

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

2. Jahrgang

Burg, 30.12.2008

Nr.: 26

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 492 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS) 700
 - 493 2. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land vom 1. Juli 2007 704
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 494 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Dörnitz und der Stadt Möckern 705
 - 495 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Hobeck und der Stadt Möckern 709
 - 496 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Küsel und der Stadt Möckern 714
 - 497 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Tryppehna und der Stadt Möckern 719
 - 498 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Wallwitz und der Stadt Möckern 723
 - 499 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Zeddenick und der Stadt Möckern 728
 - 500 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Schweinitz und der Stadt Möckern 733
 - 501 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Zabakuck 737
 - 502 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Trinkwasserleitung Gommern/Abgang Schönebeck - Zählerschacht Schönebeck 738

- 503 Jahresrechnung 2007 des Landkreises Jerichower Land 739
 - 504 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Loburg und der Stadt Möckern 739
 - 505 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Lübs 745
 - 506 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Rosian und der Stadt Möckern 746
 - 507 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung der Gemeindeflagge der Gemeinde Hobeck 750
 - 508 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung der Gemeindeflagge der Stadt Loburg 750
 - 509 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung der Gemeindeflagge der Gemeinde Rosian 751
 - 510 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung der Gemeindeflagge der Gemeinde Schweinitz 751
3. Sonstige Mitteilungen
- #### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 511 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Möckern 752
 - 512 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Stresow (Friedhofssatzung) 753

513 Gebührensatzung für den Friedhof im Gebiet der Gemeinde Stresow 760

514 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jerichow für das Jahr 2009..... 761

515 1. Änderungssatzung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Loburg 762

516 Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortschaft Zeppernick der Stadt Möckern..... 763

517 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortschaft Zeppernick der Stadt Möckern 764

518 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Redekin vom 30.08.2004 771

519 Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, offene Feuer im Freien, Betreten von Eisflächen, Benutzungseinschränkungen sowie störendes Verhalten 771

520 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau 778

521 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau 778

522 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Gommern und seine Ausschüsse..... 779

523 2. Änderung der Benutzungsordnung vom 07. August 2002 für den Mehrzweckraum im Gemeindezentrum Karith/Pöthen 780

524 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2009 782

525 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung der Gemeinde Biederitz..... 785

526 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Biederitz..... 786

527 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Biederitz..... 788

528 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Gemeinde Hohenwarthe 788

529 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Gemeinde Möser 789

530 Gebühren- und Entgeltsatzung NSW Biederitz 791

2. Amtliche Bekanntmachungen

531 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Möckern über die Festsetzung der Grundsteuer 2009.... 795

532 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Roßdorf und Entlastung des Bürgermeisters 796

533 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Karow und Entlastung des Bürgermeisters 797

534 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Stadt Jerichow und Entlastung des Bürgermeisters .. 797

535 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern Bauleitplanung der Stadt Möckern: Genehmigung des Flächennutzungsplanes Möckern (2008) .. 797

536 Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming 798

537 Bekanntmachung Beschluss-Nr. 0363/2008 der 22. Sitzung des Stadtrates der Stadt Gommern..... 800

538 Bekanntmachung Beschluss-Nr. 0364/2008 der 22. Sitzung des Stadtrates der Stadt Gommern..... 800

539 Bekanntmachung Beschluss-Nr. 0365/2008 der 22. Sitzung des Stadtrates der Stadt Gommern..... 801

540 Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters – Gemeinde Woltersdorf 802

541 Bekanntmachung der beabsichtigten Festsetzung der Linde in Biederitz als Naturdenkmal..... 802

542 Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters – Gemeinde Biederitz 802

543 Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters – Gemeinde Gerwisch ... 803

544 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 15. März 2009 in der Gemeinde Gübs Gemeindevahlleiter/in / Stellvertreter/in..... 803

545 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 15. März 2009 in der Gemeinde Gübs - Bildung des Gemeindevahlausschusses – 804

546 Öffentliche Bekanntmachung - Stellenausschreibung zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Gübs 805

547 Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters – Gemeinde Gübs..... 806

548 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 15. März 2009 in der Gemeinde Gübs-Wahltag/Wahlzeit..... 806

549 Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters – Gemeinde Hohenwarthe 807

550 Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters – Gemeinde Königsborn 808

551 Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters – Gemeinde Körbelitz.... 808

552 Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters – Gemeinde Lostau..... 808

553 Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters – Gemeinde Möser..... 809

554 Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung der Innenbereichsatzung der Gemeinde Möser 809

555 Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters – Gemeinde Schermen . 810

556 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12/2008 „Biederitzer Weg “ Gemeinde Gerwisch 810

557 Bekanntmachung Beschluss Nr. 356 – 004- 2008 Auslegung Entwurf Bebauungsplan 30/2008„ Am Mühlengrund II“ Gemeinde Biederitz 811

558 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24/2006 „Karl – Marx – Straße Westseite“ Gemeinde Biederitz“ 811

559 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Zabakuck und Entlastung des Bürgermeisters 812

560 Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Redekin vom 21. Dezember 2008 812

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

561 Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin).....813

562 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming814

563 Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs.....816

564 Anlage 2 zur Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs.....821

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

565 Öffentliche Bekanntmachung – 1. Änderungsanordnung Ortsumgehung Gommern-Dannigkow.....825

566 Bekanntmachung zur Einstellung eines Bodensonderungsverfahrens im Bereich „Möckerner Straße“, in Königsborn833

567 Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz Sonderungsplan Nr. V25-20483-2007 in der Gemeinde Gerwisch, Gemarkung Gerwisch Flur 2 Flurstücke 159/54, 55/4 und 161/55.....834

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

568 Jahresabschluss 2007 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH ..835

569 Jahresabschluss 2007 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH836

570 Jahresabschluss 2007 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH836

571 Bekanntmachung der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2007.....836

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

492

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S.105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), in Verbindung mit § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S.112) und der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Jerichower Land hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land folgende Satzung erlassen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)

**§ 1
Grundsatz**

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr (Restmüll- und Biomüllgebühr) schließt die regelmäßige Einsammlung, den Transport, die Umladekosten und die Entsorgungskosten der getrennt gesammelten Abfälle, des Restmülls, der kompostierbaren Abfälle, der Wertstoffe, der Schadstoffe, der sperrigen Abfälle, der rechtswidrig abgelagerten Abfälle und die Kosten für die Abfallberatung, die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, die Rekultivierung und die Renaturierung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Bildung von Rücklagen ein.
- (2) Die Benutzungsgebühr umfasst die Nutzung einer zugelassenen Biotonne mit gleich großem Volumen.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich für Restmüllbehälter bei 14täglicher Leerung:

Behälterart	Benutzungsgebühr bei 14 täglicher Entsorgung	Benutzungsgebühr je Monat
80 Liter Restabfallbehälter	111,20 Euro	9,27 Euro
120 Liter Restabfallbehälter	166,80 Euro	13,90 Euro
240 Liter Restabfallbehälter	333,60 Euro	27,80 Euro
1.100 Liter Restabfallbehälter	1.529,00 Euro	127,42 Euro

- (4) Die Benutzungsgebühr für die „Zweitbiotonne“ bei der Bioabfallsammlung beträgt jährlich bei 14täglicher Leerung:

Behälterart	Benutzungsgebühr bei 14täglicher Entsorgung	Benutzungsgebühr je Monat
80 Liter Biotonne	29,60 Euro	2,47 Euro
120 Liter Biotonne	44,40 Euro	3,70 Euro

- (5) Erfolgt die Entsorgung abweichend vom 14täglichen Rhythmus, wird die Gebühr entsprechend der in Absatz 3 genannten Gebühren linear ermittelt. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen wird die Gebühr anteilig pro Monat berechnet.
- (6) Für die wöchentliche Restmüllentsorgung in den Monaten April bis September und für die monatliche Restmüllentsorgung in den Monaten Oktober bis März in den Naherholungsgebieten (insgesamt 30 Entleerungen) wird die Benutzungsgebühr wie unter Absatz 3 und 4 aufgeführt, festgesetzt. Die Biomüllentsorgung erfolgt 14 täglich.
- (7) Für zeitweilig genutzte Grundstücke (Bungalows, Gärten, Zeltplätze usw.) wird die Benutzungsgebühr entsprechend der zeitlichen Nutzung monatsweise festgesetzt.
- (8) Die Gestellungs- und Abholgebühr für die zeitweilige Nutzung gemäß § 27 Abs. 12 der AES des Landkreises Jerichower Land beträgt 20,00 Euro je Gefäß.
- (9) Die Benutzungsgebühren werden vom Landkreis in einem Gebührenbescheid grundsätzlich für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres festgesetzt.
- (10) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt bis auf Widerruf entsprechend dem 14täglichen Abfuhrhythmus.
- (11) Nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Platzproblemen) ist eine wöchentliche Abfuhr möglich.
- (12) Beistellsäcke können zu einer Gebühr von 3,00 Euro/Sack für die Entsorgung von zeitweilig erhöhtem Restmüllaufkommen erworben werden.
- (13) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen beim Landkreis zum Umtausch von Abfallbehältern wird eine Umtauschgebühr von 18,00 Euro je Gefäß erhoben.
- (14) Für die Abholung und den Transport von Elektroschrott aus Haushalten wird keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (15) Für die Einsammlung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe aus Haushalten, Sonderabfallkleinmengen) aus Industrie, Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen bis 2.000 kg bzw. Liter pro Jahr sind dem Landkreis die Kosten zu erstatten. Sie werden in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben. Die Abgabe von haushaltsüblichen Mengen von Schadstoffen aus Haushalten am Schadstoffmobil ist gebührenfrei.
- (16) Für weitere vom Landkreis zugelassene Behältergrößen werden vom Entsorger kostendeckende Entgeltregelungen vereinbart (z. B. abschließbare Behälter).
- (17) Für die Einsammlung und Entsorgung von Sperrmüll, der über das Volumen von 5 m³ pro Sammlung hinausgeht, erhebt der Entsorger ein kostendeckendes Entgelt.
- (18) Für die Entsorgung von Altfahrzeugen wird eine Gebühr von 120,00 Euro je Fahrzeug erhoben.
- (19) Für die Entsorgung von verbotswidrig entsorgten Abfällen werden für den entstandenen Verwaltungsaufwand und die Sammlungs- und Entsorgungskosten Kosten erhoben.
- (20) Ist eine Nutzung einer Gemeinschaftstonne gemäß Abfallentsorgungssatzung auf Grund der örtlichen Lage oder anderer Sachverhalte nicht möglich, kann für mit einer Person bewohnte Grundstücke auf schriftlichen Antrag für diesen Anschlusspflichtigen widerruflich eine Ermäßigung der Gebühr vom Landkreis Jerichower Land in Höhe von 50 % gewährt werden. .

§ 3

Kleinannahmestellen

- (1) Die kostendeckenden Entgelte für die Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen zu den Kleinannahmestellen werden vom Betreiber, der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, festgelegt.
- (2) Wenn auf Grund eines Ausfalls der Wiegeeinrichtung das Gewicht des Abfalls nicht ermittelt werden kann, wird das Gewicht geschätzt.

§ 4 Einschränkungen der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (2) Dauert eine Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr nach § 2 für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 5 der Satzung über die Abfallentsorgung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Beistellsäcken ist der Erwerber.
- (4) Mieter und Pächter können für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr haften.

§ 6 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des auf die Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis folgenden Monats.

Bei der Verwendung von Beistellsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, der Leerungshäufigkeit sowie einer Veränderung der Anzahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

Ein Wechsel der Behälterart sowie eine Veränderung der Anzahl der Abfallbehälter sind einmal im Jahr möglich, spätestens jedoch zum 30. September des laufenden Jahres.

Der Wechsel ist vier Wochen vorher dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten anzuzeigen.

- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Voraussetzung ist die Abmeldung und Abholung der Abfallbehälter.

§ 7 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis festgesetzt. Die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden vom Landkreis oder durch einen von ihm beauftragten Dritten wahrgenommen.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren nach § 2 Abs. 3 und 4 werden je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. März und am 15. August eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend vom Abs. 3 und 4 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (4) Überzahlungen seitens des Gebührensschuldners können mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet und darüber hinausgehende Beträge erstattet werden.

- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (6) In besonderen Fällen kann die Benutzungsgebühr auf Antrag teilweise oder ganz gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden.

Das trifft insbesondere zu:

- bei Krankenhausaufenthalten oder Genesungskuren von mehr als vier Wochen Dauer der Abwesenheit aus dem Haushalt
- bei längeren Wegen zur Bereitstellung der Gefäße (mehr als 80 Meter) sowie
- für im Landkreis mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohnern, die sich nachweislich zusammenhängend mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten, der gemäß § 2 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Pflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen.

- (2) Die Gebührenpflichtigen haben dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten Angaben zu machen, Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen vorzulegen, soweit es im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.

Veränderungen in Bezug auf Art und Anzahl der Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück sind vom Gebührenpflichtigen ohne besondere Aufforderung dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten anzuzeigen.

Als Dritte haben auch Personen, die nicht Beteiligte des Abgabeverfahrens sind, anstelle der Beteiligten eine Auskunfts- und Mitteilungspflicht. Als Dritte können nur Personen verpflichtet werden, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum tatsächlichen Sachverhalt stehen.

- (3) Werden Verpflichtungen aus Abs. 2 nicht erfüllt, so werden die für die Gebührenrechnung benötigten Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenberechnung solange zugrunde gelegt, bis der Kreisverwaltung die tatsächlichen Werte bekannt sind.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- (1) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die verlangten Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt,
- (2) entgegen § 8 Abs.1 Satz 2 und 3 den Wechsel nicht innerhalb eines Monats schriftlich mitteilt,
- (3) entgegen § 8 Abs. 2 keine oder unrichtige Angaben macht, Auskünfte nicht erteilt oder auf Verlangen keine Unterlagen vorlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

**§ 10
Modellversuche**

Bei Modellversuchen können Gebühren, wenn der tatsächliche Aufwand geringer ist, reduziert werden. Die Verrechnung kann frühestens im Folgejahr vorgenommen werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 19. Dezember 2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Burg, 23.12.2008

In Vertretung

gez. Ritz
Lothar Finzelberg

493

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

**2. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises
Jerichower Land vom 01. Juli 2007**

Der Kreistag beschließt die 2. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land vom 01. Juli 2007.

Die 2. Änderung erfolgt gemäß § 12 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 01. Januar 2007 i. V. mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 und der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Gebührensätze sind:

Tarif-Nr.:	Leistung	Gebührenhöhe
1.	Inanspruchnahme der Notfallrettung (RTW Transportleistung)	
1.1	Grundgebühr	285,00 EUR
1.2	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
2.	Inanspruchnahme des Notarzteinsetzungsfahrzeuges (NEF)	
2.1	Grundgebühr	150,00 EUR
2.2	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
3.	Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransports (KTW)	

3.1	Grundgebühr	48,00 EUR
3.2	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
4.	Notaratzpauschale	117,00 EUR

Die 2. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Burg, den 29.12.2008

In Vertretung

gez. Ritz
Lothar Finzelberg

2. Amtliche Bekanntmachungen

494

**Gebietsänderungsvereinbarung
zwischen der Gemeinde Dörnitz und der Stadt Möckern**

Präambel:

Die Gemeinde Dörnitz und die Stadt Möckern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zuletzt gültigen Fassung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Dörnitz hat am 17.03.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Dörnitz nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Möckern eingegliedert wird.

Der Stadtrat von Möckern hat mit Beschluss vom 29.04.2008 der Eingliederung der Gemeinde Dörnitz in die Stadt Möckern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Die Bürger der Gemeinde Dörnitz sind nach § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 24.02.2008 angehört worden.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Möckern und die Gemeinde Dörnitz folgende

VEREINBARUNG

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung.

**§ 1
Eingliederung**

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Dörnitz aufgelöst und in die Stadt Möckern eingegliedert.

**§ 2
Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Dörnitz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Möckern angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Dörnitz haben im Verhältnis zur Stadt Möckern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Möckern.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Möckern stehen den Einwohnern der einzugliedernden Gemeinde Dörnitz im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Ortschaften zur Verfügung.

**§ 3
Bezeichnung, Wappen, Flaggen**

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Dörnitz“ gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.

2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Stadt Möckern“ stehen
Die Beschriftung ist wie folgt vorzunehmen **„Dörnitz
Stadt Möckern“**
3. Die Ortschaft Dörnitz führt die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter.

§ 4 Ortschaftsverfassung

1. Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde wird mit der Eingliederung zum Ortschaftsrat Dörnitz und bis zum Ablauf seiner Wahlperiode im Jahre 2009 die Aufgaben des Ortschaftsrates wahrnehmen. Der 2009 zu wählende Ortschaftsrat soll aus sieben Mitgliedern bestehen. Der Bürgermeister wird Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung.
2. Die Regelungen nach Zi. 1 werden in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufgenommen.

§ 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Dörnitz zu erhalten.
2. Die Stadt Möckern wird Bestand und Betrieb der folgenden in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:
 - Gemeindehaus
 - FFW Dörnitz und Jugendfeuerwehr
 - gemeindeeigener Friedhof
 - Dorfteich (Wasserfläche und Nebenanlagen)
 - Unterstützung des Erhalts des Truppenübungsplatzes Altengrabow und des „Rosenkrug“.

Diese Verpflichtung der Stadt Möckern entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.
3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass auch die derzeit bestehenden Einrichtungen der Stadt Möckern in den Grenzen des Jahres 2008 in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf erhalten und weiterhin gefördert werden.

§ 6 Aufgaben des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt. Er ist in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Der Ortschaftsrat hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschlagsrecht (§ 87 Abs. 1 GO LSA).
2. Die Stadt Möckern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat Dörnitz folgende Aufgaben zur Erledigung:
 - die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, insbesondere Veranstaltungen von Volksfesten innerhalb der Ortschaft,
 - die Förderung der örtlichen Vereinigungen, des Gemeinschaftslebens,
 - den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
 - Pflege vorhandener Partnerschaften.
3. Die notwendigen Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Ortschaftsrates sind im Haushaltsplan der Stadt Möckern einzeln und direkt zu veranschlagen. Die Verfügungsberechtigung obliegt ausschließlich dem Ortschaftsrat.

§ 7 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Möckern tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Dörnitz an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
2. Die Vertretung in den Verbänden erfolgt gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. der anzuwendenden Gesetze bzw. Satzungen.

3. Die Teilnahme des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen richtet sich nach den Regelungen der Gemeindeordnung.
4. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Dörnitz geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Möckern über.

§ 8 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Dörnitz gilt mit Ausnahme der Hauptsatzung das bisherige Ortsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Möckern hat spätestens bis zum 31.12.2013 zu erfolgen.
2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Dörnitz nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Möckern nach entsprechender Verkündung.
3. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Möckern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu neuen Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
5. Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung, Stadtsanierung und zum Flurneuerungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.
6. Für die nächste Stadtratswahl sind Wahlbereiche zu bilden.

§ 9 Haushaltsführung

Die Gemeinde Dörnitz wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 5.000,00 € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Möckern neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Möckern Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuern

Die Hebesätze der Gemeinde Dörnitz für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und für die Gewerbesteuer gelten bis zum 31.12.2013 im Gebiet der Ortschaft Dörnitz fort.

§ 11 Investitionen

1. Die Stadt Möckern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel bis zum 31.12.2011 in der eingegliederten Ortschaft verwenden.
2. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, folgende durch die Gemeinde Dörnitz begonnenen Baumaßnahmen bzw. Investitionen fortzuführen und fertigzustellen:
 - Gehweg und Straßenbeleuchtung Bergstraße 18 – 22.
3. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Möckern unter Beachtung des Haushaltsausgleichs gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA im Gebiet der Gemeinde Dörnitz die aufgeführten Investitionen vorzunehmen:
 - FFW – Anschaffung einer TS
 - Sanierung und Erweiterung Friedhofshalle
 - Straßenbau Waldweg/Friedhofsweg
 - Straßenbau Zum Kupferhammer/Drewitzer Weg 2 (Privatweg)
 - Aufbau eines rustikalen Kinderspielplatzes
 - bedarfsgerechte Erneuerung der Ausstattung des Dorfgemeinschaftshauses.

§ 12

1. Die Gemeinde Dörnitz hat zum Zeitpunkt der Eingliederung in die Stadt Möckern keine Beschäftigten.
2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Neueinstellungen ohne Abstimmung mit der Stadt Möckern vornehmen.

§ 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

Der Stadt Möckern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung der Vereinbarung mit der Genehmigung und den Bestimmungen der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zum 01.01.2009 in Kraft.

Dörnitz, 10.06.2008

Christel Kitschke
Bürgermeisterin der
Gemeinde Dörnitz

Dr. Udo Rönnecke
Bürgermeister der
Stadt Möckern

(Siegel)

(Siegel)

**Landkreis Jerichower Land
15 56 17**

Kommunal- und Gebietsreform

hier: Eingemeindung der Gemeinde Dörnitz in die Stadt Möckern

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 10.06.2008
2. Genehmigungsantrag vom 23.06.2008

Genehmigung

I.

Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Dörnitz und der Stadt Möckern am 10.06.2008 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Dörnitz in die Stadt Möckern

1. Mit folgender Auflage:

In § 13 der Vereinbarung ist folgende Regelung weiter aufzunehmen:

„Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Gemeinde weiter.“

„Der Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde wird Ortswehrleiter bis zum Ende seiner Amtszeit.“

2. Mit folgender Ausnahme:

§ 8 Abs. 6 der Vereinbarung

Hier ist geregelt, dass für die nächste Stadtratswahl Wahlbereiche zu bilden sind. Diese Regelung ist von der Genehmigung auszunehmen.

Die Beteiligten haben zu der Auflage und der Ausnahme von der Genehmigung bis zum 30.11.2008 entsprechende Beitrittsbeschlüsse zu fassen.

II.

Begründung:

Der Gemeinderat Dörnitz hat am 17.03.2008 unter der Beschluss Nr.: 06/01/08 und der Stadtrat Möckern am 29.04.2008 unter der Beschluss Nr.: 199-22 (XIII) 2008 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte am 10.06.2008.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Dörnitz am 24.02.2008 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Dörnitz gehört bislang zur jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming. Die Zuständigkeit der Erteilung der Genehmigung gemäß § 134 GO LSA liegt bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land.

III.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieser Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

IV.

Die in der Gebietsänderungsvereinbarung getroffenen Regelungen sind mit der erteilten Auflage und mit der Ausnahme nicht zu beanstanden.

Die Auflage war zu erteilen, denn § 13 der Vereinbarung regelt bisher ausschließlich, dass der Stadt Möckern die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt obliegen. Eine Regelung zu der in der aufzulösenden Gemeinde vorhandenen Freiwilligen Feuerwehr sowie der weiteren Stellung des Gemeindeführers ist in der Gebietsänderungsvereinbarung nicht enthalten.

Die Regelung des § 8 Abs. 6 der Vereinbarung war von der Genehmigung auszunehmen, da sie unzulässig ist. Die Einteilung der Wahlbereiche hat gem. § 7 KWG unmittelbar im Vorfeld der anstehenden Kommunalwahlen zu erfolgen. Eine Vorwegnahme ist daher nicht zulässig.

Die Fristsetzung hinsichtlich der Beschlussfassung zu der Auflage und der Ausnahme war aufzugeben, da die Gebietsänderungsvereinbarung zum 01.01.2009 wirksam werden soll und sie zuvor bekannt gemacht werden muss.

Folgende Hinweise werden zusätzlich gegeben:

§ 3 Abs. 2 der Vereinbarung

Auf der Ortstafel ist neben dem Ortsteilnamen und dem Gemeindeführernamen zwingend auch der Name des Verwaltungsbezirkes, hier der Name des Landkreises als untere Verwaltungsbehörde aufzunehmen.

Die Gebietsänderungsvereinbarung enthält folgende redaktionelle Fehler die aus Gründen der Rechtssicherheit zu ersetzen sind.

Die in der Präambel Satz 4 zitierte Rechtsgrundlage des § 17 Abs. 1 **Satz 7** GO LSA ist durch § 17 Abs. 1 **Satz 8** GO LSA zu ersetzen.

Im **§ 4 Abs. 1** letzter Satz ist das Wort „Neubildung“ durch das Wort „Eingemeindung“ zu ersetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 08.10.2008

gez. Lothar Finzelberg

- Siegel -

Die Gemeinde Dörnitz ist mit Beschluss Nr. 13/06/08 vom 25.11.2008 und die Stadt Möckern ist mit Beschluss Nr. 235-26 (XIII) 2008 vom 30.10.2008 der Auflage und der Ausnahme von der Genehmigung beigetreten.

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Hobeck und der Stadt Möckern

Präambel:

Die Gemeinde Hobeck und die Stadt Möckern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zuletzt gültigen Fassung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hobeck hat am 19.03.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Hobeck nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Möckern eingegliedert wird.

Der Stadtrat von Möckern hat mit Beschluss vom 29.04.2008 der Eingliederung der Gemeinde Hobeck in die Stadt Möckern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Die Bürger der Gemeinde Hobeck sind nach § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 24.02.2008 angehört worden.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Möckern und die Gemeinde Hobeck folgende

VEREINBARUNG

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1 Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Hobeck mit den Ortsteilen Göbel und Klepps (nachfolgend Gemeinde Hobeck genannt) aufgelöst und in die Stadt Möckern eingegliedert.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Hobeck auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Möckern angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Hobeck haben im Verhältnis zur Stadt Möckern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Möckern.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Möckern stehen den Einwohnern der einzugliedernden Gemeinde Hobeck im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Ortschaften zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Hobeck“ gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Stadt Möckern“ stehen.
Die Beschriftung ist wie folgt vorzunehmen:

Hobeck	Göbel	Klepps
Stadt Möckern	Stadt Möckern	Stadt Möckern
3. Die Ortschaft Hobeck führt das bisherige Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter.

§ 4 Ortschaftsverfassung

1. Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde wird mit der Eingliederung zum Ortschaftsrat Hobeck und bis zum Ablauf seiner Wahlperiode im Jahre 2009 die Aufgaben des Ortschaftsrates wahrnehmen. Der 2009 zu wählende Ortschaftsrat soll aus sieben Mitgliedern bestehen. Der Bürgermeister wird Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung.
2. Die Regelungen nach Ziff. 1 werden in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufgenommen.

§ 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Hobeck zu erhalten.
2. Die Stadt Möckern wird Bestand und Betrieb der folgenden in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:
 - Freiwillige Feuerwehr einschließlich Gerätehaus und Jugendwehr im Gemeindezentrum
 - Spielplätze in allen drei Ortsteilen
 - Sportplatz und Volleyballplätze
 - Jugendklub am Sportplatz
 - Versammlungsraum in Göbel
 - Parkplatz in Göbel mit Rastplatz
 - Gemeindezentrum Hobeck mit Garagen (für alte Technik und Lager).

Diese Verpflichtung der Stadt Möckern entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass auch die derzeit bestehenden Einrichtungen der Stadt Möckern in den Grenzen des Jahres 2008 in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf erhalten und weiterhin gefördert werden.

§ 6

Aufgaben des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt. Er ist in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Der Ortschaftsrat hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschlagsrecht (§ 87 Abs. 1 GO LSA).
2. Die Stadt Möckern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat Hobeck die Aufgaben gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA in der Fassung vom 14.02.2008.
3. Die notwendigen Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Ortschaftsrates sind im Haushaltsplan der Stadt Möckern einzeln und direkt zu veranschlagen. Die Verfügungsberechtigung obliegt ausschließlich dem Ortschaftsrat.

§ 7

Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Möckern tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Hobeck an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
2. Die Vertretung in den Verbänden erfolgt gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. der anzuwendenden Gesetze bzw. Satzungen.
3. Die Teilnahme des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen richtet sich nach den Regelungen der Gemeindeordnung.
4. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Hobeck geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Möckern über.

§ 8

Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Hobeck gilt mit Ausnahme der Hauptsatzung das bisherige Ortsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Möckern hat spätestens bis zum 01.01.2014 zu erfolgen.
2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Hobeck nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Möckern nach entsprechender Verkündung.
3. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Möckern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu neuen Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
5. Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung, Stadtsanierung und zum Flurneuordnungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.
6. Für die nächste Stadtratswahl sind Wahlbereiche zu bilden.

§ 9

Haushaltsführung

Die Gemeinde Hobeck wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 5.000,00 € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Möckern neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Möckern Nachteile bringen könnten. Die finanzielle Verpflichtung ist erst dann einzuhalten, wenn der bestätigte Haushaltsplan 2008 vorliegt.

§ 10

Steuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer, Hundesteuer und Vergnügungssteuer werden für die einzugliedernde Ortschaft zum 01.01.2011 den Sätzen der Stadt Möckern angepasst.

§ 11 Investitionen

1. Die Stadt Möckern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel bis zum 01.01.2011 in der eingegliederten Ortschaft verwenden.
2. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, folgende durch die Gemeinde Hobeck begonnenen Baumaßnahmen bzw. Investitionen fortzuführen und fertigzustellen:
 - Ausbau und Neugestaltung von Löschwasserentnahmestellen in Klepps und Hobeck.
3. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Möckern unter Beachtung des Haushaltsausgleichs gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA im Gebiet der Gemeinde Hobeck die aufgeführten Investitionen in folgender Reihenfolge vorzunehmen:
 - Ausbau des Gemeindegebäudes Hobeck Karl-Marx-Straße 20/22 zum Gemeindezentrum mit Freiwilliger Feuerwehr, Heimatstube, Gemeinschaftsraum und Ausstellungsraum einschließlich Sanitäranlage
 - Erarbeitung und Durchführung des Projektes zur Abführung des Oberflächenwassers von Dorfmitte Göbel zum Ortsausgang Göbel in Richtung Chaussee Ladeburg
 - Ausbau Lindenstraße in Göbel in Verbindung mit der Schaffung der Straßenentwässerung der L 56
 - Gestaltung Umfahrt des Sportplatz in Hobeck mit Asphalt.

§ 12 Gemeindebedienstete

1. Die Gemeinde Hobeck hat zum Zeitpunkt der Eingliederung in die Stadt Möckern keine Beschäftigten.
2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Neueinstellungen ohne Abstimmung mit der Stadt Möckern vornehmen.

§ 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

Der Stadt Möckern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung der Vereinbarung mit der Genehmigung und den Bestimmungen der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zum 01.01.2009 in Kraft.

Hobeck, 11.06.2008

Hans-Ulrich Anders
Bürgermeister der
Gemeinde Hobeck

Dr. Udo Rönnecke
Bürgermeister der
Stadt Möckern

(Siegel)

(Siegel)

Landkreis Jerichower Land

15 56 17

Kommunal- und Gebietsreform

hier: Eingemeindung der Gemeinde Hobeck in die Stadt Möckern

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 11.06.2008
2. Genehmigungsantrag vom 23.06.2008

Genehmigung

I.

Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Hobeck und der Stadt Möckern am 11.06.2008 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Hobeck in die Stadt Möckern

3. Mit folgender Auflage:

In § 13 der Vereinbarung ist folgende Regelung weiter aufzunehmen:

„Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Gemeinde weiter.“

„Der Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde wird Ortswehrleiter bis zum Ende seiner Amtszeit.“

4. Mit folgender Ausnahme:

§ 8 Abs. 6 der Vereinbarung

Hier ist geregelt, dass für die nächste Stadtratswahl Wahlbereiche zu bilden sind. Diese Regelung ist von der Genehmigung auszunehmen.

Die Beteiligten haben zu der Auflage und der Ausnahme von der Genehmigung entsprechende Beitrittsbeschlüsse zu fassen.

II.

Begründung:

Der Gemeinderat Hobeck hat am 19.03.2008 unter der Beschluss Nr.: 091/2008 und der Stadtrat Möckern am 29.04.2008 unter der Beschluss Nr.: 200-22 (XIII) 2008 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte am 11.06.2008.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Hobeck am 24.02.2008 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Hobeck gehört bislang zur jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming. Die Zuständigkeit der Erteilung der Genehmigung gemäß § 134 GO LSA liegt bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land.

III.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieser Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

IV.

Die in der Gebietsänderungsvereinbarung getroffenen Regelungen sind mit der erteilten Auflage und mit der Ausnahme nicht zu beanstanden.

Die Auflage war zu erteilen, denn § 13 der Vereinbarung regelt bisher ausschließlich, dass der Stadt Möckern die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt obliegen. Eine Regelung zu der in der aufzulösenden Gemeinde vorhandenen Freiwilligen Feuerwehr sowie der weiteren Stellung des Gemeindeführers ist in der Gebietsänderungsvereinbarung nicht enthalten.

Die Regelung des § 8 Abs. 6 der Vereinbarung war von der Genehmigung auszunehmen, da sie unzulässig ist. Die Einteilung der Wahlbereiche hat gem. § 7 KWG unmittelbar im Vorfeld der anstehenden Kommunalwahlen zu erfolgen. Eine Vorwegnahme ist daher nicht zulässig.

Die Fristsetzung hinsichtlich der Beschlussfassung zu der Auflage und der Ausnahme war aufzugeben, da die Gebietsänderungsvereinbarung zum 01.01.2009 wirksam werden soll und sie zuvor bekannt gemacht werden muss.

Folgende Hinweise werden zusätzlich gegeben:

§ 3 Abs. 2 der Vereinbarung

Auf der Ortstafel ist neben dem Ortsteilnamen und dem Gemeindeführernamen zwingend auch der Name des Verwaltungsbezirkes, hier der Name des Landkreises als untere Verwaltungsbehörde aufzunehmen.

Weiterhin wird davon ausgegangen, da hierzu keine Aussagen in der Gebietsänderungsvereinbarung getroffen wurde, dass die bereits bestehenden Ortsteile Göbel und Klepps weiterhin bestehen bleiben, nach der Eingemeindung als Ortsteile der Stadt Möckern fortbestehen und in die Hauptsatzung aufzunehmen sind.

§ 6 Abs. 2 der Vereinbarung

Eine Aufgabenübertragung gem. § 87 Abs. 2 GO LSA in Gänze ist zwar möglich, jedoch gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 GO LSA nur innerhalb bestimmter Wertgrenzen. Die Übertragung ist durch eine Regelung in der Hauptsatzung zulässig. Die Angelegenheiten sind in der Hauptsatzung genau zu bezeichnen.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung

Bei der Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Hobeck und der Stadt Möckern wird davon ausgegangen, dass das Ortsrecht der Stadt Möckern zum 01.01.2014 in Kraft tritt.

Die Gebietsänderungsvereinbarung enthält folgende redaktionelle Fehler die aus Gründen der Rechtssicherheit zu ersetzen sind.

Die in der Präambel Satz 4 zitierte Rechtsgrundlage des § 17 Abs. 1 **Satz 7** GO LSA ist durch § 17 Abs. 1 **Satz 8** GO LSA zu ersetzen.

Im **§ 4 Abs. 1** letzter Satz ist das Wort „Neubildung“ durch das Wort „Eingemeindung“ zu ersetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 08.10.2008

gez. Lothar Finzelberg

- Siegel -

Die Gemeinde Hobeck ist mit Beschluss Nr.099/2008 vom 26.11.2008 und die Stadt Möckern mit Beschluss Nr. 236-26 (XIII) 2008 vom 30.10.2008 der Auflage und der Ausnahme von der Genehmigung beigetreten.

496

**Gebietsänderungsvereinbarung
zwischen der Gemeinde Küsel und der Stadt Möckern**

Präambel:

Die Gemeinde Küsel und die Stadt Möckern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zuletzt gültigen Fassung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Küsel hat am 10.04.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Küsel nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Möckern eingegliedert wird.

Der Stadtrat von Möckern hat mit Beschluss vom 29.04.2008 der Eingliederung der Gemeinde Küsel in die Stadt Möckern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Die Bürger der Gemeinde Küsel sind nach § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 24.02.2008 angehört worden.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Möckern und die Gemeinde Küsel folgende

VEREINBARUNG

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung.

**§ 1
Eingliederung**

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Küsel aufgelöst und in die Stadt Möckern eingegliedert.

**§ 2
Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Küsel auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Möckern angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Küsel haben im Verhältnis zur Stadt Möckern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Möckern.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Möckern stehen den Einwohnern der einzugliedernden Gemeinde Küsel im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Ortschaften zur Verfügung.

**§ 3
Bezeichnung, Wappen, Flaggen**

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Küsel“ gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.

2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Stadt Möckern“ stehen
Die Beschriftung ist wie folgt vorzunehmen **„Küsel
Stadt Möckern“**
3. Die Ortschaft Küsel führt die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter.

§ 4 Ortschaftsverfassung

1. Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde wird mit der Eingliederung zum Ortschaftsrat Küsel und bis zum Ablauf seiner Wahlperiode im Jahre 2009 die Aufgaben des Ortschaftsrates wahrnehmen. Der 2009 zu wählende Ortschaftsrat soll aus sieben Mitgliedern bestehen. Der Bürgermeister wird Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung.
2. Die Regelungen nach Zi. 1 werden in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufgenommen.

§ 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Küsel zu erhalten.
2. Die Stadt Möckern wird Bestand und Betrieb der folgenden in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:
 - Bürgerhaus Küsel
 - Freiwillige Feuerwehr mit erforderlicher Ausrüstung und Gebäuden
 - Kommunaler Friedhof
 - Erhalt und Pflege des Spielplatzes
 - Erhalt der 2 Bushaltestellen einschließlich der 3 Wartehäuser
 - Erhalt und Pflege des Kriegerdenkmals.

In der derzeitigen Verwaltungsaußenstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Küsel ist ein qualifiziertes Bürgeramt mit dem erforderlichen Verwaltungspersonal weiterhin vorzuhalten.
Die Verpflichtungen der Stadt Möckern entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.
3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass auch die derzeit bestehenden Einrichtungen der Stadt Möckern in den Grenzen des Jahres 2008 in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf erhalten und weiterhin gefördert werden.

§ 6 Aufgaben des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt. Er ist in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Der Ortschaftsrat hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschlagsrecht (§ 87 Abs. 1 GO LSA).
2. Die Stadt Möckern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat Küsel die Aufgaben gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA in der Fassung vom 14.02.2008.
3. Die notwendigen Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Ortschaftsrates sind im Haushaltsplan der Stadt Möckern einzeln und direkt zu veranschlagen. Die Verfügungsberechtigung obliegt ausschließlich dem Ortschaftsrat.

§ 7 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Möckern tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Küsel an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
2. Die Vertretung in den Verbänden erfolgt gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. der anzuwendenden Gesetze bzw. Satzungen.
3. Die Teilnahme des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen richtet sich nach den Regelungen der Gemeindeordnung.

4. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Küsel geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Möckern über.

§ 8 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Küsel gilt mit Ausnahme der Hauptsatzung das bisherige Ortsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Möckern hat spätestens bis zum 31.12.2014 zu erfolgen.
2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Küsel nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Möckern nach entsprechender Verkündung.
3. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Möckern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplanes wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Genehmigung geführt. Dabei wird von der Ausweisung eines Kiesabbaugebietes abgesehen.
Die Stadt Möckern verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu neuen Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
5. Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung, Stadtsanierung und zum Flurneuerungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.
6. Die Stadt Möckern wird aktiv auf den Verkauf von Bauflächen und leerstehenden Grundstücken hinwirken.
7. Für die nächste Stadtratswahl sind Wahlbereiche zu bilden.

§ 9 Haushaltsführung

Die Gemeinde Küsel wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 5.000,00 € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Möckern neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Möckern Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuern

Die Hebesätze der Gemeinde Küsel für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und für die Gewerbesteuer gelten bis zum 31.12.2014 im Gebiet der Ortschaft Küsel fort.

§ 11 Investitionen

1. Die Stadt Möckern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel bis zum 31.12.2011 in der eingegliederten Ortschaft verwenden.
2. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, folgende durch die Gemeinde Küsel begonnenen Baumaßnahmen bzw. Investitionen fortzuführen und fertigzustellen:
 - Unterstellraum für das Feuerwehrfahrzeug.
3. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Möckern unter Beachtung des Haushaltsausgleichs gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA im Gebiet der Gemeinde Küsel die aufgeführten Investitionen in folgender Reihenfolge vorzunehmen:
 - Bau eines Flachspiegelbrunnens in der Dorfstraße in Richtung Waldrogäsen zur Sicherung der Löschwasserversorgung.

§ 12 Gemeindebedienstete

1. Die Gemeinde Küsel hat zum Zeitpunkt der Eingliederung in die Stadt Möckern keine Beschäftigten.
2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Neueinstellungen ohne Abstimmung mit der Stadt Möckern vornehmen.

§ 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

Der Stadt Möckern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 14
Regelung von Streitigkeiten**

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

**§ 15
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung der Vereinbarung mit der Genehmigung und den Bestimmungen der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zum 01.01.2009 in Kraft.

Küsel, 27.05.2008

Dr. Gunter Hildebrand
Bürgermeister der
Gemeinde Küsel

Dr. Udo Rönnecke
Bürgermeister der
Stadt Möckern

(Siegel)

(Siegel)

**Landkreis Jerichower Land
15 56 17**

Kommunal- und Gebietsreform

hier: Eingemeindung der Gemeinde Küsel in die Stadt Möckern

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 27.05.2008
2. Genehmigungsantrag vom 23.06.2008

**Genehmigung
I.**

Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Küsel und der Stadt Möckern am 27.05.2008 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Küsel in die Stadt Möckern

1. Mit folgenden Auflagen:

- 1.1 In § 13 der Vereinbarung ist folgende Regelung weiter aufzunehmen:
„Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Gemeinde weiter.“
„Der Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde wird Ortswehrleiter bis zum Ende seiner Amtszeit.“
- 1.2 In § 8 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung ist das Datum „31.12.2014“ zu streichen und durch das Datum „31.12.2013“ zu ersetzen.

2. Mit folgenden Ausnahmen:

§ 5 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung

Hier ist geregelt, dass in der derzeitigen Verwaltungsaußenstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Küsel ein qualifiziertes Bürgeramt mit dem erforderlichen Verwaltungspersonal weiterhin vorzuhalten ist. Diese Regelung ist von der Genehmigung auszunehmen.

§ 8 Abs. 7 der Vereinbarung

Hier ist geregelt, dass für die nächste Stadtratswahl Wahlbereiche zu bilden sind. Diese Regelung ist von der Genehmigung auszunehmen.

Die Beteiligten haben zu den Auflagen und den Ausnahmen von der Genehmigung bis zum 30.11.2008 entsprechende Beitrittsbeschlüsse zu fassen.

II.

Begründung:

Der Gemeinderat Küsel hat am 10.04.2008 unter der Beschluss Nr.: 07/03/08 und der Stadtrat Möckern am 29.04.2008 unter der Beschluss Nr.: 201-22 (XIII) 2008 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte am 27.05.2008.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Küsel am 24.02.2008 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Küsel gehört bislang zur jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming. Die Zuständigkeit der Erteilung der Genehmigung gemäß § 134 GO LSA liegt bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land.

III.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieser Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

IV.

Die in der Gebietsänderungsvereinbarung getroffenen Regelungen sind mit den getroffenen Auflagen und mit den Ausnahmen nicht zu beanstanden.

Die Auflage zu § 13 war zu erteilen, denn § 13 der Vereinbarung regelt bisher ausschließlich, dass der Stadt Möckern die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt obliegen. Eine Regelung zu der in der aufzulösenden Gemeinde vorhandenen Freiwilligen Feuerwehr sowie der weiteren Stellung des Gemeindeführers ist in der Gebietsänderungsvereinbarung nicht enthalten.

Die Auflage zu § 8 Abs. 1 Satz 2 war zu erteilen, da die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts der aufgelösten Gemeinde aus Rechtsgründen zeitlich beschränkt ist. Nach der Rechtsprechung darf dieser Übergangszeitraum längstens bis zu fünf Jahre umfassen.

Demnach ist die Weitergeltung des Ortsrechts ausschließlich bis zum 31.12.2013 zulässig.

Die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung war aus folgendem Grund von der Genehmigung auszunehmen:

Gemäß § 86 Abs. 2 Satz 2 GO LSA kann eine örtliche Verwaltung eingerichtet werden, jedoch obliegt deren Einrichtung, Ausgestaltung und Aufhebung dem Bürgermeister der Gemeinde im Rahmen seines Organisationsrechts gem. § 63 Abs. 1 GO LSA. Die Einrichtung einer örtlichen Verwaltung kann folglich nicht Gegenstand einer Vereinbarung im Rahmen einer Eingemeindung nach § 18 Abs. 1 GO LSA sein, weil sie nicht in die Kompetenzen des Gemeinderates fällt.

Die Regelung des § 8 Abs. 7 der Vereinbarung war von der Genehmigung auszunehmen, da sie unzulässig ist. Die Einteilung der Wahlbereiche hat gem. § 7 KWG unmittelbar im Vorfeld der anstehenden Kommunalwahlen zu erfolgen. Eine Vorwegnahme ist daher nicht zulässig.

Die Fristsetzung hinsichtlich der Beschlussfassung zu den Auflagen und den Ausnahmen war aufzugeben, da die Gebietsänderungsvereinbarung zum 01.01.2009 wirksam werden soll und sie zuvor bekannt gemacht werden muss.

Folgende Hinweise werden zusätzlich gegeben:

§ 3 Abs. 2 der Vereinbarung

Auf der Ortstafel ist neben dem Ortsteilnamen und dem Gemeindefür Namen zwingend auch der Name des Verwaltungsbezirkes, hier der Name des Landkreises als untere Verwaltungsbehörde aufzunehmen.

Die Gebietsänderungsvereinbarung enthält folgende redaktionelle Fehler die aus Gründen der Rechtssicherheit zu ersetzen sind.

Die in der Präambel Satz 4 zitierte Rechtsgrundlage des § 17 Abs. 1 **Satz 7** GO LSA ist durch § 17 Abs. 1 **Satz 8** GO LSA zu ersetzen.

Im **§ 4 Abs. 1** letzter Satz ist das Wort „Neubildung“ durch das Wort „Eingemeindung“ zu ersetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 08.10.2008

gez. Lothar Finzelberg

- Siegel -

Die Gemeinde Küsel ist mit Beschluss Nr. 15/06/08 vom 19.11.2008 in und die Stadt Möckern ist mit Beschluss Nr. 237-26 (XIII) 2008 vom 30.10.2008 den Auflagen und den Ausnahmen von der Genehmigung beigetreten.

497

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Tryppenhna und der Stadt Möckern

Präambel:

Die Gemeinde Tryppenhna und die Stadt Möckern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zuletzt gültigen Fassung. Der Gemeinderat der Gemeinde Tryppenhna hat am 28.04.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Tryppenhna nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Möckern eingegliedert wird.

Der Stadtrat von Möckern hat mit Beschluss vom 29.04.2008 der Eingliederung der Gemeinde Tryppenhna in die Stadt Möckern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Die Bürger der Gemeinde Tryppenhna sind nach § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 24.02.2008 angehört worden.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Möckern und die Gemeinde Tryppenhna folgende

VEREINBARUNG

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1 Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Tryppenhna aufgelöst und in die Stadt Möckern eingegliedert.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Tryppenhna auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Möckern angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Tryppenhna haben im Verhältnis zur Stadt Möckern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Möckern.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Möckern stehen den Einwohnern der einzugliedernden Gemeinde Tryppenhna im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Ortschaften zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Tryppenhna“ gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Stadt Möckern“ stehen
Die Beschriftung ist wie folgt vorzunehmen „**Tryppenhna**
Stadt Möckern“
3. Die Ortschaft Tryppenhna führt die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter.

§ 4 Ortschaftsverfassung

1. Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde wird mit der Eingliederung zum Ortschaftsrat Tryppenhna und bis zum Ablauf seiner Wahlperiode im Jahre 2009 die Aufgaben des Ortschaftsrates wahrnehmen. Der 2009 zu wählende Ortschaftsrat soll aus sieben Mitgliedern bestehen. Der Bürgermeister wird Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung.
2. Die Regelungen nach Zi. 1 werden in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufgenommen.

§ 5

Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Tryppehna zu erhalten.
2. Die Stadt Möckern wird Bestand und Betrieb der folgenden in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:
 - Dorfgemeinschaftshaus, Ziepeler Weg 1
 - Freiwillige Feuerwehr mit Ausrüstung und Gerätehaus
 - Kommunaler Friedhof mit Trauerfeierhalle
 - Gebäude „alte Feuerwehr“ zur kommunalen Nutzung
 - Erhalt und Pflege des Dorfplatzes einschließlich Dorfteich
 - Erhalt und Pflege des Spiel- und Sportplatzes.

Diese Verpflichtung der Stadt Möckern entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.
3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass auch die derzeit bestehenden Einrichtungen der Stadt Möckern in den Grenzen des Jahres 2008 in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf erhalten und weiterhin gefördert werden.

§ 6

Aufgaben des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt. Er ist in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Der Ortschaftsrat hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschlagsrecht (§ 87 Abs. 1 GO LSA).
2. Die Stadt Möckern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat Tryppehna die Aufgaben gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA in der Fassung vom 14.02.2008.
3. Die notwendigen Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Ortschaftsrates sind im Haushaltsplan der Stadt Möckern einzeln und direkt zu veranschlagen. Die Verfügungsberechtigung obliegt ausschließlich dem Ortschaftsrat.

§ 7

Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Möckern tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Tryppehna an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
2. Die Vertretung in den Verbänden erfolgt gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. der anzuwendenden Gesetze bzw. Satzungen.
3. Die Teilnahme des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen richtet sich nach den Regelungen der Gemeindeordnung.
4. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Tryppehna geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Möckern über.

§ 8

Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Tryppehna gilt mit Ausnahme der Hauptsatzung das bisherige Ortsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Möckern hat spätestens bis zum 31.12.2014 zu erfolgen.
2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Tryppehna nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Möckern nach entsprechender Verkündung.
3. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Möckern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu neuen Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
5. Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung, Stadtsanierung und zum Flurneuordnungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.

6. Für die nächste Stadtratswahl sind Wahlbereiche zu bilden.

§ 9 Haushaltsführung

Die Gemeinde Tryppelna wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 5.000,00 € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Möckern neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Möckern Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuern

Die Hebesätze der Gemeinde Tryppelna für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und für die Gewerbesteuer gelten bis zum 31.12.2014 im Gebiet der Ortschaft Tryppelna fort.

§ 11 Investitionen

1. Die Stadt Möckern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel bis zum 01.12.2012 in der eingegliederten Ortschaft verwenden.
2. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, folgende durch die Gemeinde Tryppelna begonnenen Baumaßnahmen bzw. Investitionen fortzuführen und fertigzustellen:
 - Dachsanierung am Gebäude „alte Feuerwehr“
 - Schaffung einer Unterstellmöglichkeit für vorhandene Kommunaltechnik.
3. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Möckern unter Beachtung des Haushaltsausgleichs gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA im Gebiet der Gemeinde Tryppelna die aufgeführten Investitionen in folgender Reihenfolge vorzunehmen:
 - Gärtnerische Neugestaltung des kommunalen Friedhofs; Schaffung einer Umfriedung
 - Ausbau der Verbindungswege nach Ziepel, Stegelitz und Zeddenick im Rahmen des ländlichen Wegbaus.

§ 12 Gemeindebedienstete

1. Alle Bediensteten der Gemeinde Tryppelna treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung kraft Gesetzes in den Dienst der Stadt Möckern über. Die Übernahme der Beschäftigten der Gemeinde Tryppelna richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG.
2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Möckern vornehmen.

§ 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

Der Stadt Möckern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung der Vereinbarung mit der Genehmigung und den Bestimmungen der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zum 01.01.2009 in Kraft.

Tryppehna, 09.06.2008

Erika Krüger
Bürgermeisterin der
Gemeinde Tryppehna

Dr. Udo Rönnecke
Bürgermeister der
Stadt Möckern

(Siegel)

(Siegel)

Landkreis Jerichower Land

15 56 17

Kommunal- und Gebietsreform

hier: Eingemeindung der Gemeinde Tryppehna in die Stadt Möckern

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 09.06.2008
2. Genehmigungsantrag vom 23.06.2008

Genehmigung

I.

Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Tryppehna und der Stadt Möckern am 09.06.2008 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Tryppehna in die Stadt Möckern

1. Mit folgenden Auflagen:

- 1.1 In § 13 der Vereinbarung ist folgende Regelung weiter aufzunehmen:
„Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Gemeinde weiter.“
„Der Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde wird Ortswehrleiter bis zum Ende seiner Amtszeit.“
- 1.2 In § 8 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung ist das Datum „31.12.2014“ zu streichen und durch das Datum „31.12.2013“ zu ersetzen.

2. Mit folgender Ausnahme:

§ 8 Abs. 6 der Vereinbarung

Hier ist geregelt, dass für die nächste Stadtratswahl Wahlbereiche zu bilden sind. Diese Regelung ist von der Genehmigung auszunehmen.

Die Beteiligten haben zu den Auflagen und der Ausnahme von der Genehmigung bis zum 30.11.2008 entsprechende Beitrittsbeschlüsse zu fassen.

II.

Begründung:

Der Gemeinderat Tryppehna hat am 28.04.2008 unter der Beschluss Nr.: 4(28-04) 2008 und der Stadtrat Möckern am 29.04.2008 unter der Beschluss Nr.: 202-22 (XIII) 2008 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte am 09.06.2008.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Tryppehna am 24.02.2008 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Tryppehna gehört bislang zur jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming. Die Zuständigkeit der Erteilung der Genehmigung gemäß § 134 GO LSA liegt bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land.

III.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieser Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

IV.

Die in der Gebietsänderungsvereinbarung getroffenen Regelungen sind mit den getroffenen Auflagen und mit der Ausnahme nicht zu beanstanden.

Die Auflage zu § 13 war zu erteilen, denn § 13 der Vereinbarung regelt bisher ausschließlich, dass der Stadt Möckern die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt obliegen. Eine Regelung zu der in der aufzulösenden Gemeinde vorhandenen Freiwilligen Feuerwehr sowie der weiteren Stellung des Gemeindeführers ist in der Gebietsänderungsvereinbarung nicht enthalten.

Die Auflage zu § 8 Abs. 1 Satz 2 war zu erteilen, da die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts der aufgelösten Gemeinde aus Rechtsgründen zeitlich beschränkt ist. Nach der Rechtsprechung darf dieser Übergangszeitraum längstens bis zu fünf Jahre umfassen. Demnach ist die Weitergeltung des Ortsrechts ausschließlich bis zum 31.12.2013 zulässig.

Die Regelung des § 8 Abs. 6 der Vereinbarung war von der Genehmigung auszunehmen, da sie unzulässig ist. Die Einteilung der Wahlbereiche hat gem. § 7 KWG unmittelbar im Vorfeld der anstehenden Kommunalwahlen zu erfolgen. Eine Vorwegnahme ist daher nicht zulässig.

Die Fristsetzung hinsichtlich der Beschlussfassung zu den Auflagen und der Ausnahme war aufzugeben, da die Gebietsänderungsvereinbarung zum 01.01.2009 wirksam werden soll und zuvor bekannt gemacht werden muss.

Folgende Hinweise werden zusätzlich gegeben:

§ 3 Abs. 2 der Vereinbarung

Auf der Ortstafel ist neben dem Ortsteilnamen und dem Gemeindefüreramen zwingend auch der Name des Verwaltungsbezirkes, hier der Name des Landkreises als untere Verwaltungsbehörde aufzunehmen.

Die Gebietsänderungsvereinbarung enthält folgende redaktionelle Fehler die aus Gründen der Rechtssicherheit zu ersetzen sind.

Die in der Präambel Satz 4 zitierte Rechtsgrundlage des § 17 Abs. 1 **Satz 7** GO LSA ist durch § 17 Abs. 1 **Satz 8** GO LSA zu ersetzen.

Im **§ 4 Abs. 1** letzter Satz ist das Wort „Neubildung“ durch das Wort „Eingemeindung“ zu ersetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 08.10.2008

gez. Lothar Finzelberg

- Siegel -

Die Gemeinde Tryppenhna ist mit Beschluss Nr.9 (17-11) 2008 XIII vom 17.11.2008 und die Stadt Möckern ist mit Beschluss Nr. 238-26 (XIII) 2008 vom 30.10.2008 den Auflagen und der Ausnahme von der Genehmigung beigetreten.

**Gebietsänderungsvereinbarung
zwischen der Gemeinde Wallwitz und der Stadt Möckern**

Präambel:

Die Gemeinde Wallwitz und die Stadt Möckern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zuletzt gültigen Fassung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wallwitz hat am 22.05.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Wallwitz nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Möckern eingegliedert wird.

Der Stadtrat von Möckern hat mit Beschluss vom 29.04.2008 der Eingliederung der Gemeinde Wallwitz in die Stadt Möckern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Die Bürger der Gemeinde Wallwitz sind nach § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 24.02.2008 angehört worden.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Möckern und die Gemeinde Wallwitz folgende

VEREINBARUNG

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung.

**§ 1
Eingliederung**

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Wallwitz mit Ortsteil aufgelöst und in die Stadt Möckern eingegliedert.

§ 2

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Wallwitz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Möckern angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Wallwitz haben im Verhältnis zur Stadt Möckern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Möckern.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Möckern stehen den Einwohnern der einzugliedernden Gemeinde Wallwitz im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Ortschaften zur Verfügung.

§ 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Wallwitz“ gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Stadt Möckern“ stehen
Die Beschriftung ist wie folgt vorzunehmen **„Wallwitz
Stadt Möckern“**
3. Die Ortschaft Wallwitz führt die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter.

§ 4

Ortschaftsverfassung

1. Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde wird mit der Eingliederung zum Ortschaftsrat Wallwitz und bis zum Ablauf seiner Wahlperiode im Jahre 2009 die Aufgaben des Ortschaftsrates wahrnehmen. Der 2009 zu wählende Ortschaftsrat soll aus sieben Mitgliedern bestehen. Der Bürgermeister wird Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung.
2. Die Regelungen nach Zi. 1 werden in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufgenommen.

§ 5

Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Wallwitz zu erhalten.
2. Die Stadt Möckern wird Bestand und Betrieb der folgenden in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:
 - Dorfgemeinschaftshaus einschließlich der Unterhaltung
 - Freiwillige Feuerwehr mit Gerätehaus und Ausrüstung
 - Trauerfeierhalle auf dem Friedhof einschließlich ihrer Unterhaltung
 - Erhalt und Pflege öffentlicher Flächen einschließlich der Sportfläche
 - Erhaltung des Gebäudes „altes Feuerwehrgerätehaus“ einschließlich der vorhandenen Technik zur kommunalen Nutzung.

Die begonnenen 1-€-Job-Maßnahmen werden fortgeführt mit der Fa. Natural.
Diese Verpflichtung der Stadt Möckern entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.
3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass auch die derzeit bestehenden Einrichtungen der Stadt Möckern in den Grenzen des Jahres 2008 in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf erhalten und weiterhin gefördert werden.

§ 6

Aufgaben des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt. Er ist in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Der Ortschaftsrat hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschlagsrecht (§ 87 Abs. 1 GO LSA).
2. Die Stadt Möckern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat Wallwitz die Aufgaben gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA in der Fassung vom 14.02.2008.
3. Die notwendigen Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Ortschaftsrates sind im Haushaltsplan der Stadt Möckern einzeln und direkt zu veranschlagen. Die Verfügungsberechtigung obliegt ausschließlich dem Ortschaftsrat. Dies schließt auch die Bereitstellung angemessener Sachmittel für die Fertigstellung der Ortschronik ein.
Die im Haushaltsplan der Stadt Möckern festgelegten Ortsratsmittel werden nach unten auf mindestens 400 Einwohner begrenzt.

§ 7 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Möckern tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Wallwitz an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
2. Die Vertretung in den Verbänden erfolgt gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. der anzuwendenden Gesetze bzw. Satzungen.
3. Die Teilnahme des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen richtet sich nach den Regelungen der Gemeindeordnung.
4. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Wallwitz geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Möckern über.

§ 8 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Wallwitz gilt mit Ausnahme der Hauptsatzung das bisherige Ortsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Möckern hat spätestens bis zum 31.12.2014 zu erfolgen.
2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Wallwitz nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Möckern nach entsprechender Verkündung.
3. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Möckern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu neuen Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
5. Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung, Stadtsanierung und zum Flurneuordnungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.
6. Für die nächste Stadtratswahl sind Wahlbereiche zu bilden.

§ 9 Haushaltsführung

Die Gemeinde Wallwitz wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 5.000,00 € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Möckern neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Möckern Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuern

Die Hebesätze der Gemeinde Wallwitz für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und für die Gewerbesteuer gelten bis zum 31.12.2014 im Gebiet der Ortschaft Wallwitz fort.

Bis zum 31.12.2014 erfolgen keine Umlagen der Gebühren für den Wasser- und Bodenverband.

§ 11 Investitionen

1. Die Stadt Möckern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel bis zum 31.12.2010 in der eingegliederten Ortschaft verwenden.
 2. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, folgende durch die Gemeinde Wallwitz begonnenen Baumaßnahmen bzw. Investitionen fortzuführen und fertigzustellen:
 - Fertigstellung des Sozialtraktes für die Freiwillige Feuerwehr.
 3. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Möckern unter Beachtung des Haushaltsausgleichs gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA im Gebiet der Gemeinde Wallwitz die aufgeführten Investitionen in folgender Reihenfolge vorzunehmen:
 - Bau eines Fuß- und Radweges vom Dorfausgang Karl-Marx-Straße bis zur Mühle mit Straßenbeleuchtung (3 Lampen); Nutzung des Straßengrabens zur Entwässerung zum Vorfluter „Pfuhl“ und Grabenverfüllung
 - Bitumenschicht für die Straße „Am Gänsegarten“ einschließlich des Bürgersteiges
 - Ausbau des Weges von der Mühle bis zur letzten Lagerhalle
 - Sicherung des Straßenunterbaus der Gemeindestraße nach Zeddenick einschließlich des Seitenstreifens zum Graben
 - Verkabelung des Ortsnetzes
 - Renovierung der Trauerfeierhalle auf dem Friedhof.
- Soweit die Stadt Möckern nicht Baulastträger einer Straße oder verantwortlicher Erschließungsträger ist, wird sie auf die verantwortliche Stelle einwirken, die notwendigen Investitionen durchzuführen.

§ 12 Gemeindebedienstete

1. Die Gemeinde Wallwitz hat zum Zeitpunkt der Eingliederung in die Stadt Möckern keine Beschäftigten.
2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Neueinstellungen ohne Abstimmung mit der Stadt Möckern vornehmen.

§ 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

Der Stadt Möckern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung der Vereinbarung mit der Genehmigung und den Bestimmungen der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zum 01.01.2009 in Kraft.

Wallwitz, 22.05.2008

Hans-Joachim Sens
Bürgermeister der
Gemeinde Wallwitz
(Siegel)

Dr. Udo Rönnecke
Bürgermeister der
Stadt Möckern
(Siegel)

Landkreis Jerichower Land

15 56 17

Kommunal- und Gebietsreform

hier: Eingemeindung der Gemeinde Wallwitz in die Stadt Möckern

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 22.05.2008
2. Genehmigungsantrag vom 23.06.2008

Genehmigung

I.

Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Wallwitz und der Stadt Möckern am 22.05.2008 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Wallwitz in die Stadt Möckern

1. Mit folgenden Auflagen:

- 1.1 In § 13 der Vereinbarung ist folgende Regelung weiter aufzunehmen:
 „Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Gemeinde weiter.“
 „Der Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde wird Ortswehrleiter bis zum Ende seiner Amtszeit.“
- 1.2 In § 8 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung ist das Datum „31.12.2014“ zu streichen und durch das Datum „31.12.2013“ zu ersetzen.

2. Mit folgenden Ausnahmen:

§ 5 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung

Nach diesem Satz ist vereinbart worden, die 1-€-Job-Maßnahme mit der FA. Natural fortzuführen. Diese Regelung ist von der Genehmigung auszunehmen.

§ 6 Abs. 3 Satz 4 der Vereinbarung

Hiernach sollen die Ortsratsmittel im Haushaltsplan nach unten auf mindestens 400 Einwohner begrenzt werden. Die Regelung verstößt gegen den Grundsatz der einheitlichen Haushaltsführung und ist von der Genehmigung auszunehmen.

§ 8 Abs. 6 der Vereinbarung

Hier ist geregelt, dass für die nächste Stadtratswahl Wahlbereiche zu bilden sind. Diese Regelung ist von der Genehmigung auszunehmen.

§ 10 Satz 2 der Vereinbarung

Hier ist geregelt, dass bis zum 31.12.2014 keine Umlagen der Gebühren für den Wasser- und Bodenverband erfolgen. Diese Regelung ist von der Genehmigung auszunehmen.

Die Beteiligten haben zu den Auflagen und den Ausnahmen von der Genehmigung bis zum 30.11.2008 entsprechende Beitrittsbeschlüsse zu fassen.

II.

Begründung:

Der Gemeinderat Wallwitz hat am 22.05.2008 unter der Beschluss Nr.: 3(22-05) 2008 XIII und der Stadtrat Möckern am 29.04.2008 unter der Beschluss Nr.: 203-22 (XIII) 2008 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte am 20.05.2008. Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Wallwitz am 24.02.2007 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Wallwitz gehört bislang zur jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming. Die Zuständigkeit der Erteilung der Genehmigung gemäß § 134 GO LSA liegt bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land.

III.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieser Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

IV.

Die in der Gebietsänderungsvereinbarung getroffenen Regelungen sind mit den erteilten Auflagen und mit den Ausnahmen nicht zu beanstanden.

Die Auflage zu § 13 war zu erteilen, denn § 13 der Vereinbarung regelt bisher ausschließlich, dass der Stadt Möckern die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt obliegen. Eine Regelung zu der in der aufzulösenden Gemeinde vorhandenen Freiwilligen Feuerwehr sowie der weiteren Stellung des Gemeindeführers ist in der Gebietsänderungsvereinbarung nicht enthalten.

Die Auflage zu § 8 Abs. 1 Satz 1 war zu erteilen, da die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts der aufgelösten Gemeinde aus Rechtsgründen zeitlich beschränkt ist. Nach der Rechtsprechung darf dieser Übergangszeitraum längstens bis zu fünf Jahre umfassen. Demnach ist die Weitergeltung des Ortsrechts ausschließlich bis zum 31.12.2013 zulässig.

Die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung ist von der Genehmigung auszunehmen, da nicht festgeschrieben werden kann, die 1-€-Job-Maßnahme ausschließlich mit einer ganz bestimmten Firma zu gestalten.

Die Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 4 der Vereinbarung war von der Genehmigung auszunehmen, da diese Regelung gegen den Grundsatz der einheitlichen Haushaltsführung verstößt.

Die Regelung des § 8 Abs. 6 der Vereinbarung war von der Genehmigung auszunehmen, da sie unzulässig ist. Die Einteilung der Wahlbereiche hat gem. § 7 KWG unmittelbar im Vorfeld der anstehenden Kommunalwahlen zu erfolgen. Eine Vorwegnahme ist daher nicht zulässig.

Die Regelung des § 10 Satz 2 der Vereinbarung war von der Genehmigung auszunehmen, da § 106 WG LSA den Gemeinden kein Wahlrecht hinsichtlich der Erhebung der Umlage gewährt.

Die Fristsetzung hinsichtlich der Beschlussfassung zu den Auflagen und der Ausnahmen war aufzugeben, da die Gebietsänderungsvereinbarung zum 01.01.2009 wirksam werden soll und sie zuvor bekannt gemacht werden muss.

Folgende Hinweise werden zusätzlich gegeben:

§ 3 Abs. 2 der Vereinbarung

Auf der Ortstafel ist neben dem Ortsteilnamen und dem Gemeindefnamen zwingend auch der Name des Verwaltungsbezirkes, hier der Name des Landkreises als untere Verwaltungsbehörde aufzunehmen.

Die Gebietsänderungsvereinbarung enthält folgende redaktionelle Fehler die aus Gründen der Rechtssicherheit zu ersetzen sind.

Die in der Präambel Satz 4 zitierte Rechtsgrundlage des § 17 Abs. 1 **Satz 7** GO LSA ist durch § 17 Abs. 1 **Satz 8** GO LSA zu ersetzen.

Im **§ 4 Abs. 1** letzter Satz ist das Wort „Neubildung“ durch das Wort „Eingemeindung“ zu ersetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 28.10.2008

gez. Lothar Finzelberg

- Siegel -

Die Gemeinde Wallwitz ist mit Beschluss Nr. 5 (28-11) 2008 XIII vom 28.11.2008 und die Stadt Möckern ist mit Beschluss Nr. 249-2 (XIII) 2008 vom 25.11.2008 den Auflagen und den Ausnahmen von der Genehmigung beigetreten.

**Gebietsänderungsvereinbarung
zwischen der Gemeinde Zeddenick und der Stadt Möckern**

Präambel:

Die Gemeinde Zeddenick und die Stadt Möckern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zuletzt gültigen Fassung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zeddenick hat am 19.03.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Zeddenick nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Möckern eingegliedert wird.

Der Stadtrat von Möckern hat mit Beschluss vom 29.04.2008 der Eingliederung der Gemeinde Zeddenick in die Stadt Möckern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Die Bürger der Gemeinde Zeddenick sind nach § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 24.02.2008 angehört worden.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Möckern und die Gemeinde Zeddenick folgende

VEREINBARUNG

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung.

**§ 1
Eingliederung**

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Zeddenick aufgelöst und in die Stadt Möckern eingegliedert.

§ 2

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Zeddenick auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Möckern angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Zeddenick haben im Verhältnis zur Stadt Möckern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Möckern.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Möckern stehen den Einwohnern der einzugliedernden Gemeinde Zeddenick im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Ortschaften zur Verfügung.

§ 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Zeddenick“ gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Stadt Möckern“ stehen
Die Beschriftung ist wie folgt vorzunehmen **„Zeddenick
Stadt Möckern“**
3. Die Ortschaft Zeddenick führt die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter.

§ 4

Ortschaftsverfassung

1. Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde wird mit der Eingliederung zum Ortschaftsrat Zeddenick und bis zum Ablauf seiner Wahlperiode im Jahre 2009 die Aufgaben des Ortschaftsrates wahrnehmen. Der 2009 zu wählende Ortschaftsrat soll aus sieben Mitgliedern bestehen. Der Bürgermeister wird Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung.
2. Die Regelungen nach Zi. 1 werden in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufgenommen.

§ 5

Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Zeddenick zu erhalten.
2. Die Stadt Möckern wird Bestand und Betrieb der folgenden in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:
 - Dorfgemeinschaftshaus
 - Feuerwehr (einschließlich Gerätehaus und Ausrüstung).
 Diese Verpflichtung der Stadt Möckern entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.
3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass auch die derzeit bestehenden Einrichtungen der Stadt Möckern in den Grenzen des Jahres 2008 in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf erhalten und weiterhin gefördert werden.

§ 6

Aufgaben des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt. Er ist in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Der Ortschaftsrat hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschlagsrecht (§ 87 Abs. 1 GO LSA).
2. Die Stadt Möckern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat Zeddenick folgende Aufgaben zur Erledigung:
 - die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, insbesondere Veranstaltungen von Volksfesten innerhalb der Ortschaft,
 - die Förderung der örtlichen Vereinigungen, des Gemeinschaftslebens,

- den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
 - Pflege vorhandener Partnerschaften.
3. Die notwendigen Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Ortschaftsrates sind im Haushaltsplan der Stadt Möckern einzeln und direkt zu veranschlagen. Die Verfügungsberechtigung obliegt ausschließlich dem Ortschaftsrat.

§ 7 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Möckern tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Zeddenick an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
2. Die Vertretung in den Verbänden erfolgt gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. der anzuwendenden Gesetze bzw. Satzungen.
3. Die Teilnahme des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen richtet sich nach den Regelungen der Gemeindeordnung.
4. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Zeddenick geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Möckern über.

§ 8 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Zeddenick gilt mit Ausnahme der Hauptsatzung das bisherige Ortsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Möckern hat spätestens bis zum 31.12.2014 zu erfolgen.
2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Zeddenick nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Möckern nach entsprechender Verkündung.
3. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Möckern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu neuen Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
5. Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung, Stadtsanierung und zum Flurneuordnungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.
6. Für die nächste Stadtratswahl sind Wahlbereiche zu bilden.

§ 9 Haushaltsführung

Die Gemeinde Zeddenick wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 5.000,00 € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Möckern neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Möckern Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuern

Die Hebesätze der Gemeinde Zeddenick für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und für die Gewerbesteuer gelten bis zum 31.12.2014 im Gebiet der Ortschaft Zeddenick fort.

§ 11 Investitionen

1. Die Stadt Möckern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel bis zum 31.12.2010 in der eingegliederten Ortschaft verwenden.
2. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, folgende durch die Gemeinde Zeddenick begonnenen Baumaßnahmen bzw. Investitionen fortzuführen und fertigzustellen:
 - Anschaffung eines Notstromaggregats für die Freiwillige Feuerwehr
 - Sicherung der Löschwasserversorgung

- Sanierung des Dorfteiches.
- 3. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Möckern unter Beachtung des Haushaltsausgleichs gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA im Gebiet der Gemeinde Zeddenick die aufgeführten Investitionen in folgender Reihenfolge vorzunehmen:
 - Erweiterung des Mobiliars im Dorfgemeinschaftshaus (Tische und Stühle)
 - Sanierung der drei gemeindeeigenen Wohnhäuser
 - Des Weiteren wirkt die Stadt Möckern auf den Baulastträger der Ortszufahrtsstraße (K 1007) zum Ausbau dieser Straße ein.
 - Die Stadt Möckern unterstützt die Arbeit des Fördervereins „Rettet die romanische Dorfkirche St. Elisabeth“ e. V.

§ 12 Gemeindebedienstete

1. Alle Bediensteten der Gemeinde Zeddenick treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung kraft Gesetzes in den Dienst der Stadt Möckern über. Die Übernahme der Beschäftigten der Gemeinde Zeddenick richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG.
2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Möckern vornehmen.

§ 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

Der Stadt Möckern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung der Vereinbarung mit der Genehmigung und den Bestimmungen der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zum 01.01.2009 in Kraft.

Zeddenick, 20.05.2008

Birgit Arndt
amt. Bürgermeisterin der
Gemeinde Zeddenick

Dr. Udo Rönnecke
Bürgermeister der
Stadt Möckern

(Siegel)

(Siegel)

**Landkreis Jerichower Land
15 56 17**

Kommunal- und Gebietsreform

hier: Eingemeindung der Gemeinde Zeddenick in die Stadt Möckern

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 20.05.2008

2. Genehmigungsantrag vom 23.06.2008

Genehmigung

I.

Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Zeddenick und der Stadt Möckern am 20.05.2008 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Zeddenick in die Stadt Möckern

1. Mit folgenden Auflagen:

1.1 In § 13 der Vereinbarung ist folgende Regelung weiter aufzunehmen:

„Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Gemeinde weiter.“

„Der Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde wird Ortswehrleiter bis zum Ende seiner Amtszeit.“

1.2 In § 8 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung ist das Datum „31.12.2014“ zu streichen und durch das Datum „31.12.2013“ zu ersetzen.

2. Mit folgender Ausnahme:

§ 8 Abs. 6 der Vereinbarung

Hier ist geregelt, dass für die nächste Stadtratswahl Wahlbereiche zu bilden sind. Diese Regelung ist von der Genehmigung auszunehmen.

Die Beteiligten haben zu den Auflagen und zu der Ausnahme von der Genehmigung bis zum 30.11.2008 entsprechende Beitrittsbeschlüsse zu fassen.

II.

Begründung:

Der Gemeinderat Zeddenick hat am 19.03.2008 unter der Beschluss Nr.: 5(19-03) 2008 XIII und der Stadtrat Möckern am 29.04.2008 unter der Beschluss Nr.: 204-22 (XIII) 2008 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte am 20.05.2008.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Zeddenick am 24.02.2008 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Zeddenick gehört bislang zur jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming. Die Zuständigkeit der Erteilung der Genehmigung gemäß § 134 GO LSA liegt bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land.

III.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieser Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

IV.

Die in der Gebietsänderungsvereinbarung getroffenen Regelungen sind mit den erteilten Auflagen und der Ausnahme nicht zu beanstanden.

Die Auflage zu § 13 war zu erteilen, denn § 13 der Vereinbarung regelt bisher ausschließlich, dass der Stadt Möckern die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt obliegen. Eine Regelung zu der in der aufzulösenden Gemeinde vorhandenen Freiwilligen Feuerwehr sowie der weiteren Stellung des Gemeindeführers ist in der Gebietsänderungsvereinbarung nicht enthalten.

Die Auflage zu § 8 Abs. 1 Satz 2 war zu erteilen, da die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts der aufgelösten Gemeinde aus Rechtsgründen zeitlich beschränkt ist. Nach der Rechtsprechung darf dieser Übergangszeitraum längstens bis zu fünf Jahre umfassen. Demnach ist die Weitergeltung des Ortsrechts ausschließlich bis zum 31.12.2013 zulässig.

Die Regelung des § 8 Abs. 6 der Vereinbarung war von der Genehmigung auszunehmen, da sie unzulässig ist. Die Einteilung der Wahlbereiche hat gem. § 7 KWG unmittelbar im Vorfeld der anstehenden Kommunalwahlen zu erfolgen. Eine Vorwegnahme ist daher nicht zulässig.

Die Fristsetzung hinsichtlich der Beschlussfassung zu den Auflagen und der Ausnahme war aufzugeben, da die Gebietsänderungsvereinbarung zum 01.01.2009 wirksam werden soll und zuvor bekannt gemacht werden muss.

Folgende Hinweise werden zusätzlich gegeben:

§ 3 Abs. 2 der Vereinbarung

Auf der Ortstafel ist neben dem Ortsteilnamen und dem Gemeindeführernamen zwingend auch der Name des Verwaltungsbezirkes, hier der Name des Landkreises als untere Verwaltungsbehörde aufzunehmen.

Die Gebietsänderungsvereinbarung enthält folgende redaktionelle Fehler die aus Gründen der Rechtssicherheit zu ersetzen sind.

Die in der Präambel Satz 4 zitierte Rechtsgrundlage des § 17 Abs. 1 **Satz 7** GO LSA ist durch § 17 Abs. 1 **Satz 8** GO LSA zu ersetzen.

Im **§ 4 Abs. 1** letzter Satz ist das Wort „Neubildung“ durch das Wort „Eingemeindung“ zu ersetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg; den 08.10.2008

gez. Lothar Finzelberg

- Siegel -

Die Gemeinde Zeddenick ist mit Beschluss Nr. 7 (29-10) 2008 XIII vom 29.10.2008 und die Stadt Möckern ist mit Beschluss Nr. 239-26 (XIII) 2008 vom 30.10.2008 den Auflagen und der Ausnahme von der Genehmigung beigetreten.

500

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Schweinitz und der Stadt Möckern

Präambel:

Die Gemeinde Schweinitz und die Stadt Möckern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zuletzt gültigen Fassung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schweinitz hat am 12.08.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Schweinitz nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Möckern eingegliedert wird.

Der Stadtrat von Möckern hat mit Beschluss vom 23.09.2008 der Eingliederung der Gemeinde Schweinitz in die Stadt Möckern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Die Bürger der Gemeinde Schweinitz sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 24.02.2008 angehört worden.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Möckern und die Gemeinde Schweinitz folgende

VEREINBARUNG

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Schweinitz aufgelöst und in die Stadt Möckern eingegliedert.

§ 2

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Schweinitz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Möckern angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Schweinitz haben im Verhältnis zur Stadt Möckern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Möckern.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Möckern stehen den Einwohnern der einzugliedernden Gemeinde Schweinitz im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Ortschaften zur Verfügung.

§ 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Schweinitz“ gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Möckern“ stehen
Die Beschriftung ist wie folgt vorzunehmen: „**Schweinitz**
Stadt Möckern“
Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufzunehmen.
3. Die nach § 4 zu bildende Ortschaft Schweinitz führt das bisherige Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter.

§ 4

Ortschaftsverfassung

1. Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde wird mit der Eingliederung zum Ortschaftsrat Schweinitz und bis zum Ablauf seiner Wahlperiode im Jahre 2009 die Aufgaben des Ortschaftsrates wahrnehmen. Der 2009 zu wählende Ortschaftsrat soll aus sieben Mitgliedern bestehen. Der Bürgermeister wird Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung.
2. Die Regelungen nach Zi. 1 werden in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufgenommen.

§ 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Schweinitz zu erhalten.
2. Die Stadt Möckern wird Bestand und Betrieb der folgenden in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:
 - Kindertagesstätte bei entsprechendem Bedarf, mindestens 8 Kinder
 - Freiwillige Feuerwehr als Ortsfeuerwehr (einschließlich Feuerwehrgerätehaus und technischer Ausstattung)
 - Jugendklub der Gemeinde
 - Sportplatz
 - Kommunaler Friedhof mit Trauerfeierhalle
 - Spielplatz.

Zur Durchführung der 800-Jahrfeier der Gemeinde Schweinitz im Jahr 2009 wird die erforderliche organisatorische Unterstützung gewährt.

Diese Verpflichtung der Stadt Möckern entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.
3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass auch die derzeit bestehenden Einrichtungen der Stadt Möckern in den Grenzen des Jahres 2008 in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf erhalten und weiterhin gefördert werden.

§ 6 Aufgaben des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt. Er ist in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Der Ortschaftsrat hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschlagsrecht (§ 87 Abs. 1 GO LSA).
2. Die Stadt Möckern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat Schweinitz die Aufgaben gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA in der Fassung vom 14.02.2008.
Die Wertgrenzen sind in der Hauptsatzung der Stadt Möckern geregelt.
3. Die notwendigen Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Ortschaftsrates sind im Haushaltsplan der Stadt Möckern einzeln und direkt zu veranschlagen. Die Verfügungsberechtigung obliegt ausschließlich dem Ortschaftsrat.

§ 7 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Möckern tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Schweinitz an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
2. Die Vertretung in den Verbänden erfolgt gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. der anzuwendenden Gesetze bzw. Satzungen.
3. Die Teilnahme des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen richtet sich nach den Regelungen der Gemeindeordnung.
4. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Schweinitz geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Möckern über.

§ 8 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Schweinitz gilt mit Ausnahme der Hauptsatzung das bisherige Ortsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Möckern hat spätestens bis zum Jahr 2014 zu erfolgen.
2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Schweinitz nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Möckern nach entsprechender Verkündung.
3. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Möckern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu neuen Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
5. Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung, Stadtsanierung und zum Flurneuordnungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.
6. Für die nächste Stadtratswahl sind Wahlbereiche zu bilden.

§ 9 Haushaltsführung

Die Gemeinde Schweinitz wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 5.000,00 € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Möckern neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Möckern Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer, Hundesteuer und Vergnügungssteuer werden für die einzugliedernde Ortschaft bis zum 01.01.2009 den Sätzen der Stadt Möckern angepasst.

§ 11 Investitionen

1. Die Stadt Möckern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel bis zum 31.12.2011 in der eingegliederten Ortschaft verwenden.
2. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, folgende durch die Gemeinde Schweinitz begonnenen Baumaßnahmen bzw. Investitionen fortzuführen und fertig zu stellen:
 - Fertigstellung des Urnenfeldes auf dem kommunalen Friedhof.
3. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Möckern unter Beachtung des Haushaltsausgleichs gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA im Gebiet der Gemeinde Schweinitz die aufgeführten Investitionen vorzunehmen:
 - Sicherung der Löschwasserversorgung
 - Sicherung der Regenwasserentsorgung in der Loburger Straße, ggf. als gemeinsame Maßnahme mit dem zuständigen Straßenbaulastträger
 - Instandsetzung und teilweise Erneuerung der Friedhofsumzäunung
 - Weiterführung des Ausbaus kommunaler Straßen
 - Kurzer Weg
 - Reetzer Straße
 - Am Winkel
 - Entwicklung und Umsetzung eines Nachnutzungskonzeptes für die Kindertagesstätte bei entsprechender Veranlassung.
 - Gestaltung Dorfplatz.

§ 12 Gemeindebedienstete

1. Die Gemeinde Schweinitz hat zum Zeitpunkt der Eingliederung in die Stadt Möckern keine Beschäftigten.
2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Neueinstellungen ohne Abstimmung mit der Stadt Möckern vornehmen.

§ 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Möckern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schweinitz besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Möckern fort.
3. Der bisherige Gemeindeführer der Gemeinde Schweinitz wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung der Vereinbarung mit der Genehmigung und den Bestimmungen der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zum 01.01.2009 in Kraft.

Schweinitz, 10.10.2008

Edelgard Jahn
Bürgermeisterin der
Gemeinde Schweinitz

Frank von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister der
Stadt Möckern

(Siegel)

(Siegel)

**Landkreis Jerichower Land
15 103 17**

Kommunal- und Gebietsreform

hier: Eingemeindung der Gemeinde Schweinitz in die Stadt Möckern

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 10.10.2008
2. Genehmigungsantrag vom 27.10.2008

Genehmigung

I.

Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Schweinitz und der Stadt Möckern am 10.10.2008 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Schweinitz in die Stadt Möckern

1. Mit folgender Auflage:

In § 8 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung ist das Datum „Jahr 2014“ zu streichen und durch das Datum „31.12.2013“ zu ersetzen.

2. Mit folgender Ausnahme:

§ 8 Abs. 6 der Vereinbarung

Hier ist geregelt, dass für die nächste Stadtratswahl Wahlbereiche zu bilden sind. Diese Regelung ist von der Genehmigung auszunehmen.

Der Gemeinderat Schweinitz hat am 11.11.2008 unter der Beschluss Nr. 097/2008 und der Stadtrat Möckern hat am 30.10.2008 unter der Beschluss Nr. 241-26 (XIII) 2008 bereits im Zuge des Genehmigungsverfahrens jeweils einen Beschluss gefasst, mit denen sie die zu erteilenden Auflage erfüllt und den Ausnahmen beigetreten wurde. Diese Beschlüsse werden zum Gegenstand dieser Genehmigungsverfügung gemacht.

II.

Begründung:

Der Gemeinderat Schweinitz hat am 12.08.2008 unter der Beschluss Nr.: 096/2008 und der Stadtrat Möckern am 23.09.2008 unter der Beschluss Nr.: 221-25 (XIII) 2008 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte am 10.10.2008. Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Schweinitz am 24.02.2008 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Schweinitz gehört bislang zur jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming. Die Zuständigkeit der Erteilung der Genehmigung gemäß § 134 GO LSA liegt bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land.

III.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieser Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

IV.

Die in der Gebietsänderungsvereinbarung getroffenen Regelungen sind mit der erteilten Auflage und mit der Ausnahme nicht zu beanstanden.

Die Auflage zu § 8 Abs. 1 Satz 2 war zu erteilen, da die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts der aufgelösten Gemeinde aus Rechtsgründen zeitlich beschränkt ist. Nach der Rechtsprechung darf dieser Übergangszeitraum längstens bis zu fünf Jahre umfassen. Demnach ist die Weitergeltung des Ortsrechts ausschließlich bis zum 31.12.2013 zulässig.

Die Regelung des § 8 Abs. 6 der Vereinbarung war von der Genehmigung auszunehmen, da sie unzulässig ist. Die Einteilung der Wahlbereiche hat gem. § 7 KWG unmittelbar im Vorfeld der anstehenden Kommunalwahlen zu erfolgen. Eine Vorwegnahme ist daher nicht zulässig.

Folgende Hinweise werden zusätzlich gegeben:

§ 3 Abs. 2 der Vereinbarung

Auf der Ortstafel ist neben dem Ortsteilnamen und dem Gemeindennamen zwingend auch der Name des Verwaltungsbezirkes, hier der Name des Landkreises als untere Verwaltungsbehörde aufzunehmen.

§ 10 der Vereinbarung

Die Regelung, dass die Hebesätze für die Grundsteuer A und B, die Gewerbesteuer, Hundesteuer und Vergnügungssteuer für die einzugliedernde Ortschaft bis zum 01.01.2009 den Sätzen der Stadt Möckern angepasst werden sollen, läuft ins Leere. Die Umsetzung dieser Regelung erübrigt sich daher. Denn mit der Eingemeindung der Gemeinde Schweinitz in die Stadt Möckern gelten die Steuersätze der Stadt Möckern auch für das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Schweinitz, da diese dann auch Teil der Stadt Möckern ist. Eine vorherige Anpassung der Steuerhebesätze der Gemeinde Schweinitz auf das Niveau der Stadt Möckern ist daher nicht erforderlich.

Die Gebietsänderungsvereinbarung enthält folgende redaktionelle Fehler die aus Gründen der Rechtssicherheit zu ersetzen sind.

Im **§ 4 Abs. 1** letzter Satz ist das Wort „Neubildung“ durch das Wort „Eingemeindung“ zu ersetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

gez. Lothar Finzelberg

- Siegel -

Die Gemeinde Schweinitz und die Stadt Möckern haben jeweils am 11.12.2008 Rechtsbehelfsverzicht erklärt.

501

**Bekanntmachung
des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Zabakuck**

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. S. 40,46) mit Wirkung vom 21. Februar 2008 erhält die Gemeinde Zabakuck die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Gemeindewappens sowie der nachfolgend beschriebenen Gemeindeflagge.

Blasonierung:

“Geviert von Silber und Grün, 1 und 4: ein zur Mitte gewendeter sitzender grüner Frosch, 2 und 3: ein goldenes Feuer“

Die Farben der Gemeinde sind: Grün/Silber (Weiß)

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist grün-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

Burg, den 4. Dezember 2008

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

502

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Gommern/Abgang Schönebeck - Zählerschacht Schönebeck
Antragsteller: TWM Trinkwasserversorgung GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der Gemarkung Gommern:

Flur 3	287/5, 287/3
Flur 12	82
Flur 13	35/1

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **12. Januar 2009 bis 9. Februar 2009** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin zu den Dienstzeiten und in der Stadt Gommern, Steuer- und Liegenschaftsamt, Walter-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger

Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 9. Dezember 2008

Im Auftrag

gez. Girke

503

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Jahresrechnung 2007 des Landkreises Jerichower Land

Der Kreistag hat am 17.12.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 65 LKO LSA in Verbindung mit § 108 Abs. 3 GO LSA wird die Jahresrechnung 2007 des Landkreises Jerichower Land mit einem Ergebnis von

– Summe bereinigte Solleinnahmen	118.562.240,08 EUR
– Summe bereinigte Sollausgaben	128.171.739,78 EUR
– Sollfehlbetrag	9.609.499,70 EUR

bestätigt.

Dem Landrat wird gemäß § 65 LKO i. V. mit § 108 Abs. 3 GO LSA die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2007 liegt gemäß § 65 LKO LSA i. V. m. § 108 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 07.01.2009 bis 15.01.2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, aus.

Burg, den 18.12.2008

gez. Lothar Finzelberg

504

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Loburg und der Stadt Möckern

Die Städte Möckern und Loburg

- ausgehend von dem Wunsch eine leistungsfähige, souveräne und starke Einheitsgemeinde auf der Basis der Gemeindeordnung von Sachsen-Anhalt zu bilden,
- entschlossen, in freier Selbstbestimmung die Vereinigung beider in Teilen in Jahrhunderten gewachsenen Gebietskörperschaften zu suchen und durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Fortschritt in unseren Städten zu sichern,
- in dankbarem Respekt vor denen, die beiden Kommunen das Stadtrecht erwirkten, dieses ausgestalteten und schließlich in beherztem Handeln die kommunale Selbstverwaltung wiedererlangten,

- im Bewusstsein um die besondere Verantwortung für die Entwicklung der ganzen Region, die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes und die Bewahrung der Traditionen des Landes Sachsen-Anhalt,
- in dem Vorsatz, die stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen unserer Bürgerinnen und Bürger als wesentliches Ziel anzustreben,
- in dem Bestreben, durch die Vereinigung der Städte einen Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der beiden Städte und der ganzen Region zu leisten und eine harmonische und gleichmäßige Entwicklung aller Ortsteile zu fördern,
- in der Absicht, die Verbundenheit mit allen Völkern in Frieden und Freundschaft durch die Fortsetzung der Pflege der Städtepartnerschaften zu bekräftigen

sind übereingekommen, ihre Selbständigkeit aufzugeben und diese gemeinsam nebst ihren Stadtrechten in eine gemeinsame Stadt (Einheitsgemeinde) einzubringen.

Die Stadt Loburg und die Stadt Möckern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zuletzt gültigen Fassung.

Der Stadtrat der Stadt Loburg hat am 24.06.2008 beschlossen, dass die Stadt Loburg nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Möckern eingegliedert wird.

Der Stadtrat von Möckern hat mit Beschluss vom 04.06.2008 der Eingliederung der Stadt Loburg in die Stadt Möckern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Die Bürger der Stadt Loburg sind nach § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 24.02.2008 angehört worden.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Möckern und die Stadt Loburg folgende

VEREINBARUNG

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1 Eingliederung

- (1) Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Stadt Loburg mit ihren Ortsteilen Bomsdorf, Rottenau und Wahl (nachfolgend Stadt Loburg genannt) aufgelöst und in die Stadt Möckern eingegliedert.
- (2) Nach der Eingliederung wird der im Jahr 2009 neu zu wählende Stadtrat die erforderlichen Entscheidungen zum Namen, zum Wappen und zur Flagge der Einheitsgemeinde treffen und dies in der Hauptsatzung festschreiben.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Stadt Loburg gemäß § 19 (3) GO LSA auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Möckern angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Stadt Loburg haben im Verhältnis zur Stadt Möckern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt Möckern.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Möckern stehen den Einwohnern der einzugliedernden Stadt Loburg im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Ortschaften zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

- (1) Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Loburg gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Stadt Möckern“ stehen.
- (3) Die Beschriftung ist wie folgt vorzunehmen:

Loburg	Bomsdorf	Rottenau	Wahl
Stadt Möckern	Stadt Möckern	Stadt Möckern	Stadt Möckern

- (4) Die Ortschaft Loburg führt das bisherige Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter.

- (5) Für die Einheitsgemeinde wird durch die Vertragsschließenden vereinbart, Namen, Wappen, Flagge und Siegel nach der Neuwahl des Stadtrates im Jahr 2009 einzuführen.
- (6) Für die Außenstelle in Loburg wird die Bezeichnung „Rathaus Loburg, Markt 1“ durch die Stadt Möckern fortgeführt.
- (7) Die Regelungen des § 3 sind in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufzunehmen.

§ 4

Sicherung grundzentraler Funktionen

Die Städte Möckern und Loburg streben unter Ausnutzung aller rechtlichen Möglichkeiten ihre Sicherung als Grundzentren – in Zukunft im grundzentralen Verbund der Ortschaften Möckern und Loburg – an.

§ 5

Ortschaftsverfassung

- (1) Für die eingegliederte Stadt wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Der Stadtrat der eingegliederten Stadt Loburg wird mit der Eingliederung zum Ortschaftsrat und bis zum Ablauf seiner Wahlperiode im Jahre 2009 die Aufgaben des Ortschaftsrates wahrnehmen. Der 2009 zu wählende Ortschaftsrat soll aus neun Mitgliedern bestehen. Der Bürgermeister wird Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung.
- (2) Die Regelungen nach Ziffer 1 werden in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufgenommen.

§ 6

Wahrung der Eigenart

- (1) Die Stadt Möckern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Stadt Loburg zu erhalten.
- (2) Die Stadt Möckern wird Bestand und Betrieb der folgenden in der einzugliedernden Stadt Loburg vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften, in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf, auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:
 - Kindergärten und Hort
 - Grundschule
 - Bibliothek
 - Jugend- und Altenzentren
 - Sportanlagen der Stadt Loburg
 - Stützpunktfeuerwehr
 - Burganlage Loburg.
- (3) Diese Verpflichtung der Stadt Möckern entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 GO LSA zu hören.
- (4) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass auch die derzeit bestehenden Einrichtungen der Stadt Möckern in den Grenzen des Jahres 2008 in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf erhalten und weiterhin gefördert werden.
- (5) Im Rathaus Loburg ist ein qualifiziertes Bürgeramt mit dem erforderlichen Verwaltungspersonal weiterhin vorzuhalten.

§ 7

Hinweise zur Stadtentwicklung

- (1) Aus wirtschaftlich-touristischen Aspekten wird sich die Stadt Möckern für den Erhalt und Ausbau folgender Einrichtungen einsetzen:
 - Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg
 - historische Bahnanlage Loburg
 - Sanierungsgebiet Innenstadt Loburg als komplexes Ziel
 - Erhalt historisch wertvoller Gebäude im Stadtkern
 - Kirchenruine *Unser Lieben Frauen* als Objekt der Straße der Romanik
 - Verdichtung und Sanierung des Bereiches *An der Kesselspringe*.
- (2) Die Vertragspartner werden gemeinsam anstreben und sich Dritten gegenüber dafür einsetzen, folgende Einrichtungen/Institutionen zu erhalten, auszubauen und einer ständigen Nutzung zuzuführen:
 - Sekundarschulen in Loburg und Möckern
 - Sporthalle in Loburg
 - Polizeistation und Rettungswache in Loburg
 - Weiterführung der städtischen Beteiligungen an sozialen oder karitativen Einrichtungen

- Vermarktung der Gewerbe- und Wohnbaugebiete der Stadt Loburg
- medizinische Grundversorgung
- Ausrichtung des öffentlichen Personennahverkehrs auf das Grundzentrum Loburg.

Sollte der Landkreis Jerichower Land die für die derzeitige Sekundarschule vorgesehene Sporthalle nicht bauen, so übernimmt die Stadt Möckern, unabhängig vom Bestand der Sekundarschule, die Verpflichtung zum Bau einer Sporthalle.

§ 8

Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt. Er ist in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Der Ortschaftsrat hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschlagsrecht (§ 87 Abs. 1 GO LSA). Die Stadt Möckern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat von Loburg die Aufgaben nach § 87, Abs. 2 der GO LSA in der Fassung vom 14.02.2008 zur Erledigung.
- (2) Die notwendigen Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Ortschaftsrates sind im Haushaltsplan der Stadt Möckern einzeln und direkt zu veranschlagen. Die Verfügungsberechtigung obliegt ausschließlich dem Ortschaftsrat.

§ 9

Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadt Möckern tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Stadt Loburg an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
- (2) Die Vertretung in den Verbänden erfolgt gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. der anzuwendenden Gesetze bzw. Satzungen.
- (3) Die Teilnahme des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen richtet sich nach den Regelungen der Gemeindeordnung.
- (4) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Stadt Loburg geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Möckern über.

§ 10

Kommunale Unternehmen

Für den Fall der Zusammenführung der Wohnungsbaugesellschaften Möckern und Loburg ist über den Hauptsitz zu entscheiden. In jedem Fall ist an beiden Ortschaften zumindest eine Außenstelle vorzuhalten.

§ 11

Ortsrecht

- (1) Im Gebiet der eingegliederten Stadt Loburg gilt mit Ausnahme der Hauptsatzung das bisherige Ortsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Möckern hat spätestens bis zum 01.01.2011 zu erfolgen.
- (2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Stadt Loburg nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Möckern nach entsprechender Verkündung.
- (3) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Möckern, die gemäß dieser Vereinbarung anzupassen ist.
- (4) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu neuen Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
- (5) Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung, Stadtsanierung, Stadtumbau, zu den EU-Förderprogrammen (z. B. LEADER) und zum Flurneuordnungsverfahren sowie weitere Programme dem Geist und Inhalt nach fortzuführen.
- (6) Für die nächste Stadtratswahl sind Wahlbereiche zu bilden.

§ 12

Haushaltsführung

Die Stadt Loburg wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 15.000,00 € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Möckern neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Möckern Nachteile bringen könnten.

§ 13 Steuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer, Hundesteuer und Vergnügungssteuer werden für die einzugliedernde Stadt Loburg bis zum 01.01.2010 den bislang geltenden Sätzen der Stadt Möckern angepasst.

§ 14 Investitionen

- (1) Die Stadt Möckern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel bis zum 01.01.2010 in der eingegliederten Ortschaft verwenden.
- (2) Der Erhalt der Ortsteile Bomsdorf, Rottenau und Wahl ist bei der Infrastrukturplanung zu berücksichtigen.
- (3) Die Stadt Möckern verpflichtet sich, folgende durch die Stadt Loburg begonnenen Baumaßnahmen bzw. Investitionen unter Beachtung des Haushaltsausgleichs gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA fortzuführen und fertig zu stellen:
 - Ausbau der Sportstätten der Stadt Loburg
 - Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Burganlage
 - Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Kindergärten
 - Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Friedhofes der Stadt Loburg
 - Ersatzbeschaffung für das Löschfahrzeug LF 16 gemäß den Ausrüstungsvorschriften im Land Sachsen-Anhalt (MindAusrVO-FF).
- (4) Sollte der Landkreis Jerichower Land die für die derzeitige Sekundarschule vorgesehene Schulsporthalle nicht bauen, so übernimmt die Stadt Möckern, unabhängig vom Bestand der Sekundarschule, die Verpflichtung zum Bau einer Sporthalle. Der Abschluss der Investition wird für den Zeitraum 2009 – 2012 vereinbart.

§ 15 Gemeindebedienstete

- (1) Die Stadt Loburg hat zum Zeitpunkt der Eingliederung in die Stadt Möckern keine Beschäftigten.
- (2) Die Stadt Loburg wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Möckern vornehmen.

§ 16 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Stadt Möckern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Stadt Möckern gewährleistet den Erhalt der freiwilligen Feuerwehr Loburg als Stützpunktfeuerwehr mit entsprechender Ausstattung.

§ 17 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung der Vereinbarung mit der Genehmigung und den Bestimmungen der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zum 01.01.2009 in Kraft.

Loburg, auf dem Jerusalemberg, 15. Juli 2008

Bernd Wünschmann
Bürgermeister der
Stadt Loburg

Frank von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister der
Stadt Möckern

(Siegel)

(Siegel)

**Landkreis Jerichower Land
15 101 17**

Kommunal- und Gebietsreform

hier: Eingemeindung der Stadt Loburg in die Stadt Möckern

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 15.07.2008
2. Genehmigungsantrag vom 22.07.2008

Genehmigung

I.

Ich genehmige die zwischen der Stadt Loburg und der Stadt Möckern am 15.07.2008 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Stadt Loburg in die Stadt Möckern mit der Auflage, außerhalb der Gebietsänderungsvereinbarung eine Regelung zu treffen, nach der die in § 16 Abs. 2 der Gebietsänderungsvereinbarung benannte Loburger Stützpunktfeuerwehr ab 01.01.2009 Ortsfeuerwehr der Stadt Möckern wird. Darüber hinaus werden folgende Hinweise gegeben:

§ 3 Abs. 2 der Vereinbarung

Hier ist unter dem Wort „Ortschaft“ die Bezeichnung „Ortsteil“ zu verstehen. Denn, wie unter § 5 Abs. 1 vorgesehen, soll für die Stadt Loburg mit den Ortsteilen Bomsdorf, Rottenau und Wahl die Orttschaftsverfassung eingeführt werden. Damit wird die Stadt Loburg mit den Ortsteilen Loburg, Bomsdorf, Rottenau und Wahl zur alle Ortsteile erfassenden Ortschaft Loburg.

Die Regelung des **§ 3 Abs. 2 und 3** ist so auszulegen, dass die bereits bestehenden Ortsteile von Loburg weiterhin bestehen bleiben und nach der Eingemeindung als Ortsteile der Stadt Möckern fortbestehen und in die Hauptsatzung aufzunehmen sind.

Sofern hier eine Regelung hinsichtlich der Beschriftung der Straßenschilder getroffen wird, kann hier die Rede nur von den Ortsteilen sein.

§ 3 Abs. 5 der Vereinbarung

Diese Regelung wiederholt nur die in § 1 Abs. 2 der Vereinbarung enthaltene gleichlautende Regelung. Sie ist dahin zu verstehen, dass ihr kein über § 1 Abs. 2 hinausgehender Regelungsinhalt beigemessen wird.

§ 6 Abs. 5 der Vereinbarung

Diese Regelung ist dahingehend zu verstehen, als es sich dabei ausschließlich um eine Absichtserklärung handeln kann, die nur unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zum Organisationsrecht des Bürgermeisters gem. § 63 Abs. 1 GO LSA erfolgen kann.

§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung

§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung wird dahingehend ausgelegt, dass die Zusicherungen zum Bau der Sporthalle nur vor dem Hintergrund des Haushaltsausgleiches gem. § 90 Abs. 3 GO LSA Bestand haben kann.

§ 10 Satz 2 der Vereinbarung

Die Regelung in § 10 Satz 2 der Vereinbarung wird dahingehend ausgelegt, dass sie keine Bindungswirkung für den Gesellschafter der beiden Wohnungsbauunternehmen entfaltet. Satz 1 der Regelung stellt auf den Fall der Zusammenlegung der kommunalen Unternehmen ab. Über die künftige Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages beschließt der Gemeinderat. Die Mitglieder des Gemeinderates können nicht durch den Gebietsänderungsvertrag verpflichtet werden, für eine bestimmte Regelung zu votieren (vgl. § 42 Abs. 1 GO LSA).

§ 14 Abs. 4 der Vereinbarung

Hier wird auf den Hinweis zu § 7 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung verwiesen.

Die Gebietsänderungsvereinbarung enthält folgende redaktionelle Fehler die aus Gründen der Rechtssicherheit zu ersetzen sind:

Die in der Präambel Satz 5 zitierte Rechtsgrundlage des § 17 Abs. 1 **Satz 7** GO LSA ist durch § 17 Abs. 1 **Satz 8** GO LSA zu ersetzen.

Begründung:

Der Stadtrat Möckern hat am 04.06.2008 unter der Beschluss Nr.: 214-23 (XIII) 2008 und der Stadtrat Loburg hat am 24.06.2008 unter der Beschluss Nr.: 137/2008 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte am 15.07.2008.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Stadt Loburg am 24.02.2008 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Stadt Loburg gehört bislang zur jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming. Die Zuständigkeit der Erteilung der Genehmigung gemäß § 134 GO LSA liegt bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land.

II.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieser Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

III.

Die in der Gebietsänderungsvereinbarung getroffenen Regelungen sind mit den gegebenen Hinweisen nicht zu beanstanden.

Eine Änderung oder Anpassung der Gebietsänderungsvereinbarung hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 04.12.2008

gez. Lothar Finzelberg

- Siegel -

Die Stadt Möckern hat am 08.12.2008 und die Stadt Loburg hat am 18.12.2008 Rechtsbehelfsverzicht erklärt.

505

Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Lübs

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. S. 40,46) mit Wirkung vom 21. Februar 2008 erhält die Gemeinde Lübs die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Gemeindewappens sowie der nachfolgend beschriebenen Gemeindeflagge.

Blasonierung: „In Silber auf grünem Berg zwei unterschiedlich hohe, schwarz gefugte rote Türme aus Bruchsteinmauerwerk, beide mit einer rundbogigen Türöffnung und bekreuztem schwarzen Spitzdach, der niedrigere rechte Turm mit oben balkenweise drei Fenstern und mittig abgesetztem Dach, im höheren linken auf halber Höhe ein Rundfenster und oberhalb davon balkenweise zwei Fenster, zwischen den Türmen ein grüner Schild mit einer goldenen Treppe und drei gefächert aus dem oberen Schildrand wachsenden goldenen Ähren mit Halmbältern.“

Die Farben der Gemeinde sind: Rot/Silber (Weiß)

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

Burg, den 16. Dezember 2008

gez. i. V. Ritz
Lothar Finzelberg
Landrat

506

**Gebietsänderungsvereinbarung
zwischen der Gemeinde Rosian und der Stadt Möckern**

Präambel:

Die Gemeinde Rosian und die Stadt Möckern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zuletzt gültigen Fassung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosian hat am 01.10.2008 mit Änderungen am 27.11.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Rosian nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Möckern eingegliedert wird.

Der Stadtrat von Möckern hat mit Beschluss vom 30.10.2008 der Eingliederung der Gemeinde Rosian in die Stadt Möckern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Die Bürger der Gemeinde Rosian sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 22.06.2008 angehört worden.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Möckern und die Gemeinde Rosian folgende

VEREINBARUNG

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Rosian mit Ortsteil Isterbies (nachfolgend Gemeinde Rosian genannt) aufgelöst und in die Stadt Möckern eingegliedert.

§ 2

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Rosian auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Möckern angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Rosian haben im Verhältnis zur Stadt Möckern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Möckern.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Möckern stehen den Einwohnern der einzugliedernden Gemeinde Rosian im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Ortschaften zur Verfügung.

§ 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Rosian“ gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter. Der Ortsteil Isterbies führt weiterhin die Bezeichnung „Isterbies“ als Ortsbezeichnung.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Möckern“ stehen.

Die Beschriftung ist wie folgt vorzunehmen: **„Rosian“** bzw. **„Isterbies“**
Stadt Möckern“ Stadt Möckern“

Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufzunehmen.

3. Die nach § 4 zu bildende Ortschaft Rosian führt das bisherige Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter.

§ 4

Ortschaftsverfassung

1. Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde wird mit der Eingliederung zum Ortschaftsrat Rosian und bis zum Ablauf seiner Wahlperiode im Jahre 2009 die Aufgaben des Ortschaftsrates wahrnehmen. Der 2009 zu wählende Ortschaftsrat soll aus sieben Mitgliedern bestehen. Der Bürgermeister wird Ortsbür-

germeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.

2. Die Regelungen nach Zi. 1 werden in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufgenommen.

§ 5 Wahrung der Eigenart

4. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Rosian zu erhalten.
5. Die Stadt Möckern wird Bestand und Betrieb der folgenden in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:
 - Freiwillige Feuerwehren in Rosian und Isterbies einschließlich der Feuerwehrgerätehäuser und technischer Ausstattung
 - Jugendclub Isterbies im Park einschließlich der öffentlichen Fläche
 - Sportplätze in Rosian und Isterbies einschließlich Sportlerheim in Rosian
 - Turnhalle in Rosian
 - Freizeitsportfläche „Ehlfestgelände“ in Rosian mit Jugendclub
 - Spielplätze in Rosian und Isterbies
 - kommunale Friedhöfe einschließlich Trauerfeierhallen in Rosian und Isterbies
 - Gemeindebüro und Versammlungsraum im Gebäude Schulstraße 1 in Rosian.

Diese Verpflichtung der Stadt Möckern entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.
6. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass auch die derzeit bestehenden Einrichtungen der Stadt Möckern in den Grenzen des Jahres 2007 in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf erhalten und weiterhin gefördert werden.

§ 6 Aufgaben des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt. Er ist in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Der Ortschaftsrat hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschlagsrecht (§ 87 Abs. 1 GO LSA).
2. Die Stadt Möckern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat Rosian die Aufgaben gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA in der Fassung vom 14.02.2008.
Die Wertgrenzen sind in der Hauptsatzung der Stadt Möckern geregelt.
3. Die notwendigen Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Ortschaftsrates sind im Haushaltsplan der Stadt Möckern einzeln und direkt zu veranschlagen. Die Verfügungsberechtigung obliegt ausschließlich dem Ortschaftsrat.

§ 7 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Möckern tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Rosian an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
2. Die Vertretung in den Verbänden erfolgt gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. der anzuwendenden Gesetze bzw. Satzungen.
3. Die Teilnahme des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen richtet sich nach den Regelungen der Gemeindeordnung.
4. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Rosian geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Möckern über.

§ 8 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Rosian gilt mit Ausnahme der Hauptsatzung das bisherige Ortsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Möckern hat spätestens bis zum 31.12.2013 zu erfolgen.

2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Rosian nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Möckern nach entsprechender Verkündung.
3. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Möckern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu neuen Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
5. Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung, Stadtsanierung und zum Flurneuerungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.

§ 9 Haushaltsführung

Die Gemeinde Rosian wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 5.000,00 € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Möckern neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Möckern Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuern

Die Hebesätze der Gemeinde Rosian für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und für die Gewerbesteuer gelten bis zum 31.12.2013 im Gebiet der Ortschaft Rosian fort.

§ 11 Investitionen

1. Die Stadt Möckern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel bis zum 31.12.2012 in der eingegliederten Ortschaft verwenden.
2. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, folgende durch die Gemeinde Rosian begonnenen Baumaßnahmen bzw. Investitionen fortzuführen und fertig zu stellen:
 - Verlegung der Straßenbeleuchtung in Rosian im Bereich Dorfstraße im Zuge der Erdverkabelung durch E.ON Avacon
 - Gehwegbau in der Lindenallee.
3. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Möckern unter Beachtung des Haushaltsausgleichs gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA im Gebiet der Gemeinde Rosian die aufgeführten Investitionen vorzunehmen:
 - Ausbau der Kreisstraße in der Ortslage Rosian (Isterbieser Straße, Lindenallee) einschließlich der Gehwege, Seitenbereiche und Straßenbeleuchtung
 - Gehwegausbau Neuer Weg (von Kreuzung bis zum Ende der Bebauung)
 - Sanierung der Straßenbeleuchtung im Bereich Lindenallee – Schulstraße im Zuge der Kabelverlegung durch E.ON Avacon
 - Befestigung der Wege zu den Friedhöfen Rosian und Isterbies
 - Anbindung von Rosian an den ländlichen Wegebau nach Deetz in der Ortslage
 - Instandsetzung Lindenstraße im Bereich Grundstück Lindenstraße Nr. 8 in Isterbies
 - Ausbau bzw. Befestigung der Zuwegung zu den Grundstücken Lindenstraße 12 und 13 in Isterbies.

Soweit die Stadt Möckern nicht Baulastträger einer Straße oder verantwortlicher Erschließungsträger ist, wird sie auf die verantwortliche Stelle einwirken, die notwendigen Investitionen durchzuführen.

§ 12 Gemeindebedienstete

1. Die Gemeinde Rosian hat zum Zeitpunkt der Eingliederung in die Stadt Möckern keine Beschäftigten.
2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Neueinstellungen ohne Abstimmung mit der Stadt Möckern vornehmen.

§ 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Möckern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rosian bestehen als Ortsfeuerwehren Rosian und Isterbies der Stadt Möckern fort.
3. Die bisherige Wehrleiter werden Ortswehrleiter bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

**§ 14
Regelung von Streitigkeiten**

4. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
5. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
6. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

**§ 15
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung der Vereinbarung mit der Genehmigung und den Bestimmungen der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zum 01.01.2009 in Kraft.

Rosian, 27.11.2008

Gudrun Donner
Bürgermeisterin der
Gemeinde Rosian

Frank von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister der
Stadt Möckern

(Siegel)

(Siegel)

**Landkreis Jerichower Land
15 102 17**

Kommunal- und Gebietsreform

hier: Eingemeindung der Gemeinde Rosian in die Stadt Möckern

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 27.11.2008
2. Genehmigungsantrag vom 01.12.2008

Genehmigung

I.

Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Rosian und der Stadt Möckern am 27.11.2008 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Rosian in die Stadt Möckern.

II.

Begründung:

Der Gemeinderat Rosian hat am 01.10.2008 mit Beschluss Nr.: 79/2008 und mit Änderungsbeschluss Nr.: 083/2008 vom 27.11.2008 und der Stadtrat Möckern hat am 30.10.2008 unter der Beschluss Nr.: 230-26 (XIII) 2008 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte am 27.11.2008.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Rosian am 22.06.2008 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Rosian gehört bislang zur jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming. Die Zuständigkeit der Erteilung der Genehmigung gemäß § 134 GO LSA liegt bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land.

III.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieser Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

IV.

Die in der Gebietsänderungsvereinbarung getroffenen Regelungen sind nicht zu beanstanden. Folgender Hinweis wird zusätzlich gegeben:

§ 3 Abs. 2 der Vereinbarung

Auf der Ortstafel ist neben dem Ortsteilnamen und dem Gemeindennamen zwingend auch der Name des Verwaltungsbezirkes, hier der Name des Landkreises als untere Verwaltungsbehörde aufzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 19.12.2008

gez. Lothar Finzelberg

- Siegel -

Die die Stadt Möckern hat am 22.12.2008 und die Gemeinde Rosian hat am 23.12.2008 den Rechtsbehelfs-verzicht erklärt.

507

**Bekanntmachung
des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung der Gemeindeflagge der Gemeinde
Hobeck**

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. S. 40,46) mit Wirkung vom 21. Februar 2008 erhält die Gemeinde Hobeck die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Gemeindeflagge.

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist gelb-grün (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

Burg, den 23. Dezember 2008

In Vertretung

gez. Gerhard Ritz
Beigeordneter

508

**Bekanntmachung
des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung der Gemeindeflagge der Stadt Loburg**

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. S. 40,46) mit Wirkung vom 21. Februar 2008 erhält die Stadt Loburg die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Gemeindeflagge.

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.“

Burg, den 23. Dezember 2008

In Vertretung

gez. Gerhard Ritz
Beigeordneter

509

**Bekanntmachung
des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung der Gemeindeflagge der Gemeinde Rosian**

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. S. 40,46) mit Wirkung vom 21. Februar 2008 erhält die Gemeinde Rosian die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Gemeindeflagge.

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist schwarz-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

Burg, den 23. Dezember 2008

In Vertretung

gez. Gerhard Ritz
Beigeordneter

510

**Bekanntmachung
des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung der Gemeindeflagge der Gemeinde
Schweinitz**

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. S. 40,46) mit Wirkung vom 21. Februar 2008 erhält die Gemeinde Hobeck die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Gemeindeflagge.

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist schwarz-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

Burg, den 23. Dezember 2008

In Vertretung

gez. Gerhard Ritz
Beigeordneter

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

511

**1. Nachtragshaushaltssatzung und
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am 25. November 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes	
	€	€	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
in den Einnahmen	1.844.100	0	11.480.600	13.324.700
in den Ausgaben	1.844.100	0	11.480.600	13.324.700
b) im Vermögenshaushalt				
in den Einnahmen	0	2.803.500	6.961.600	4.158.100
in den Ausgaben	0	2.803.500	6.961.600	4.158.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Siegel

Möckern, den 01. Dezember 2008

von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 04. Dezember 2008 bis 16. Januar 2009

zur Einsichtnahme im Rathaus Möckern, Zimmer 202 (zu den Sprechzeiten), öffentlich aus.

Möckern, den 01.12.2008

von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

512

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Stresow (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), hat der Gemeinderat der Gemeinde Stresow in seiner Sitzung am 13.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Stresow gelegenen Friedhof, dessen Eigentümerin die Gemeinde ist.
- (2) Die Gemeinde Stresow unterhält als öffentliche Einrichtung den Friedhof in der Dorfstraße. Ihr obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung dieses Friedhofes und des Bestattungswesens.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Stresow sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

II Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist in der Regel ständig geöffnet. Ausnahmen sind möglich.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof und in der Friedhofskapelle der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren
 - e) Druckschriften zu verteilen
 - f) Abraum, Abfälle und Müll außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - g) den Friedhof, seine Einfriedungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen -, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
 - h) unbefugt Blumen abzupflücken oder Gegenstände von Gräbern und sonstigen Anlagen wegzunehmen
 - i) zu Lärmen und zu spielen
 - j) Tiere frei umherlaufen zu lassen

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5 Gewerbliche Leistungen

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde und deren Genehmigung ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftliche Vollmacht des Grabstelleneinhabers nachzuweisen.
- (2) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
Die Zulassung kann auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entzogen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz zweimaliger schriftlicher Hinweise gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen besondere Anweisungen der Gemeinde verstößt.

III Bestattungsvorschriften

§ 6 Anmeldung der Beerdigung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich, nach Beurkundung des Sterbefalles mit einer Bescheinigung des Standesbeamten, der Gemeinde anzumelden. Gleichzeitig ist die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Angehörigen werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt. In der Regel sollen Erdbestattungen spätestens am dritten Tag nach Eintritt des Sterbefalles erfolgen. Leichen, die nicht binnen sieben Tagen und Ascheurnen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Grabstätte beigesetzt.
- (3) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

§ 7 Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Die Sargdeckel müssen grundsätzlich geschlossen sein. Wenn keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sollen spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig geschlossen werden.

§ 8 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum der Friedhofskapelle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wegen des Zustandes der Leiche Bedenken bestehen.

§ 9 Ausheben der Grabstätte

- (1) Für das Ausheben und wieder Schließen der Gräber haben die Angehörigen des oder der Verstorbenen zu sorgen. Sie haben sich dazu eines Bestattungsunternehmens zu bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Ascheurnen mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Außenabmessungen einer Erdgrabstätte werden auf 2,00 m x 0,90 m und einer Urnengrabstätte 1,00 m x 0,90 m (Länge x Breite) festgeschrieben.

§ 10 Ruhefristen und Umbettung

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes sind die unmittelbaren Familienangehörigen verpflichtet, die Grabstätte zu beräumen und einzuebnen.
- (3) Umbettungen innerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig. Alle Ausgrabungen für eine Umbettung nach außerhalb bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Für das Aus- bzw. Einbetten von Leichen sind private Unternehmen in Anspruch zu nehmen. Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, sind zu ersetzen.

§ 11 Beisetzung

- (1) In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen sind nur bei Beerdigungen verstorbener Mütter mit ihren neugeborenen Kindern zulässig.
- (2) Auf Antrag dürfen Urnen auf Wahlgräbern beigesetzt werden.
- (3) Der Ablauf der Ruhefrist für Reihengräber oder des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern beendet auch das Nutzungsrecht für die Urnen, die auf diesen Grabstellen beigesetzt worden sind. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes hat die Gemeinde das Recht, die beigesetzten Ascheurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

IV Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers, an ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung neu erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Einteilung und Größe

- (1) Es werden Wahlgrabstätten und Rasengrabstätten unterschieden.
- (2) Wahlgrabstätten sind:
 - a) Einzel- und Doppelwahlgräber
 - b) Einzel- und Doppelurnenwahlgräber
- (4) Rasengrabstätten sind: Urnengemeinschaftsanlagen
- (5) Die Größe der Grabstätten bestimmt sich nach der auf dem Friedhof bisher angewandten Norm. Bei Eröffnung neuer Grabfelder kann die Größe durch die Gemeinde anderweitig festgelegt werden.

§ 14 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag nach Eintritt des ersten Todesfalls ein Nutzungsrecht für die Dauer der auf dem Friedhof geltenden Ruhefristen eingeräumt wird. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes erfolgt gegen Zahlung einer festgesetzten Gebühr (Friedhofsgebührensatzung). Die Lage der Wahlgräber bestimmt die Gemeinde.
- (2) Für die Bestattung werden Grabfelder eingerichtet, und zwar
 - a) als Einzelgräber
 - b) als Doppelgräber
- (3) In den Doppelgräbern können bestattet werden:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf – und absteigender Linie ersten Grades
 - c) Geschwister
- (4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag mit Genehmigung der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht, für mindestens 5 Jahre und längstens für die Dauer der geltenden Ruhefrist gegen erneute Zahlung der jeweils dafür festgesetzten Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Besteht das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab, so muss es für die ganze Grabstätte derart verlängert werden, dass auch für die zuletzt belegte Grabstelle die geltende Ruhefrist erreicht wird.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Wahlgräber anderweitig verfügen. Zuvor soll hierauf durch schriftliche Benachrichtigung des Anspruchsberechtigten oder – falls dieser nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist – durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 15 Urnenwahlgräber

- (1) Urnenwahlgräber dienen der Beisetzung von Aschen.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstelle dürfen höchstens zwei Aschekapseln beigesetzt werden.
- (3) Bei Urnenwahlgräbern dürfen nur zwei Urnenplätze zusammenhängend abgegeben werden.
- (4) Grabfelder für Urnenbeisetzungen werden – soweit sie nicht bereits angelegt sind – nur nach besonderer, für den Friedhof zu treffender Regelung eingerichtet.

- (5) Im Übrigen sind die Bestimmungen, die für Wahlgräber zur Erdbestattung gelten, entsprechend anzuwenden.

§ 16 Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind anonyme Grabstätten für Urnenbeisetzungen ohne individuelle Grabeinfassung. Die Beisetzungen erfolgen unter Ausschluss der Angehörigen und der Öffentlichkeit. An Ihnen wird das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) verliehen. Die Hinterbliebenen haben keinen Anspruch auf Kenntnis über die Lage der Urne.
- (2) Die Grabfelder für Rasengrabstätten werden, soweit sie nicht bereits angelegt sind, durch die Friedhofsverwaltung eingerichtet.

V Gedenkzeichen

§ 17 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und anderer baulicher Anlagen oder deren Änderung und Entfernung bis zum Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts ist unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen nur mit schriftlicher Einwilligung der Gemeinde gestattet.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen besonderer Richtlinien Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Form und Abmessung der Grabmäler, Bepflanzungen der Grabstellen, Inschriften usw. beziehen. Bisher bestehende Richtlinien gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung weiter.
- (3) Ohne Genehmigung oder vorschriftswidrig aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden. Dasselbe gilt für alle übrigen baulichen Anlagen sowie für Inschriften.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind Grabmale usw. von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht das nach Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten des Berechtigten von der Gemeinde abgeräumt. Die Grabmäler usw. gehen in diesem Falle entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalspfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 18 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die Grabmäler sollen sich in der Gestaltung in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen, damit die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigen Werkstoffen und Steinen, Holz oder Metall (Schmiedeeisen, massive Bronze) hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet, handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet werden.
- (3) Grabmäler sollen auf den Friedhof möglichst keinen sichtbaren Sockel haben.
- (4) Absatz (3) gilt für Einfassungen und Umzäunungen der Grabstätten entsprechend.
- (5) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Bei Wahlgräbern kann das zusätzliche Anbringen von Platten, Kissensteinen und dgl. genehmigt werden, wenn dadurch keine Störung des Gesamtbildes entsteht.
- (6) Insbesondere sind folgende Materialien und Ausführungen unzulässig:

- a) die Verwendung von Ersatzstoffen wie Plaste, Gips, Kork, Tropf- und Grottenstein, Glas, Porzellan, Emaille, Blech
- b) grellweiße Werkstoffe,
- c) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind (z.B. Terrazzo)
- d) Sichtbare Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen

§ 19

Aufstellen und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für besondere bauliche Anlagen entsprechend. Bei bestehendem Bedürfnis erlässt die Gemeinde besondere Fundamentierungsrichtlinien.
- (2) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.
- (4) Die für die Unterhaltung Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Sie haben die Gemeinde in derartigen Fällen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

VI Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 20

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer für den Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

Die Gemeinde kann für ihren Friedhof oder Teile davon Richtlinien über die zulässige Einfassung der Gräber z.B. mit Platten und bodenbedeckenden Randbepflanzungen erlassen und nach diesen Richtlinien die erste Herrichtung der Gräber durchführen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, höher werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Gemeinde. Alle Pflanzen gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Lässt der allgemeine Pflegezustand der Grabfläche zu wünschen übrig, wird eine Beräumung und Einebnung veranlasst. Die Kosten für diesen Vorgang werden den Unterhaltungspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (5) Alle Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes vorschriftsmäßig angelegt, hergerichtet und gärtnerisch gestaltet sein. Wenn dies nicht geschieht oder die Grabstätte während der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts trotz schriftlicher Aufforde-

rung mit Fristsetzung bzw. 4-wöchigem Hinweis auf der Grabstätte nicht sauber und ordentlich unterhalten werden, so können sie von der Gemeinde eingeebnet und eingesät werden.

VII Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 21 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften. Bestehende Nutzungsrechte unterliegen in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung im Übrigen den sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 22 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, der Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Gemeinde obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.
- (2) Die für das Innenverhältnis zwischen der Gemeinde und den für die Unterhaltung von Grabmalen und sonstige baulichen Anlagen im Sinne von § 19 (4) Verantwortlichen getroffenen Regelungen bleiben unberührt.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Festlegung der Friedhofsverwaltung zur Sperrung entsprechend § 3 Abs. 2 betritt
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 und 2 sich auf den Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Untersagungen nach § 4 Abs. 3 nicht einhält,
 - c) entgegen § 5 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ausübt,
 - d) entgegen § 17 Abs. 1 die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und anderer baulicher Anlagen oder deren Änderung und Entfernung bis zum Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts ohne Einwilligung der Gemeinde vornimmt
 - e) entgegen § 9 Abs. 2 bis 4 die Bestimmungen über Abmessungen der Grabmale nicht einhält
 - f) entgegen § 18 die Bestimmungen über die Gestaltung der Grabmale nicht einhält
 - g) entgegen § 19 Abs. 2 die Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält
 - h) entgegen § 20 die Grabstätte nicht herrichtet oder unterhält
 - i) entgegen § 10 Abs. 3 Umbettungen ohne Zustimmung vornimmt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Gemeinde kann die unterlassene Handlung eines Pflichtigen auch auf seine Kosten selbst ausführen oder durch Dritte ausführen lassen.

§ 24 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.11.2008 in Kraft.

Stresow, den 13.11.2008

Jarosch
Bürgermeisterin

(Siegel)

513

**Gebührensatzung
für den Friedhof im Gebiet der Gemeinde Stresow**

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Gemeinderat der Gemeinde Stresow in seiner Sitzung am 13.11.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofs in Stresow werden die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren erhoben:

A) Gebühren für die Überlassung von Grabstellen

- | | |
|-----------------------|----------|
| 1. Wahlgräber je Grab | 128,00 € |
|-----------------------|----------|

Soweit das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab zur Einhaltung der Ruhefrist für den Letztverstorbenen verlängert wird, ist die Bereitstellungsgebühr, errechnet nach der Zeitdauer der Verlängerung, erneut zu entrichten.

2. Urnenwahlgräber

- | | |
|---|----------|
| a) selbstständiges Urnengrab je Urnenstelle | 72,00 € |
| b) Urnengemeinschaftsanlage je Urne | 140,00 € |

3. Verlängerung

bis zu 10 Jahren = 66 % des Satzes der Bereitstellungsgebühr
bis zu 20 Jahren = 100 % des Satzes der Bereitstellungsgebühr

4. Sonderregelung

Für Verstorbene, die bei Eintritt des Sterbefalles nicht in Stresow wohnen, ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

Dies gilt nicht für ehemals langjährige Einwohner der Gemeinde und für Verstorbene, deren Hinterbliebene Verwandte ersten Grades sind und in der Gemeinde wohnen.

B) Gestattungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Gestattung der Urnenbeisetzung auf belegten Grabstellen je Urne auf | |
| a) Wahlgrabstätten lt. A Pkt. 1 | 39,00 € |
| b) Urnenstellen lt. A Pkt. 2a | 39,00 € |

C) Benutzungs- und sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle | 40,00 € |
| 2. Wasserentnahme und Abfallbeseitigung für die gesamte Nutzungszeit | |
| a) je Grabstelle für Erdbestattungen | 65,00 € |
| b) je Urnengrabstelle | 35,00 € |
| c) Urnengemeinschaftsanlage je Urnengrabstelle
(einschl. Pflege) | 130,00 € |
| Nachkaufzeit je Jahr | |
| a) je Grabstelle für Erdbestattung | 4,00 € |
| b) je Urnengrabstelle | 3,00 € |

§ 2

Die Bereitstellung von Grabstätten, Urnenstellen, die Errichtung und Anbringung von Grabmalen und die Verlängerung von Nutzungsrechten sind bei der Verwaltung zu beantragen.

§ 3

Zur Zahlung der Gebühren nach § 1 ist derjenige verpflichtet, der die Anträge nach § 2 gestellt hat. Besteht zum Antragsteller Unklarheit, so sind zur Zahlung der Gebühren in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:

1. der überlebende Ehegatte
2. die als unterhaltungspflichtig vorhandenen Verwandten in gerader Linie
3. die Erben des Verstorbenen

Die Gebühren sind bei Bestattungen innerhalb eines Monats nach Eintritt des Sterbefalls, im übrigen einen Monat nach Erteilung eines Gebührenbescheides fällig und an die Stadtkasse Möckern zu entrichten.

§ 4

Gegen die Festsetzung der Gebühren kann der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Verwaltung erheben.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Diese Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Stresow tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stresow, den 13.11.2008

Jarosch
Bürgermeisterin

514

**Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in der Sitzung am 09.10.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

<i>im Verwaltungshaushalt</i>		
in der Einnahme auf	1.695.600	EURO
in der Ausgabe auf	1.695.600	EURO
 <i>im Vermögenshaushalt</i>		
in der Einnahme auf	1.121.200	EURO
in der Ausgabe auf	1.121.200	EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **335.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2009** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **250 v.H.**
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **350 v.H.**

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

Jerichow, den 09.10.2008

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 05.01.2009 bis 14.01.2009

zur Einsichtnahme in der VG Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 01.12.2008

gez. Bothe
Bürgermeister

515

Stadt Loburg
Stadtrat
Der Bürgermeister

Beschluss Nr.: 146/2008

der Sitzung des Stadtrates vom 20.10.2008

Beschlussgegenstand:

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Abstimmungsergebnis: Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:	15
Anwesende Stadträte:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Wünschmann (Siegel)

1. Änderungssatzung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Aufgrund der § 33 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852 hat der Stadtrat Loburg in seiner Sitzung am 20.10.2008 folgende 1. Änderung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Punkt 4 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

(4) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält mit Wirkung vom 01.09.2008 eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 900,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Loburg, d. 20.10.2008

Wünschmann Siegel
Bürgermeister

Satzung

über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortschaft Zeppernick der Stadt Möckern

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40), i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S.698), beschließt der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 25. November 2008 folgende Satzung

§ 1

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 1 - Zeppernick Ortsteil Zeppernick für das Jahr 2007

Für die Abrechnungseinheit 1 - Zeppernick Ortsteil Zeppernick wurde für den Investitionszeitraum 2007 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 80.859,31 € festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils in Höhe von

32.715,68 € und der zur Hälfte anzurechnenden Zuschüsse Dritter (21.055,00 €) beträgt der umlagefähige Gesamtbetrag 27.088,63 €. Als anrechenbare Fläche wurden 138.263,94 m² ermittelt. Darin sind die über- großen Wohngrundstücke in voller Größe enthalten.

Damit ergibt sich für das Jahr 2007 ein Beitragssatz in Höhe von 0,19592 €/m².

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Möckern, den 25.11.2008

von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

517

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortschaft Zeppernick der Stadt Möckern

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40), i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), beschließt der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 25. November 2008 folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Stadt Möckern erhebt in der Ortschaft Zeppernick mit seinen Ortsteilen Zeppernick, Brietzke, Dalchau, Kalitz und Wendgräben wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).
1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
 2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), beitragsfähig sind.

§ 2 Abrechnungseinheiten

Es werden Abrechnungseinheiten für die nachfolgend aufgeführten, im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen gebildet:

Abrechnungseinheit 1 - Ortsteil Zeppernick

Straßen/Wege: Loburger Straße, Winkel

Abrechnungseinheit 2 - Ortsteil Brietzke

Straßen/Wege: Dorfstraße Abschnitt 1 bis Abschnitt 8, Kalitzer Straße

Abrechnungseinheit 3 - Ortsteil Dalchau

Straßen/Wege: Dorfstraße, Hauptstraße Abschnitt 1 bis Abschnitt 7

Abrechnungseinheit 4 - Ortsteil Kalitz

Straßen/Wege: Dorfstraße Abschnitt 1 bis Abschnitt 3, Göbeler Weg

Abrechnungseinheit 5 - Ortsteil Wendgräben

Straßen/Wege: Wendgräbener Chaussee

Zur Verdeutlichung der Gebiete wird auf die dieser Satzung als Anlage 1 bis 5 beigefügten Pläne verwiesen.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
 2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weitere Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
 3. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich der Nebenkosten),
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Rad- und Gehwegen,
 - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen),
 - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße
 - f) Randsteinen und Schrammborden,
 - g) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
 3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

§ 4

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in einer der Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der jeweiligen Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5 Gemeindeanteil

(1) Der gemeindliche Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt in den in § 2 festgelegten Abrechnungseinheiten:

Abrechnungseinheit 1:	40,46 %
Abrechnungseinheit 2:	40,00 %
Abrechnungseinheit 3:	44,08 %
Abrechnungseinheit 4:	37,39 %
Abrechnungseinheit 5:	50,00 %

(2) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Betrages, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt, verwendet.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

(2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke

- a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
- b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 1 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
- c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzung nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,

2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,

3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:

- a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,
- b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwi-

schen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,

4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr.3 Buchst. a)) oder der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr.3 Buchst. b)) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
 5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 bis 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
 6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Abs. 4 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769) i. V. mit § 20 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln.

Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend,
2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 2,2; Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 3,5; Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
- 3 bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/ die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlagen festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird,
4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl oder eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,

7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
 8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
 - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6, ein Vollgeschoss angesetzt.
 9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigt ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
 2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Stellplatz und Garagengrundstücke, bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
 3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b), soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt
 - a) für das erste Vollgeschoss 1,00
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
 - c) für die verbleibende Teilfläche 0,50
 4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
 - a) Gartenland 0,50
 - b) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,0167
 - c) Nutzung als Grünland, Ackerland 0,0333
 - d) gewerbliche Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau) 1,00
 - e) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - aa) für das erste Vollgeschoss 1,00
 - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
 - cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend Buchstabe d 1,00
 - f) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
 - aa) bei eingeschossiger Bebauung 1,00
 - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25

- (5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 100 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke (gemischt genutzten Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 50 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Meter auf- und abgerundet.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen für jede Abrechnungseinheit ermittelt und in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. 12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlende Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlende Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Möckern Vorausleistungen erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren vom 26.03.2008 (BGBl. I S. 441), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch im Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19.04.2006 (BGBl. I S.866).

§ 11 Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Möckern alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO 1977) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10. 2002 (BGBl. I S.3866) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 200/24/EG vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 3198), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, beträgt 961,05 m².
- (3) Ein Grundstück, dessen Fläche über die durchschnittliche Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 2 hinausgeht, wird bei der Heranziehung wie folgt berücksichtigt:
 - a) bis 130 % der Durchschnittsgröße, d.h. mit 1.249,37 m², mit dem vollen Beitrag,
 - b) die restliche Grundstücksfläche wie im Sinne des § 6 (4) Nr. 4a.

§ 13 Übergangsregelungen

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die in den Abrechnungsgebieten liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder auf Grund eines Vorhabens- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die jeweilige Abrechnungseinheit für die Dauer von 20 Jahren unberücksichtigt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflichten nach § 11 oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10 000 € geahndet werden.

§ 15 In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Dezember 2007 außer Kraft.

Möckern, 25.11.2008

(Siegel)

von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

518

**2. Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung der Gemeinde Redekin vom 30.08.2004**

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Redekin in seiner Sitzung am 13.10.2008 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde führt den Namen "Redekin".

Die Gemeinde Redekin besteht aus den Ortsteilen Redekin, Scharteucke und Neuredekin. Zum Ortsteil Redekin gehört der Wohnplatz Schäferei."

§ 2

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

1. Das Wappen der Gemeinde Redekin zeigt:
Grün über Silber durch goldene Leisten geteilt, oben eine goldene Glocke begleitet von zwei zum Schildrand hin schräg gestellten goldenen Ähren, unten drei schwarze Schrägbalken.

Die Farben der Gemeinde sind: Gold(Gelb)/Grün
2. Die Flagge der Gemeinde Redekin zeigt:
Die Flagge ist gelb-grün (1:1) getreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
3. Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Redekin - Landkreis Jerichower Land“.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Redekin, den 13.10.2008

gez. Lucht
Bürgermeister

Siegel

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land nach § 7 Abs. 2 GO LSA erfolgte am 11.12.2008 unter Aktenzeichen 15 54 40.

519

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming

**Gefahrenabwehrverordnung
der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, offene Feuer im Freien, Betreten von Eisflächen, Benutzungseinschränkungen sowie störendes Verhalten**

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) – in der jeweils gültigen Fassung – wird für die Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Verordnung sind

a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen, zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge.

d) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von den übrigen Straßenflächen abgegrenzt sind.

e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von den übrigen Straßenflächen abgegrenzt sind.

f) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen;

g) Anlagen:

- alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer,
- alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen,
- alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehender Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen,
- Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;

h) Gewässer:

alle im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft gelegene natürliche und künstliche, stehende oder fließende oberirdische Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden solange sie abfärben.
- (4) Kellerschächte, Luken und sonstige Gefahr drohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig unfallsicher abgedeckt sein. Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können. Werden Waren oder andere Gegenstände über öffentlichen Straßenraum durch Luken, Kellereingänge oder andere Öffnungen ver- oder entladen, sind die Öffnungen abzusperren oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nach dem Ladegeschäft unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.
- (5) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeitanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

§ 3 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen den Verkehr, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, die Versorgung und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.
- (2) Die an öffentlichen Straßen, Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen befindlichen Hecken, Sträucher und Bäume müssen so beschnitten werden, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen.
- (3) Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Nachbarn in den in § 6 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt. Innerhalb der geschlossenen Ortschaften sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragte Person zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Das Füttern von wild lebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist in öffentlichen Bereichen verboten.

§ 5 Verunreinigungen

- (1) Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.

- (2) Es ist verboten, die in den Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (3) Abfallbehälter aller Art und Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (5) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Waschen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenständen sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen Flächen verboten. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen oder Anlagen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit.

§ 6 Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32. BImSchV-, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der derzeit geltenden Fassung sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigung der Gesundheit und der Erholung zu beachten:
 - a) Sonn- und Feiertage (allgemeine Arbeitsruhe)
 - b) an Werktagen die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr und von 13:00 bis 14:00 Uhr
 - c) In der Ortschaft Friedensau der Stadt Möckern gilt folgende Regelung für Ruhezeiten:
 - 1. Sonnabend und Feiertage ganztags
 - 2. Freitags ab Eintritt der Dunkelheit
 - 3. an anderen Tagen die Zeit
 - von 13:00 bis 15:00 Uhr
 - von 20:00 bis 06:00 Uhr

Die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über den Sonn- und Feiertag des Landes Sachsen-Anhalt (FeiertG LSA) vom 25.08.2004 (GVBl. LSA S. 538), in der zurzeit geltenden Fassung, wonach an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten nicht zulässig sind, bleiben hiervon unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.08.2002 8BGBl. I S. 3478) und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere:
 - a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,
 - b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:
 - a) für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden.

- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
- (5) Innerhalb der Ruhezeit dürfen Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 7

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Traditions-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Verwaltungsgemeinschaft. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offenes Feuer gestattet oder verboten ist, wie § 8 Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), in der zurzeit gelten Fassung, und §§ 3 und 6 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Jerichower Land (bekannt im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 02 vom 25. Januar 2002) bleiben unberührt.
- (2) Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte und -anlagen.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 8

Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer, im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming, ist verboten. Eine Ausnahme (Freigabe) wird durch den Leiter der Verwaltungsgemeinschaft ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Löcher in die Eisdecke der Gewässer dürfen nur im Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts sowie zur Löschwasserentnahme geschlagen oder gebohrt werden.

§ 9

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzten Hausnummer zu versehen, zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Ummummerierung. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsbauberechtigte) gleich.
- (2) Bei einer neuen Nummerierung ist zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr zu belassen. Sie ist in rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Nummer zu entfernen.
- (3) Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die Verwaltungsgemeinschaft verlangen, dass von den Eigentümern Hinweisschilder mit zusammengefassten Angaben von Hausnummern angebracht werden.
- (4) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der zur Straße liegenden Gebäudeseite anzubringen und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist bei Grundstücken mit Vorgärten das Nummernschild von der Straße aus nicht erkennbar, dann ist die Hausnummer an dem Eingang zum Grundstück anzubringen, der an der Straße liegt.
- (5) Befinden sich auf dem Grundstück Hinter- und Seitengebäude, so sind die Hausnummern an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem an dem Zugang von der Straße anzubringen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- § 2 (1) Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 - § 2 (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über den Erdboden anbringt,
 - § 2 (3) frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
 - § 2 (4) Kellerschächte und Luken nicht ständig unfallsicher abdeckt und bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 - § 2 (5) Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert
 - § 3 (1) durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt,
 - § 3 (2) Hecken, Sträucher und Bäume nicht so beschneidet, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen,
 - § 4 (1) Haustiere und andere Tiere nicht so hält und führt, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird und nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 6 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören,
 - § 4 (2) nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen, innerhalb der geschlossenen Ortschaft Hunde nicht an der Leine führt,
 - § 4 (3) zulässt, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen und Hunde nicht von Kinderspielflächen fern hält,
 - § 4 (4) wild lebende Tauben und herrenlose Katzen füttert,
 - § 5 (1) Straßen oder Anlagen durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen verunreinigt,
 - § 5 (2) Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
 - § 5 (3) die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,
 - § 5 (4) Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
 - § 5 (5) Kraftfahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder anderen unbefestigten öffentlichen Flächen wäscht, Motoren wäscht oder absprüht, Ölwechsel oder Reparaturen vornimmt,
 - § 6 (2) während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt, ohne nach § 6 (3) privilegiert zu sein,
 - § 6 (4) bei der Benutzung oder dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbares Geräusch unterbleibt,

- § 6 (5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
- § 7 (1) Traditions-, Lager- und andere Feuer anlegt, unterhält oder flämmt,
- § 7 (2) zugelassene Feuer nicht dauernd beaufsichtigt und ablöscht,
- § 8 (1) die Eisfläche aller Gewässer, im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming, betritt oder befährt,
- § 8 (2) Löcher in die Eisdecke der Gewässer schlägt oder bohrt, ohne berechtigt zu sein,
- § 9 (1) als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
- § 9 (2) u. (3) die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummer nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt,
- § 9 (4) die Hausnummer nicht straßenseitig oder am, an der Straße liegenden, Eingang zum Grundstück anbringt,
- § 9 (5) die Hausnummer nicht an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem nicht dem Zugang von der Straße anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Ausnahmen

Die Verwaltungsgemeinschaft kann in begründeten Einzelfällen, auf schriftlichen Antrag, Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Eine solche Ausnahmegenehmigung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Sie kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.
- (2) Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
- (3) Mit In-Kraft-Treten der Gefahrenabwehrverordnung der VGem Möckern-Loburg-Fläming tritt folgende Verordnung außer Kraft:
 - Gefahrenabwehrverordnung der VGem Möckern-Fläming vom 24.11.2005.

Möckern, 04.12.2008

gez. von Holly-Ponientietz
Leiter der VGem. Möckern-Loburg-Fläming

gez. Kitschke
Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses
der VGem. Möckern-Loburg-Fläming

520

Stadt Gommern
Bauamt

3. Änderungssatzung

der Stadt Gommern für das Gebiet der Ortschaft Leitzkau über die Festlegungen im § 8 „übergroße Wohngrundstücke“ in der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau.

§ 1 Übergroßes Wohngrundstück

1. Im § 8 Abs. 1 –Übergroße Wohngrundstücke- ändert sich der Regelungsinhalt dahingehend, dass die für die Abrechnungseinheit I Leitzkau ermittelte Durchschnittsgrundstücksgröße von 100 % auf 1.551,01 m² berechnet wurde. Somit sind 130 % der durchschnittlichen Wohngrundstücksgröße 2.016,32 m².
In der Anlage 1 wird die Gesamtübersicht und die Ermittlung detailliert aufgeführt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2007 in Kraft.

Gommern, den 04. Dezember 2008

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

Ersatzbekanntmachung durch öffentliche Auslegung

Die Bekanntmachung der Anlage 1 Gesamtübersicht und Ermittlung des übergroßen Wohngrundstückes ist in der Stadtverwaltung Gommern, Rathaus 1, Platz des Friedens 10, Zimmer 12, während der Dienststunden vom 02. Februar bis zum 02. März 2009 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

521

Stadt Gommern
Bauamt

4. Änderungssatzung

der Einheitsgemeinde Stadt Gommern für das Gebiet der Ortschaft Leitzkau über die Festlegungen im § 2 "Abrechnungseinheit" in der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau.

§ 1

1. Der Punkt „Anlagen“ ändert sich wie folgt:

Anlagen:

Die Lagepläne vom 07.04.2005 (Anlage 1) der Abrechnungseinheit I und II werden ersatzlos ersetzt durch die Lagepläne im **Maßstab 1: 3000 v. 17.03.2008**. Des weiterem sind die Lagepläne parzellenscharf und grundstücksbezogen.

Eine Auflistung der in den Abrechnungsgebieten zu **veranlagenden Grundstücke (Anlage 1.1.)** sowie **deren Straßenanlagen (Anlage 1.2.)** sind ebenfalls Bestandteil dieser 4. Änderungssatzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2007 in Kraft.

Gommern, den 04. Dezember 2008

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

Ersatzbekanntmachung durch öffentliche Auslegung

Die Bekanntmachung des Planes der Abrechnungseinheit Leitzkau/Hohenlochau (Anlage 1) mit ihren Anlagen 2 und 3 ist in der Stadtverwaltung Gommern, Rathaus 1, Platz des Friedens 10, Zimmer 1, während der Dienststunden vom 02. Februar bis zum 02. März 2009 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Diese Information wird in den fünfzehn Schaukastenstandorten öffentlich ausgehangen.

522

Stadt Gommern

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Aufgrund der §§ 51 a und 44 Abs. Abs. 3 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.12.2008 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse beschlossen:

§ 1

Der § 8 Abs. 1 - Beratung der Sitzungsgegenstände - erhält folgende geänderte Fassung:

Der Bürgermeister oder ein Beauftragter der Verwaltung gibt, auf mündliche Anfrage eines Mitgliedes des Stadtrates, Erläuterungen und Begründungen zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen. Danach eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.

§ 2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 03.12.2008

Rauls
Bürgermeister

Nickel
Vorsitzender des Stadtrates

523

Stadt Gommern

2. Änderung der Benutzungsordnung vom 07. August 2002 für den Mehrzweckraum im Gemeindezentrum Karith/Pöthen

§ 1

Der § 1 – Nutzungszweck – erhält folgende Fassung:

Das Gemeindezentrum Karith/Pöthen dient zur Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und für sonstige Veranstaltungen. Privatpersonen, Vereine, Firmen und sonstige Vereinigungen wird die Nutzung ermöglicht, soweit dadurch die Nutzung durch den Hauptnutzer (Ortschaft Karith/Pöthen) nicht berührt wird.

Dazu stehen der Mehrzweckraum (ehemaliger Saal) und Seniorentreff (ehemaliger Jugendclub) zur Verfügung.

Der § 2 - Nutzungsantrag – erhält folgende Fassung:

Der Nutzungsantrag ist schriftlich bis spätestens 1 Monat vor der geplanten Nutzung an die Ortschaft Karith/Pöthen zu richten. Im Antrag sind der Zweck, die Art der Veranstaltung und die Anzahl der zu erwartenden Veranstaltungsteilnehmer anzugeben. Weiterhin ist genau anzugeben, welcher der beiden zur Verfügung stehenden Räume genutzt werden soll. Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insofern stellt der Nutzer die Ortschaft Karith/Pöthen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
Formulare siehe Anlagen 1.

Der § 3 – Nutzungsgenehmigung – erhält folgende Fassung:

Die Nutzungsgenehmigung wird durch den Ortsbürgermeister der Ortschaft Karith/Pöthen schriftlich erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Gemeindezentrums.

Der § 5 - Benutzungsgebühren – wird wie folgt ergänzt:

Die Gebühren für die Nutzung des Seniorentreffs betragen :

25,00 € je Tag

und müssen im Voraus an die Ortschaft Karith/Pöthen entrichtet werden.

Die Höhe der Tagesgebühr ist unabhängig von der Dauer der Nutzung innerhalb des Tages.

Mit der Nutzungsgebühr sind die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) abgegolten. Als Sicherheit für die Überlassung der Gegenstände und des Inventars ist eine Kautions von 25,00 € im Voraus zu zahlen. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe wird die Kautions zurückerstattet.

Der § 10 - Endreinigung - wird wie folgt ergänzt:

Der Seniorentreff ist in gereinigtem Zustand zu übergeben.

Der § 12 - Rücknahme der Nutzungsgenehmigung - wird wie folgt ergänzt:

Die Ortschaft Karith/Pöthen kann die Nutzungsgenehmigung zurücknehmen, wenn

- a) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
- b) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortschaft Karith/Pöthen zu befürchten ist,
- d) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht die Ortschaft Karith/Pöthen von dem Rücknahmerecht Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Die vereinbarten Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten sind in diesem Fall nicht zu erbringen. Bereits gezahlte Beträge werden zurückerstattet.

Der § 13 – Schlussbestimmungen - wird wie folgt ergänzt:

Alle weiteren Festlegungen der Benutzungsordnung und der 1. Änderung bleiben bestehen und gelten für alle Räume des Gemeindezentrums.

§ 2

Die 2. Änderung der Benutzungsordnung vom 07. August 2002 für das Gemeindezentrum Karith/Pöthen tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 17.09.2008

Rauls
Bürgermeister

Anlage 1

Nutzungsantrag für den Mehrzweckraum und dem Nebenraum im Gemeindezentrum Karith

Name:
Anschrift:

Beantragter Tag: _____ von _____ bis _____ Uhr
zur Nutzung des Mehrzweckraumes und des Nebenraumes einschließlich Küche, Flure
und Sanitärbereich.

Nutzungszweck und Art der Veranstaltung:
Personenzahl:
Sonstiges:

Hierfür wird eine Gebühr von€ pro Tag erhoben. Sie ist im Voraus im Büro (Gemeindezentrum) der Ortschaft Karith oder in der Stadtverwaltung Gommern zu den jeweiligen Sprechzeiten zu entrichten.

Die Räume, das Inventar und sonstige Einrichtungsgegenstände werden durch einen Beauftragten der Ortschaft Karith in einem ordentlichen und gebrauchsfähigen Zustand zusammen mit dem Schlüssel an den Nutzer übergeben. Eventuelle Mängel sind sofort schriftlich festzuhalten. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Nutzer für die dadurch anfallenden Kosten. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt die Übergabe der gereinigten Räume an den Beauftragten der Ortschaft Karith.

Verpflichtungserklärung

**Ich habe von der Benutzungsordnung und der Hausordnung für den Mehrzweckraum und des kleinen Raumes Kenntnis genommen und werde sie einhalten.
Das Inventar wurde mir laut dem Bestandsverzeichnis für den Mehrzweckraum und dem Nebenraum ordnungsgemäß übergeben, die ich wieder in diesem Zustand zurückgebe.
Mir ist bekannt, dass ich für Personen- und Sachschäden, die aus Anlass der Veranstaltung geschehen, hafte. Ich erkläre mich bereit, für die Verschlussicherheit der genutzten Räume Sorge zu tragen.**

Karith, den
.....
(Unterschrift)

Vom Ortsbürgermeister auszufüllen

Nutzungsgenehmigung

Ich genehmige den o. a. Antrag auf Nutzung des Mehrzweckraumes und des Nebenraumes.

Karith, den
 bezahlt am
 Nutzungsüberlassung mit Herausgabe des Schlüssels am:
 Rücknahme am:

Ortsbürgermeister

 Übergebender Übernehmender

 Übernehmender Übergebender

524

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 einschließlich erlassener Änderungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	11.787.400 EUR
	in der Ausgabe auf	11.787.400 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	5.778.000 EUR
	in der Ausgabe auf	5.778.000 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	1.459.405 EUR
	Aufwendungen in Höhe von	1.459.405 EUR
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	638.879 EUR
	Ausgaben in Höhe von	638.879 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **282.000 EUR** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern im Wirtschaftsjahr 2009 wird auf **600.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Jahre 2009 auf **475.000 EUR** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird im Wirtschaftsjahr 2009 auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000 EUR** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2009 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **600.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgelegt:

1. Ortschaft Vehlitz			
Grundsteuer:			
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Grundsteuer A		280 v. H.
b) für Grundstücke	Grundsteuer B		340 v. H.
Gewerbsteuer			305 v. H.
2. Ortschaft Karith			
Grundsteuer:			
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Grundsteuer A		300 v. H.
b) für Grundstücke	Grundsteuer B		300 v. H.
Gewerbsteuer			300 v. H.
3. Ortschaft Dannigkow			
Grundsteuer:			
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Grundsteuer A		400 v. H.
b) für Grundstücke	Grundsteuer B		300 v. H.
Gewerbsteuer			300 v. H.
4. Ortschaft Wahlitz			
Grundsteuer:			
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Grundsteuer A		266 v. H.
b) für Grundstücke	Grundsteuer B		327 v. H.
Gewerbsteuer			322 v. H.
5. Ortschaft Menz			
Grundsteuer:			
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Grundsteuer A		300 v. H.
b) für Grundstücke	Grundsteuer B		300 v. H.
Gewerbsteuer			300 v. H.
6. Ortschaft Nedlitz			
Grundsteuer:			
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Grundsteuer A		330 v. H.
b) für Grundstücke	Grundsteuer B		330 v. H.
Gewerbsteuer			300 v. H.
7. Ortschaft Leitzkau			
Grundsteuer:			
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Grundsteuer A		485 v. H.
b) für Grundstücke	Grundsteuer B		330 v. H.
Gewerbsteuer			310 v. H.
8. Ortschaft Ladeburg			

Grundsteuer:		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Grundsteuer A	413 v. H.
b) für Grundstücke	Grundsteuer B	320 v. H.
Gewerbsteuer		310 v. H.
9. Ortschaft Dornburg		
Grundsteuer:		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Grundsteuer A	300 v. H.
b) für Grundstücke	Grundsteuer B	300 v. H.
Gewerbsteuer		300 v. H.
10. Stadt Gommern		
Grundsteuer:		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Grundsteuer A	276 v. H.
b) für Grundstücke	Grundsteuer B	333 v. H.
Gewerbsteuer		305 v. H.
11. Ortschaft Prödel		
Grundsteuer:		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Grundsteuer A	300 v. H.
b) für Grundstücke	Grundsteuer B	300 v. H.
Gewerbsteuer		300 v. H.
12. Ortschaft Lübs		
Grundsteuer:		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Grundsteuer A	300 v. H.
b) für Grundstücke	Grundsteuer B	300 v. H.
Gewerbsteuer		300 v. H.

Gommern, den 19. Dezember 2008

gez. Rauls
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 03. Dezember 2008, mit Beschluss Nr. 0360/ 2008, verabschiedete Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Artikel 1 § 2 NKHR LSA in der Fassung vom 22. März 2006 in Verbindung mit § 140 Absatz 1 und § 100 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt wurde mit Schreiben vom 16. Dezember 2008 die erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hinsichtlich

1. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 282.000 EUR und des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ in Höhe von 130.973 EUR sowie
2. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Ausgaben aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind, in Höhe von 100.000 EUR

erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-

Anhalt in der Zeit vom 07. Januar 2009 bis 16. Januar 2009, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 19. Dezember 2008

gez. Rauls
Bürgermeister

525

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
Für Gemeinde Biederitz

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung der Gemeinde Biederitz

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 20.11.2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung vom 26.01.2007 beschlossen:

§ 1 Gebühren

Die Grundgebühren und Mengengebühren für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (aSG) und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (KKA) werden gem. Anlage festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Berechnungseinheit ist die abgefahrene Menge Schlamm bzw. Abwasser in Kubikmeter.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2009 in Kraft.

Anhang
Gebührenspegel 2009

Biederitz, den 21.11.2008

gez. S. Janke
Bürgermeister (Dienstsiegel)

Anhang-Abwassergebühren – dez.
Gebührenspegel 2009

Abflusslose Sammelgrube (aSG)

- ⇒ Grundgebühr aSG pro Jahr
72,- €/a
36,- €/a für saisonal genutzte
Grundstücke
- ⇒ Mengengebühr aSG
16,28 €/ m³ Abwasser

Transportkosten: incl.

Kleinkläranlage (KKA)

- ⇒ Grundgebühr KKA
...60,- €/a
30,- €/a für saisonal genutzte Grundstücke
 - ⇒ Mengengebühr KKA
30,27 €/ m³ Fäkalschlamm
- Transportkosten, incl.

Gebührenzuschläge:

Zuschlag Schlauchüberlängen, je weitere 4 m
2,70 €

Zuschlag für Einsätze außerhalb der regulären Entsorgungszeiten Havarie I (Wochentags: >7.00-17.00 Uhr<)
15,- €/Einsatz

Zuschlag für Einsätze an Sonntagen/Feiertagen Havarie II:
70,- €/Einsatz

Zuschlag für vergebliche Anfahrt:
15, €/Leerfahrt

526

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
2. Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Biederitz**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat Biederitz in der Sitzung am 23.10.2008 folgende **2. Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	84.900	23.000	6.008.000	6.069.900
die Ausgaben	328.300	266.400	6.008.000	6.069.900

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	272.600	829.300	2.890.500	2.333.800
die Ausgaben	273.700	830.400	2.890.500	2.333.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung von 110.000 Euro verringert und damit **neu auf 0 Euro festgesetzt.**

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **Euro 778.800 erhöht um Euro 1.497.000 und damit auf 2.275.800 Euro neu festgesetzt.**

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

Biederitz , 2008-10-23

gez. Janke
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 2. Nachtragshaushaltssatzung und den 2. Nachtragshaushaltsplan 2008 der Gemeinde Biederitz mit Schreiben vom 20.11.2008, Aktenzeichen 15 02 60-2/2008 zur Kenntnis genommen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag der gemäß § 3 der

2. Nachtragshaushaltssatzung 2008 in Höhe von 300.000 EUR festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen erteilt. Der Restbetrag der im § 3 der Haushaltssatzung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2008 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen ist genehmigungsfrei.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung und der 2. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 07.01.2009 bis 20.01.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 2 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 10.12.2008
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

527

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

**4. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde
Biederitz
- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung –**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 20.11.2008 folgende Satzung beschlossen:
Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Biederitz vom 24.01.2003 wird wie folgt geändert:

§ 1

Der **§ 16 Gebührensatz** wird wie folgt geändert:

- (1) Die Abwassermengengebühr beträgt 4,50 Euro je Kubikmeter.
- (2) Die Grundgebühr beträgt

bei einem Wasserzähler mit	€/Monat
Qn 2,5 m³/h	4,-
Qn 6,0 m³/h	100,-
Qn 10 m³/h	200,-

§ 2 Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 1.1.2009 in Kraft.

Biederitz, den 20.11.2008

gez. S. Janke
Bürgermeister

(Siegel)

528

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2008
der Gemeinde Hohenwarthe**

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der GO LSA vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe in der Sitzung am 21.10.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden
erhöht um vermindert um und somit der Gesamtbetrag
des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag

	€	€	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
- die Einnahmen	68.200	-	1.500.700	1.568.900
- die Ausgaben	68.200	-	1.500.700	1.568.900
b) im Vermögenshaushalt				
- die Einnahmen	-	15.900	551.200	535.300
- die Ausgaben	-	15.900	551.200	535.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Hohenwarthe, 21.10.2008

gez. Bergmann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 (3) Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 07.01.2009 bis 20.01.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 5 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 10.12.2008

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Gemeinde Möser

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der GO LSA vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in der Sitzung am 12.11.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und somit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
- die Einnahmen	89.300	-	3.067.700	3.157.000
- die Ausgaben	89.300	-	3.067.700	3.157.000
b) im Vermögenshaushalt				
- die Einnahmen	413.200	-	1.724.200	2.137.400
- die Ausgaben	413.200	-	1.724.200	2.137.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Möser, 12.11.2008

gez. Bremer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 (3) Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 07.01.2009 bis 20.01.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 5 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 17.12.2008

i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

530

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Biederitz

**Gebühren- und Entgeltsatzung
 über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen
 für die Niederschlagswasserentsorgung
 der Gemeinde Biederitz**

Inhalt:

§ 1 Allgemeines.....	791
§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschluß	792
§ 3 Benutzungsgebühren.....	792
§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze	792
§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.....	792
§ 6 Gebührenpflichtige	792
§ 7 Heranziehung und Fälligkeit	793
§ 8 Erhebungszeitraum	793
§ 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht.....	793
§ 10 Datenverarbeitung.....	793
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	794
§ 12 Inkrafttreten.....	785

Gebühren- und Entgeltsatzung NSW Biederitz

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 16. 04.1999 (GVBl. LSA S. 150) in der jeweils gültigen Fassung und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 17.11.1998 (GVBl. S. 461) sowie der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Biederitz vom 19.12.2002 hat der Gemeinderat am 18.12.2008 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
 Allgemeines**

Die Gemeinde Biederitz (nachfolgend Gemeinde genannt) betreibt die Niederschlagswasserentsorgung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung als rechtlich selbständige öffentliche Einrich-

tung zur Niederschlagswasserentsorgung durch Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers mittels Trennkanalisation.

§ 2

Erstattung der Kosten für einen Grundstücksanschluss

1. Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen Grundstückanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage her, so sind der Gemeinde die Aufwendungen dafür in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
2. Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes oder bei Nichtermittlung des Eigentümers zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist.
3. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3

Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes des Betriebes und Unterhaltung der Einrichtungen zur Niederschlagswasserentsorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.
2. Die Gebühren werden erhoben als Grundgebühr und als Mengengebühr.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

1. Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten einer zentralen Anlage zur Niederschlagswasserentsorgung, die Höhe ist in der Anlage festgelegt.
2. Die Mengengebühr wird nach der Menge des Niederschlagswassers berechnet, das unmittelbar der Niederschlagswasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter [m³] Niederschlagswasser.
3. Als Niederschlagswassermenge gilt die auf dem Grundstück aus Niederschlägen (Regen, Schnee u. a.) zugeführte Wassermenge. Grundlage für Mengenermittlung bilden die bebauten bzw. befestigten Flächen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr nach § 4 entsteht, sobald der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung direkt (über HA) von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt werden kann oder indirekt zugeführt wird.
2. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühren für anschließbare Grundstücke entsteht mit dem Ersten des Monats, der dem Anschluss des Grundstückes an einen betriebsfertigen Niederschlagswasserkanal erfolgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenpflicht mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe 1/12 der Jahresgebührenpflicht.
3. Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt oder die Zuführung von Niederschlagswasser beendet ist und eine Einleitung über andere Zuleitungswege ausgeschlossen ist.

§ 6

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks, Mieter oder Pächter. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

2. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Die Mitteilung über eine Änderung in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich zu veranlassen. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
3. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Gebühr wird nach der Menge des vom Grundstück eingeleiteten Niederschlagswassers berechnet.
3. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen.
4. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen zu leisten und zwar zum 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

§ 8

Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Bei Änderung der Gebührenhöhe wird der erhöhte oder ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig berechnet.

§ 9

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist die Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. weitere Bebauung, Verdichtung von Flächen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
2. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10

Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Soweit die Gemeinde die öffentliche Niederschlagswasserentsorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserentsorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

3. Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgung eines Dritten bedient oder die öffentliche Niederschlagswasserentsorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten
4. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Abs. 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
5. Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass sich die Gemeinde bzw. der jeweils beauftragte Dritte für die Feststellung der Niederschlagswassermenge die Grundstücksdaten durch den dafür beauftragten Dritten erheben, mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i.S.v. § 16 Abs. 2 Punkt 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich der Gemeinde anzeigt;
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 nicht unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzeigt, dass Anlagen oder Verhältnisse auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
 - d) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen oder Flächen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen dem Gemeinde nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;
 - e) entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft

Anhang

Gebührenspegel

Anlage

Bemessung

Biederitz, den 19.12.2008

gez. S. Janke
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anhang- Niederschlagswassergebühren

Der Gebührenspeigel ist gültig vom 01.01.2009

Benutzungsgebühr - Einleitung Regenwasserkanal

⇒ **Grundgebühr** pro Monat

2,00 Euro/Mon.

⇒ **Mengengebühr**

0,97 Euro/ m³ Niederschlagswasser

Anlage

Bemessungsgrundlagen Niederschlagswasser

1. Die Einleitungsmenge Niederschlagswasser wird wie folgt errechnet:

$$V_r = \Psi * r * A$$

Dabei bedeuten und sind anzuwenden:

V_r = Niederschlagswasserabflussmenge in m³

Ψ = Abflussbeiwert gemäß folgender Tabelle

r = Niederschlagsspende in m³ je m²/a

A = Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt

Art der Oberfläche		Abflussbeiwert
Dachflächen	Steildach	0,95
	Flachdach	0,85
Straßen und Wege	Asphaltdecken	0,90
	Betondecken, Pflaster mit Fugenverguss	0,80
	Pflaster ohne Fugenverguss, Betonplatten	0,60
	Schotterdeckschicht	0,40
	Sand- und Kieswege	0,20
Teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze, Gleisanlagen – außer Bundesbahn - und dergleichen:		0,15
Park-, Garten- und Rasenflächen		0,10

2. Amtliche Bekanntmachungen

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Möckern
über die Festsetzung der Grundsteuer 2009**

Letztmals ergingen mit der Veranlagung zum 01.01.2005 gemäß § 27 Abs. 1 Grundsteuergesetz (GrStG) Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden bisher und werden künftig auf der Grundlage finanzamtlicher Grundsteuermessbescheide bekannt gegeben. Dies gilt insbesondere bei Aufhebungen, Neu- und Nachveranlagungen.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 GrStG die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2009 erhalten, im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2008 zu entrichten haben. Für diese treten am Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2009 zugegangen wäre.

Auf Grund von Eingemeindungen in die Stadt Möckern (Änderung der Bankverbindungen) sowie von Hebesatzänderungen (Theeßen und Wallwitz) erhalten nur die Steuerpflichtigen folgender Ortschaften für das Haushaltsjahr 2009 neue Grundsteuerbescheide:

Dörnitz, Hobeck, Küsel, Loburg, Rosian, Schweinitz,
Theeßen, Tryppenhna, Wallwitz und Zeddenick.

Fälligkeiten

Gemäß § 28 Abs. 1 GrStG sind die Grundsteuern zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2009, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

- * am 15.08. in einem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- * am 15.02. und am 15.08. zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Auf Antrag kann die Grundsteuer auch in einem Jahresbetrag am 01.07. gezahlt werden. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen einen Bescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming, Am Markt 10, 39291 Möckern einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, ist die Steuer rechtzeitig zu bezahlen. Wird die Steuer nicht rechtzeitig bezahlt, so wird mit Ablauf des Fälligkeitstages für rückständige Beträge ein Säumniszuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Zusätzlich sind die entstehenden Mahngebühren und die Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen die Steuermessbescheide richten, sind bei dem Finanzamt anzubringen, das den Steuermessbescheid erlassen hat.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Möckern, den 01. Dezember 2008

von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf hat in seiner Sitzung am 27.11.2008 die Jahresrechnung 2007 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom **05.01.2009** bis **14.01.2009**

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 02.12.2008

gez. Dr. Drescher
Bürgermeister

533

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Karow hat in seiner Sitzung am 13.11.2008 die Jahresrechnung 2007 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 05.01.2009 bis 14.01.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 28.11.2007

gez. Franke
Bürgermeister

534

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 20.11.2008 die Jahresrechnung 2007 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 05.01.2009 bis 14.01.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 27.11.2007

gez. Bothe
Bürgermeister

535

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern

Bauleitplanung der Stadt Möckern: Genehmigung des Flächennutzungsplanes Möckern (2008)

Der vom Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 30.10.2008 beschlossene Flächennutzungsplan Möckern (2008) wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes, Referat Bauwesen vom 04.12.2008, Az.: 204-21101/JL/140 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung, einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen werden vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10 in 39291 Möckern, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 2.01 während folgender Zeiten

Dienstags	9:00 – 12:00	und	13:00 – 16:00	Uhr
Donnerstags	9:00 – 12:00	und	13:00 – 18:00	Uhr
Freitags	9:00 – 12:00	Uhr		

zur Einsicht bereit gehalten.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Möckern, den 17.12.2008

gez. Frank von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

536

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Möckern-Loburg-Fläming hat auf seiner Sitzung am 14.12.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

- 03/2008** Beschluss über die Umlage der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming für das Haushaltsjahr 2009
- 04/2008** Beschluss über die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörender Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, offene Feuer im Freien, Betreten von Eisflächen, Benutzungseinschränkungen sowie störendes Verhalten

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung und die Beschlüsse einschließlich Anlagen sind zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming einzusehen.

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming
Gemeinschaftsausschuss

Beschluss Nr.: 03/2008

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 04.12.2008

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Umlage der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming für das Haushaltsjahr 2009

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming beschließt die Umlage der Mitgliedsgemeinden gemäß § 83 GO LSA in Höhe von

167,00 €Einwohner.

Die VGem-Umlage gilt für das Haushaltsjahr 2009.

Abstimmungsergebnis: Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	24
Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	20
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	1

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister der
Trärgemeinde Stadt Möckern

(Siegel)

gez.Kitschke
Vorsitzende des
Gemeinschaftsausschusses

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming
Gemeinschaftsausschuss

Beschluss Nr.: 04/2008

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 04.12.2008

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörender Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, offene Feuer im Freien, Betreten von Eisflächen, Benutzungseinschränkungen sowie störendes Verhalten

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Möckern-Loburg-Fläming beschließt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, offene Feuer im Freien, Betreten von Eisflächen, Benutzungseinschränkungen sowie störendes Verhalten gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	24
Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister der
Trärgemeinde Stadt Möckern

(Siegel)

gez.Kitschke
Vorsitzende des
Gemeinschaftsausschusses

(Anlage unter Punkt A
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien)

537

Stadt Gommern
Bauamt

04.12.2008

**Bekanntmachung Beschluss-Nr.: 0363/2008
der 22. Sitzung des Stadtrates der Stadt Gommern**

Betreff:

Abschnittsbildungsbeschluss zum grundhaften Ausbau des Nordabschnitts der Anliegeranlage "Max-Planck-Straße" in der Stadt Gommern

Beschluss und Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Gommern beschloss auf seiner 22. Sitzung am 03. Dezember 2008 den Abschnittsbildungsbeschluss zum grundhaften Ausbau des Nordabschnitts der Anliegeranlage „Max-Planck-Straße“ in der Stadt Gommern.

Die Erschließungsanlage „Max-Planck-Straße“ wurde im Zeitraum vom 06. August 2007 bis 01. Februar 2008 grundhaft ausgebaut. Es wurde bei den Tiefbauarbeiten in der Anliegerstraße der Straßenkörper, Gehwege und Parkplätze grundhaft ausgebaut. Des Weiteren wurde die Straßenbeleuchtung und die Begrünung erweitert und erneuert.

Dieser Beschluss macht sich auf Grund des losweisen Ausbaus der Anliegerstraße und der damit verbundenen Ausbauvariante von selbständig nutzbaren Teilstraßenabschnitten notwendig.

Zur Verdeutlichung der Ausmaße des Tiefbaubereiches an dem Anlagenabschnitt sind dem Beschluss ein Lageplan und ein Bilddokument beigelegt.

Rechtsgrundlage ist der § 6 (4) KAG LSA i. V. m. der beschlossenen eSABS vom 05.07.2000 §§ 6 und 10 (3).

Die zwei Anlagen und der Beschluss 0363/2008 vom 03. Dezember 2008 sind gesiegelt und unterschrieben im Bauamt, Zimmer 13, Platz des Friedens 10 in 39245 Gommern zu den Dienststunden im Zeitraum vom 05. Januar bis 10. Februar 2009 öffentlich ausgelegt und einzusehen.

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

538

Stadt Gommern
Bauamt

04.12.2008

**Bekanntmachung Beschluss-Nr.: 0364/2008
der 22. Sitzung des Stadtrates der Stadt Gommern**

Betreff:

Abschnittsbildungsbeschluss zum grundhaften Ausbau des in westlicher Richtung verlaufenden Teilstücks der "Max-Planck-Straße" in der Stadt Gommern

Beschluss und Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Gommern beschloss auf seiner 22. Sitzung am 03. Dezember 2008 den Abschnittsbildungsbeschluss zum grundhaften Ausbau des in westlicher Richtung verlaufenden Anliegerstraßenabschnitts der „Max-Planck-Straße“ in der Stadt Gommern.

Das Erschließungsanlagenteilstück der „Max-Planck-Straße“ wurde im Zeitraum vom 04. April 2008 bis 31. August 2008 grundhaft ausgebaut. Es wurde bei den Tiefbauarbeiten in der Anliegerstraße der Straßenkörper, Gehwege und Parkplätze grundhaft ausgebaut. Des Weiteren wurde die Straßenbeleuchtung und die Begrünung erweitert und erneuert.

Dieser Beschluss macht sich auf Grund des losweisen Ausbaus der Anliegerstraße und der damit verbundenen Ausbauvariante von selbständig nutzbaren Teilstraßenabschnitten notwendig.
Zur Verdeutlichung der Ausmaße des Tiefbaubereiches an dem Anlagenabschnitt sind dem Beschluss ein Lageplan und zwei Bilddokumente beigelegt.
Rechtsgrundlage ist der § 6 (4) KAG LSA i. V. m. der beschlossenen eSABS vom 05.07.2000 §§ 6 und 10 (3).

Die drei Anlagen und der Beschluss 0364/2008 vom 03. Dezember 2008 sind gesiegelt und unterschrieben im Bauamt, Zimmer 13, Platz des Friedens 10 in 39245 Gommern zu den Dienststunden im Zeitraum vom 05. Januar bis 10. Februar 2009 öffentlich ausgelegt und einzusehen.

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

539

Stadt Gommern
Bauamt

04.12.2008

**Bekanntmachung Beschluss-Nr.: 0365/2008
der 22. Sitzung des Stadtrates der Stadt Gommern**

Betreff:

Abschnittsbildungsbeschluss zum grundhaften Ausbau des Nordsüdabschnitts der Anliegeranlage "Albert - Schweitzer - Straße", welche durch eine Linkskurve in westlicher Richtung, weiter verlaufenden Teilstücks der "Max-Planck-Straße" in der Stadt Gommern

Beschluss und Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Gommern beschloss auf seiner 22. Sitzung am 03. Dezember 2008 den Abschnittsbildungsbeschluss zum grundhaften Ausbau des Nordsüdabschnitts der Anliegeranlage "Albert - Schweitzer - Straße", welche durch eine Linkskurve in westlicher Richtung als „Max-Planck-Straße“ zum Ausbaumumfang in der Stadt Gommern gezählt wird.

Die Erschließungsanlage "Albert-Schweitzer-Straße"/„Max-Planck-Straße“ wurde im Zeitraum vom 04. April 2006 bis 31. August 2006 grundhaft ausgebaut. Es wurde bei den Tiefbauarbeiten in der Anliegerstraße der Straßenkörper, Gehwege und Parkplätze grundhaft ausgebaut. Des Weiteren wurde die Straßenbeleuchtung und die Begrünung erweitert und erneuert.

Dieser Beschluss macht sich auf Grund des losweisen Ausbaus der Anliegerstraße und der damit verbundenen Ausbauvariante von selbständig nutzbaren Teilstraßenabschnitten notwendig.

Zur Verdeutlichung der Ausmaße des Tiefbaubereiches an dem Anlagenabschnitt sind dem Beschluss ein Lageplan und zwei Bilddokumente beigelegt.

Rechtsgrundlage ist der § 6 (4) KAG LSA i. V. m. der beschlossenen eSABS vom 05.07.2000 §§ 6 und 10 (3).

Die drei Anlagen und der Beschluss 0365/2008 vom 03. Dezember 2008 sind gesiegelt und unterschrieben im Bauamt, Zimmer 13, Platz des Friedens 10 in 39245 Gommern zu den Dienststunden im Zeitraum vom 05. Januar bis 10. Februar 2009 öffentlich ausgelegt und einzusehen.

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

540

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Woltersdorf

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009**

Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters

Gemäß § 10 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf auf seiner Sitzung am 16.12.2008 beschlossen, die Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Herrn Günter Schulze , und gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf einen vom Gemeinschaftsausschuss zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

Möser, den 17.12.2008

i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

541

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung der beabsichtigten Festsetzung der Linde in Biederitz als Naturdenkmal

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreise Jerichower Land beabsichtigt die Linde an der Breiten Straße 34 in 39175 Biederitz auf dem Flurstück 71 in der Flur 5 gemäß § 34 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) als Naturdenkmal festzusetzen bzw. auszuweisen.

Nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA spielen für die Ausweisung eines Naturdenkmals Kriterien wie Seltenheit, Eigenart und Schönheit eine Rolle. Bei der zu beurteilenden Linde handelt es sich um eine eindrucksvoll großkronige, alte Winterlinde von guter Vitalität. Dieser alte Baum überragt umstehende, niedrige Bebauungen und prägt durch die eindrucksvolle, schöne und breite Krone mit ihrer Eigenart entscheidend ihre Umgebung. Durch ihre vitale und unverschnittene Krone erfüllt sie gleichzeitig das Kriterium der Seltenheit, da diese grade in bebauten Siedlungsgebieten nur noch wenig anzutreffen sind. Aus diesen genannten Gründen erfüllt die betroffene Linde alle Kriterien zur Ausweisung als Naturdenkmal.

Um den Eigentümern und Nutzungsberechtigten sowie den sonstigen Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben, liegen die vom Landkreis übergebenen Unterlagen in der Zeit

vom 07.01.2009 bis 06.02.2009

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Bedenken und Anregungen vorbringen.

Möser, den 17.12.2008

i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

542

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Biederitz

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009
Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters**

Gemäß § 10 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz auf seiner Sitzung am 18.12.2008 beschlossen, die Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Herrn Günter Schulze , und gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf einen vom Gemeinschaftsausschuss zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

Möser, den 19.12.2008

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

543

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009
Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters**

Gemäß § 10 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch auf seiner Sitzung am 10.12.2008 beschlossen, die Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Herrn Günter Schulze , und gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf einen vom Gemeinschaftsausschuss zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

Möser, den 17.12.2008

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

544

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gübs

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl am 15. März 2009
in der Gemeinde Gübs**

Auf der Grundlage § 88 Nr. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden nachstehend gemäß § 3 Abs. 1 KWO LSA die Namen der Gemeindevahlleiterin und ihrer Stellvertreterin öffentlich bekannt gemacht.

1. Gemeindevahlleiterin: **Frau Doris Jantz**
VGem Biederitz – Möser

**Leiterin Fachbereich 1
Brunnenbreite 7 / 8
39291 Möser**

2. Stellvertreterin:

**Frau Simone Starzynski
VGem Biederitz – Möser
stellv. FB 1-Leiterin
Brunnenbreite 7 / 8
39291 Möser**

Möser, den 15.12.2008
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

545

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gübs

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl
am 15. März 2009 in der Gemeinde Gübs
- Bildung des Gemeindewahlausschusses –**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge

bis zum 31.01.2009

bei der Gemeindewahlleiterin einzureichen.

Ich weise dazu auf § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA wie folgt hin:

Abs. 1

Die Beisitzer der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 28 bis 30 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

Abs. 2

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Abs. 3

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt insbesondere auch vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind.
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,

4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Gübs, d. 17.12.2008

i. A.

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

546

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gübs

Öffentliche Bekanntmachung
- Stellenausschreibung zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Gübs -

Die Gemeinde Gübs im Landkreis Jerichower Land hat ca. 360 Einwohner und ist eine Mitgliedsgemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern auf die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin /Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Hierzu ist mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens

1 v. Hundert der Wahlberechtigten (3) des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Die Wahl findet am Sonntag, dem 15. März 2009 statt.

Der Termin für eine eventuell erforderliche Stichwahl ist auf Sonntag, den 29. März 2009 festgelegt.

Die Bewerbung muss enthalten:

Familiename, Vorname, Geburtstag, Beruf und Wohnanschrift

Aussagefähige Bewerbungen sind bis zum

16. Februar 2009, 18.00 Uhr

unter dem Kennwort „Bürgermeister(in)wahl“ in der Gemeinde Gübs an folgende Anschrift zu richten:

Postanschrift: **Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Gübs
Frau Jantz
Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Leiterin Fachbereich 1
Brunnenbreite 7 / 8
39291 Möser**

Gübs, den 17.12.2008
i. A.

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

547

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gübs

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009
Übertragung der Aufgaben des Gemeindewahlleiters**

Gemäß § 10 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gübs auf seiner Sitzung am 08.12.2008 beschlossen, die Aufgaben des Gemeindewahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Herrn Günter Schulze, und gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses insgesamt auf einen vom Gemeinschaftsausschuss zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

Möser, den 17.12.2008
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

548

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gübs

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl am 15. März 2009
in der Gemeinde Gübs**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Gübs auf seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08.12.2008 beschlossen hat, die Wahl zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin / zum ehrenamtlichen Bürgermeister gemäß §§ 58 und 60 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen am

**15. März 2009
von 8.00 bis 18.00 Uhr**

durchzuführen.

**Wahlort: Wahlbezirk 01 – Bürgerhaus -
Dorfstraße 05
39175 Gübs**

Der Termin für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird gemäß § 58 Abs. 2 GO LSA auf den

29. März 2009

festgelegt.

Gübs, 17.12.2008

i. A.

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

549

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009
Übertragung der Aufgaben des Gemeindewahlleiters**

Gemäß § 10 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe auf seiner Sitzung am 16.12.2008 beschlossen, die Aufgaben des Gemeindewahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Herrn Günter Schulze , und gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses insgesamt auf einen vom Gemeinschaftsausschuss zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

Möser, den 17.12.2008

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

550

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Königsborn

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009
Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters**

Gemäß § 10 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn auf seiner Sitzung am 22.12.2008 beschlossen, die Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Herrn Günter Schulze , und gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf einen vom Gemeinschaftsausschuss zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

Möser, den 23.12.2008

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

551

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Körbelitz

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009
Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters**

Gemäß § 10 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde Körbelitz auf seiner Sitzung am 10.12.2008 beschlossen, die Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Herrn Günter Schulze , und gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf einen vom Gemeinschaftsausschuss zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

Möser, den 17.12.2008

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

552

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009
Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters**

Gemäß § 10 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau auf seiner Sitzung am 02.12.2008 beschlossen, die Aufgaben des Gemeindevahlleiters

insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Herrn Günter Schulze , und gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses insgesamt auf einen vom Gemeinschaftsausschuss zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

Möser, den 17.12.2008

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

553

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 Übertragung der Aufgaben des Gemeindewahlleiters

Gemäß § 10 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser auf seiner Sitzung am 11.12.2008 beschlossen, die Aufgaben des Gemeindewahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Herrn Günter Schulze , und gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses insgesamt auf einen vom Gemeinschaftsausschuss zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

Möser, den 17.12.2008

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

554

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Möser

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 20.12.2006 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung der o. g. Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Möser, 18.12.2008

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

555

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009
Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters**

Gemäß § 10 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermen auf seiner Sitzung am 17.12.2008 beschlossen, die Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Herrn Günter Schulze , und gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf einen vom Gemeinschaftsausschuss zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

Möser, den 18.12.2008

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

556

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12/2008
„Biederitzer Weg “ Gemeinde Gerwisch
Beschluss Nr. 56 – IV- 2008**

Der Gemeinderat Gerwisch hat in seiner Sitzung am 13.11.2008 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 12/2008 „ Biederitzer Weg “ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Möser, den 19.12.2008

Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

557

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
 Beschluss Nr. 356 – 004- 2008
 Auslegung Entwurf Bebauungsplan 30/2008, „ Am Mühlengrund II“ Gemeinde Biederitz
 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes 30/2008 „ Am Mühlengrund II“ mit Umweltbericht beschlossen.

Es ist die Neuausweisung eines allgemeinen Wohngebietes an der Mühlenstraße geplant.
 Der Geltungsbereich umfasst folgende Flächen, Flur 1, Flurst. 10028,10109,10111,10115,10116 und 10122 der Gemarkung Biederitz.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegt der Entwurf des Planes mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom 12.01.2009 bis 13.02.2009 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Heyrothsberge, Berlinerstraße 25, 39175 Heyrothsberge zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 19.12.2008

i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

558

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser
 Fachbereiche 1
 für Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
 über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes
 Nr. 24/2006 „Karl – Marx – Straße Westseite“ Gemeinde Biederitz“
 Beschluss Nr.358 – 004 - 2008**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 den Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24/2006 „ Karl-Marx-Straße/Westseite“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
 Die 1. Änderung der Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Möser, den 19.12.2008
Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

559

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Zabakuck hat in seiner Sitzung am 19.12.2008 die Jahresrechnung 2007 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 05.01.2009 bis 14.01.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 22.12.2008

gez. Ehrenbrecht
Bürgermeister

560

**Öffentliche Bekanntmachung
des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl
in der Gemeinde Redekin vom 21. Dezember 2008**

Der gemeinsame Wahlausschuss für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener hat in seiner Sitzung vom 22. Dezember 2008 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Gemeinde Redekin:

Wahlberechtigte	559
Wähler	254
Ungültige Stimmen	9
Gültige Stimmen	245
Von den gültigen Stimmen entfielen auf:	
Detlef Lucht	245
Zum Bürgermeister der Gemeinde Redekin ist somit gewählt:	
Detlef Lucht	

Genthin, den 22. Dezember 2008

gez.

Peter Schwindack
Gemeinsamer Gemeindevorstand

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

561

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

**Satzung zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der
Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
(TAV Genthin)**

Wasserversorgungssatzung (WVS)

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 14.02.2008 (GVBl. S. 40) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 09.01.2008 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **25.11.2008** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – in der Fassung vom 09.01.2008 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **25.11.2008** wie folgt geändert:

1. Präambel

der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. S. 522) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 11.10.2005 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **29.05.1991** (Generalanzeiger vom 01.07.1992), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Generalanzeiger 18.10.1994), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 19 vom 22.08.2003), **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005) und **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008) und **25.11.2008** folgende Satzung beschlossen:

**2. § 22
Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Text unverändert (ohne Absatznummerierung)
- (2) wird gestrichen

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 25.11.2008

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

562

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

Präambel

Auf Grund der §§ 6, 8, und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 48) i. V. m. §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), hat die Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming in ihrer Sitzung am 27. November 2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

I. Sachliche Änderung

§ 13 Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erfolgt in der Tageszeitung „Zerbster Volksstimme“ und in der „Mitteldeutschen Zeitung – in den Ausgaben Dessau-Roßlau und Wittenberg“.
- (2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen alle übrigen gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Wasser-Abwasser-Zeitung (WAZ regional), Herausgeber: Heidewasser GmbH und Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming.
- (4) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Wasser-Abwasser-Zeitung (WAZ regional), Herausgeber: Heidewasser GmbH und Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming bekannt zu machen, der die Festlegungen
 - des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigten,
 - des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 - des Umlagebedarfs und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder
 enthält.

II. Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt ab dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung

in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 01.12.2008

gez. Andreas Fischer
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Das Verzeichnis der Mitglieder des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming erhält folgende Fassung:

Verzeichnis der Mitglieder des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe – Fläming				
Anlage				
Stand der Einwohner: 31.12.2002				
Stadt / Gemeinde	Einwohner	Stimmen	Aufgabe Abwasser	Aufgabe Trinkwasser
1. Stadt Coswig	287	1		
OT Wörpen				x
2. Stadt Dessau-Roßlau	985	1		
OT Brambach				x
OT Mühlstedt				x
OT Streetz				x
3. Stadt Gommern	2109	3		
OT Dornburg			x	x
OT Ladeburg				x
OT Leitzkau			x	x
OT Prödel			x	x
4. Stadt Lindau	1.204	2	x	x
5. Stadt Loburg	2.572	3	x	x
6. Stadt Möckern	770	1	x	x
O Zeppernick			x	x
7. Stadt Zerbst/Anhalt	16.584	17		
OT Bias			x	x
OT Luso			x	x
OT Pulspforde			x	x
OT Zerbst/Anhalt			x	
8. Gemeinde Bornum	600	1	x	x
9. Gemeinde Bräsen	172	1	x	x
10. Gemeinde Buhlendorf	262	1	x	x
11. Gemeinde Cobbelsdorf	685	1		x
12. Gemeinde Deetz	768	1	x	x
13. Gemeinde Dobritz	324	1	x	x
14. Gemeinde Gehrden	245	1	x	x
15. Gemeinde Gödnitz	250	1	x	x
16. Gemeinde Grimme	161	1	x	x
17. Gemeinde Güterglück	780	1	x	x
18. Gemeinde Hobeck	500	1	x	x
19. Gemeinde Hohenlepte	240	1	x	x
20. Gemeinde Hundeluft	280	1	x	x
21. Gemeinde Jeber-Bergfrieden	687	1	x	x

22. Gemeinde Jütrichau	528	1	x	x
23. Gemeinde Köselitz	204	1		x
24. Gemeinde Leps	297	1	x	x
25. Gemeinde Lübs	449	1	x	x
26. Gemeinde Möllensdorf	190	1		x
27. Gemeinde Moritz	369	1	x	x
28. Gemeinde Nedlitz	789	1	x	x
29. Gemeinde Nutha	303	1	x	x
30. Gemeinde Polenzko	313	1	x	x
31. Gemeinde Ragösen	235	1	x	x
32. Gemeinde Reuden	371	1	x	x
33. Gemeinde Rosian	617	1	x	x
34. Gemeinde Senst	250	1		x
35. Gemeinde Serno	460	1	x	x
36. Gemeinde Schweinitz	313	1	x	x
37. Gemeinde Stackelitz	219	1	x	x
38. Gemeinde Steutz	1.013	2	x	x
39. Gemeinde Straguth	304	1	x	x
40. Gemeinde Thießen	764	1	x	x
41. Gemeinde Walternienburg	565	1	x	x
42. Gemeinde Zernitz	282	1	x	x
Gesamt: 42 Gemeinden	39.300	64		

x = Aufgabe im Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming

563

Anlage 1

zur Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.Juni 1980

Ergänzende Bestimmungen über den Wasseranschluss

Der Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz - Menz - Gübs (nachfolgend Verband genannt) regelt im Rahmen der AVB Wasser V und der Ergänzenden Bestimmungen in dieser Anlage den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, den dafür zu zahlenden Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten (einschließlich Bauwasseranschluss) sowie den Einbau von Meßeinrichtungen wie folgt:

1. Baukostenzuschuss (BKZ)
(§ 9 AVB Wasser V)

- 1.1. Für die Erstellung oder Verstärkung des örtlichen Versorgungsnetzes des Verbandes hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu zahlen. Dieser wird erhoben, wenn sich die Verteilungsanlagen ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer im Sinne des § 2 der Wasserversorgungssatzung des Verbandes.
- 1.2. Der Baukostenzuschuss wird nach der zulässigen Geschossfläche bzw. der Grundstücksfläche berechnet.
- 1.3. Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§20 BauNVO) festgesetzt, so errechnet sich die Geschossfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfältigung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Schuld eine

größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

- 1.4. Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Ziffer 1.3. Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
- 1.5. Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete im Verbandsgebiet festgesetzten Nutzungsziffer, wenn:
 1. in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
 2. sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
 3. ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- 1.6. Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i.V.m: §§17 und 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird, die Regelungen nach 1.8. sind bei Bedarf anzuwenden.
- 1.7. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Auf Antrag können landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 1.8. Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse sind nur mitzurechnen, soweit sie Vollgeschosse nach § 2(4) BauO LSA sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Trinkwasserbedarf auslösen, werden nicht herangezogen.
- 1.9. Vergrößert sich auf einem Außenbereichsgrundstück (Ziffer 1.8.) erst später die zulässige Geschossflächenzahl i.S. der Ziffer 1.8. oder werden erst später sonstige Veränderungen vorgenommen, die nach Ziffer 1.8. für die Bemessung von Bedeutung sind und wurden für diese Fläche noch keine Zahlungen geleistet, so entsteht die Zahlungspflicht auch hierfür.
- 1.10. Für Wochenend- und Kleingartengrundstücke ist analog Ziffer 1.8. und 1.9. zu verfahren.
- 1.11. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der Kosten, die für Herstellung oder Erweiterung / Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.
Er wird wie folgt berechnet:

$$BKZ = 0,7 \times K \times \frac{(GF_i \times GFZ_i)}{(GF \times GFZ)} \quad \text{€}$$

Es bedeuten hierbei:	BKZ	Baukostenzuschuss
	K	Gesamtkosten für die Erschließung oder Erweiterung / Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen
	GF	Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks
	GFZ	Geschossflächenzahl des bebauten / zu bebauenden Grundstücks
	(GF x GFZ)	Geschossfläche
	i	anzuschließendes Grundstück
	n	Anzahl der anzuschließenden Grundstücke

- 1.12. Die Herstellung betriebswirtschaftlich unzumutbarer örtlicher Verteilungsanlagen wird von der Zahlung eines gesondert zu vereinbarenden BKZ abhängig gemacht.
- 1.13. Der BKZ wird 2 Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen örtlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
- 1.14. Von der Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten wird die Inbetriebnahme der Kundenanlage abhängig gemacht.

2. Hausanschluss einschließlich Wasserzähler

(§§10, 18 und 19 AVB Wasser V)

- 2.1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Trinkwassernetzes mit der Kundenanlage und dem Wasserzähler. Er beginnt an der Abzweigstelle der Hausanschlussleitung von der Versorgungs- bzw. Hauptleitung und endet mit der Hauptsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler. Er ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- 2.2. Der Hausanschluss darf nur vom Verband errichtet, verändert und unterhalten werden. Er kann sich geeigneter Unternehmen bedienen.
- 2.3. Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses bis DN 50 werden wie folgt berechnet:

- Grundpreis	1.648,15 €	(Netto: 1.385,00 €)
- zusätzlicher Meterpreis	42,07 €	(Netto: 35,36 €)
- zusätzlicher Meterpreis bei vorhandenen Gräben (Eigenleistung über 10 m)	6,69 €	(Netto: 5,62 €)
- zusätzlicher Meterpreis für Durchörterung	60,39 €	(Netto: 50,75 €)
- Straßenbauarbeiten nach Aufwand		
- zusätzlicher Zähler und Absteller nach Aufwand		
- Mauerdurchbrüche / Durchbohrungen sind bauseits zu stellen.		
- 2.4. Neben dem in Ziffer 2.3. genannten Grundpreis sind vom Grundstückseigentümer auch Kosten für besondere Leistungen, die nicht im Grundpreis enthalten sind zu erstatten. Dazu gehören unter anderem die Grundwasserabsenkung, der Abbruch von Mauerresten / Fundamenten / Feldsteinen oder die Dokumentation von archäologischen Funden. Die Kostenerstattung erfolgt in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten für diese besonderen Leistungen zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe.
- 2.5. Der Grundpreis beinhaltet eine Anschlusslänge von 10 m, gemessen ab Straßenmitte. Bei größeren Anschlusslängen ist die über 10 m hinausgehende Länge mit den entsprechenden Meterpreisen zu multiplizieren.
- 2.6. Für Anschlüsse größer als DN 50 wird nach Anfrage ein Kostenvoranschlag erstellt und als Grundlage für die Rechnungslegung verwendet.
- 2.7. Überschreitet die Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück eine Länge von 15 m, kann der Verband auch verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf dem eigenen Grundstück einen Unterflurschieber gesetzt bekommt, der als Hauptsperrvorrichtung die öffentliche Wasserversorgungsanlage begrenzt. Zwischen dieser Hauptabsperrvorrichtung und dem Wasserzähler darf keine Wasserentnahmestelle installiert werden.
- 2.8. Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind die Kosten in tatsächlicher Höhe von ihm zu erstatten.

- 2.9. Für die Erstellung, Veränderung und Entfernung eines Anschlusses zum Bezug von Bauwasser oder sonstigen vorübergehenden Zwecken (§22 AVB Wasser V) sind die Kosten in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- 2.10. Der Hausanschluss geht in das Eigentum des Verbandes über.
- 2.11. Die Hausanschlussleitung darf nicht überbaut werden, sie ist vor Beschädigung zu schützen und gegen Frosteinwirkung zu sichern. Auf dem eigentlichen Grundstück ist der Grundstückseigentümer, außerhalb der Grundstücksgrenze der Verband zuständig.
- 2.12. Der Hausanschluss darf nicht zur Erdung der elektrischen Hausinstallation genutzt werden. Der Verband ist berechtigt, gleichwohl so genutzte Hausanschlüsse gegen nicht metallische auszutauschen.
- 2.13. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten sowie sonstige Störungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten die dem Verband durch die Beschädigung entstehen, sind ihm, soweit sie nicht durch den Verband oder dessen Beauftragte verursacht sind oder der Kunde nachweist, dass sie infolge der Einwirkung höherer Gewalt entstanden sind, durch den Kunden zu erstatten. Frostschäden gelten nicht als höhere Gewalt.
- 2.14. Der Hausanschluss wird vom Verband unterhalten und bei Bedarf erneuert, jedoch ohne Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung auf dem Grundstück.
- 2.15. Die vom Verband angebrachten Plomben / Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Falls das dennoch geschieht, ist für die Erneuerung der Plomben - unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung - ein Betrag von 100 € (Euro) zu zahlen.
- 2.16. Der Verband stellt für jeden Hausanschluss grundsätzlich einen Hauptzähler für den Gesamtbezug des Grundstückes zur Verfügung.
- 2.17. Zusätzliche Wasserzähleinrichtungen (zur direkten Abrechnung mit dem Verband) können installiert werden. Geschieht die Installation auf Veranlassung des Kunden, sind die Kosten des Ein- und Ausbaus vom Kunden zu erstatten. Die Lage des Wasserzählers bestimmt der Verband. Die Ableseung, die Unterhaltungspflicht und die Nacheichung obliegen dem Verband. Die Unterhaltung der Zähleinrichtung (mit Ausnahme des Zählers selbst) obliegt dem Kunden. Die Zähleinrichtung ist vor Beschädigung und Frosteinwirkung zu schützen.
- 2.18. Für die Installation, Unterhaltung und Nacheichung von Zwischenzählern (z.B. für hausinterne Abrechnung) sowie dessen Ablesung und Abrechnung hat der Kunde selbst Sorge zu tragen.
- 2.19. Die Abnahme und Ablesung von Zählern, die die Wassermenge ermitteln, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (z.B. Gartenzähler) erfolgt seitens des Verbandes. Anfallende Kosten für Material und Arbeitsaufwand sind zu erstatten.
- 2.20. Werden auf Veranlassung des Kunden und durch ihn zu vertretende Ursachen Hauswasserzähler in Anschlussleitungen ein- oder ausgebaut, so werden
- | | | |
|---|---------|-------------------|
| a) für jeden Ausbau | 41,06 € | (Netto: 34,50 €), |
| b) für jeden Einbau | 41,06 € | (Netto: 34,50 €), |
| c) für gleichzeitigen Ein- und Ausbau | 51,29 € | (Netto: 43,10 €), |
| d) für die Prüfung / Verplombung | 10,26 € | (Netto: 8,62 €), |
| e) Abnahme von Gartenzählern | 10,26 € | (Netto: 8,62 €), |
| f) für die Reparatur eines Wasserzählers, die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet. | | |
- 2.21. Für den Ein- und Ausbau von Großwasserzählern (ab DN 50) werden die entstandenen Kosten nach Aufwand abgerechnet. Müssen Hauswasserzähler aufgrund von Frosteinwirkung gewechselt werden, so werden dem Kunden die dem Verband entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe berechnet.

2.22. Das Ergebnis der Nachprüfung eines Wasserzählers gemäß § 19 AVB Wasser V durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle ist für den Kunden und den Verband bindend.

3. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVB Wasser V)

- 3.1. Auf Verlangen des Verbandes hat der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten und zugelassenen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen, wenn:
- a) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können.
 - b) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- 3.2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

4. Kundenanlage (§§ 12 bis 15 AVB Wasser V)

- 4.1. Die Kundenanlage beginnt hinter der Hauptabsperreinrichtung und umfasst die Wasserzählergarnitur, Befestigungsbügel, Rückflussverhinderer, die Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler (ausgenommen Wasserzähler) und die danach folgende Wasserverteilungsanlage.
- 4.2. Im Zusammenhang mit der Beantragung der Wasserversorgung nach § 8 (2) der Wasserversorgungssatzung werden die Planungsunterlagen der Kundenanlage vom Verband geprüft. Erteilte Auflagen des Verbandes sind strikt einzuhalten, andernfalls wird dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz nicht stattgegeben.
- 4.3. Nach Fertigstellung der Anlage ist ihre Inbetriebsetzung beim Verband zu beantragen. Der Verband ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Installation zu überprüfen. Er kann Auflagen erteilen und ihre Durchsetzung kontrollieren. Bei Nichteinhaltung der Auflagen kann er die Versorgung vollständig oder teilweise ausschließen.
- 4.4. Die Inbetriebsetzung wird von der Zahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht.
- 4.5. Erweiterungen und Änderungen bestehender Kundenanlagen sind vor Beginn der Arbeiten anzumelden.
- 4.6. Der Einbau von Sondereinrichtungen wie z.B. Druckerhöhungs-, Wassernachbehandlungs- und Feuerlöschanlagen in die Kundenanlage ist beim Verband unter Vorlage einer Begründung zu beantragen.
- 4.7. Die Verbindung der Kundenanlage mit einer Eigengewinnungsanlage ist unzulässig.

5. Zutrittsrecht (§ 16 AVB Wasser V)

Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist nach Anmeldung zum Zweck der Überprüfung des Hausanschlusses oder der Kundenanlage Zutritt zu den entsprechenden Räumen bzw. Schächten zu gewähren. Das Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gemäß §33 (2) AVB Wasser V vor.

6. Rechnungslegung, Zahlung und Verzug (§ 27 AVB Wasser V)

- 6.1. Rechnungslegung: BKZ nach Abschluss des Anschlussvertrages
Hausanschlusskosten nach Fertigstellung des Hausanschlusses
- 6.2. Fälligkeit: jeweils 14 Tage nach Zustellung der Rechnung

- | | | |
|--------------------|------------|-----|
| 6.3. Mahngebühren: | 2. Mahnung | 7 € |
| | 3. Mahnung | 8 € |

- 6.4. Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen von 2% über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

7. Umsatzsteuer

Alle vorgenannten Entgelte sind Bruttopreise, dementsprechend ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz enthalten. Bei Änderung des Umsatzsteuersatzes sind die ausgewiesenen Nettopreise für die Neuberechnung der Bruttopreise heranzuziehen.

8. Inkrafttreten

- 8.1. Der Verband ist berechtigt, die ergänzenden Bestimmungen (Anlage 1) jederzeit zu ändern (§4 (2) AVB Wasser V).
- 8.2. Diese ergänzenden Bestimmungen der Anlage 1 treten am 1. Januar 2009 in Kraft, gleichzeitig tritt die Anlage 1 vom 9. Februar 1999 außer Kraft.

Trink- und Abwasserzweckverband
Wahlitz - Menz - Gübs

Wahlitz, 05.Dezember 2008

Wolter
Verbandsgeschäftsführer

Krüger
Vorsitzender der Verbandsversammlung

564

Anlage 2

zur Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980

Ergänzende Bestimmungen über Lieferung, Preise und Abrechnung von Wasser

Der Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz - Menz - Gübs (nachfolgend Verband genannt) regelt im Rahmen der AVB Wasser V und der ergänzenden Bestimmungen in dieser Anlage die Lieferung, Preise und Abrechnung von Trink- und Betriebswasser wie folgt:

1. Wasserpreis

- 1.1. Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist ein Wasserpreis zu zahlen. Der Wasserpreis setzt sich aus einem Mengenpreis und einem Grundpreis zusammen.
- 1.2. Der Mengenpreis für Trink- und Betriebswasser wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt einheitlich 1,58 €/ m³.
- 1.3. Der Mengenpreis für Sondervertragskunden kann gesondert vereinbart werden.
- 1.4. Der Mengenpreis für Trink- und Betriebswasser wird nach der Menge des der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit ist ein m³ Wasser. Die Wasserentnahme wird grundsätzlich durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wird die Menge auf Grundlage des Vorjahresverbrauchs geschätzt oder mit 100 Litern pro Einwohner und Tag berechnet. Zuschläge für Viehhaltung und sonstigen Verbrauch sind zulässig und angemessen zu berücksichtigen.

1.5. Der Grundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße/Nennweite:

- Pauschalisten	5,47 €/ Monat
- Qn 2,5 m³/h	5,47 €/ Monat
- Qn 6 m³/h	8,21 €/ Monat
- Qn 10 m³/h	16,41 €/ Monat
- Qn 25 m³/h	27,35 €/ Monat
- DN 50 mm	5,47 €/ Monat
- über DN 50 mm – Verbund	gesonderte Vereinbarung

1.6. Der Vorhaltepreis für Reserve- und Zusatzanschlüsse ist durch die Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss an die Wasserversorgung des Verbandes besitzen, aber vorläufig kein Wasser beziehen. Der Vorhaltepreis beträgt in Abhängigkeit vom Durchmesser des Reserve- oder Zusatzanschlusses:

- bis DN 50 mm	22,00 €/ Monat
- DN 80 mm	33,00 €/ Monat
- DN 100 mm	50,00 €/ Monat
- DN 120 mm	55,00 €/ Monat
- DN 150 mm	70,00 €/ Monat

bei einer regelmäßigen monatlichen Abnahme größer 50 m³ erfolgt die Berechnung des Grundpreises.

1.7. Für die Erteilung einer Anschlussgenehmigung einschließlich der Bereitstellung von Auszügen aus Bestandsplänen wird der notwendige Aufwand dem jeweiligen Auftraggeber mit 34 €/h in Rechnung gestellt (Bearbeitungsgebühren).

2. Preisänderungen

gemäß § 24 Abs. 3 AVB Wasser V

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Wasserpreise ändern sich entsprechend der Kostenentwicklung. Sie werden von dem Verband angepasst und treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

3. Feuerlöschanschlüsse

Für Feuerlöschanschlüsse erfolgt die Berechnung entsprechend Vorhaltepreis (Ziffer 1.6.). Bei Entnahme für Feuerlöschzwecke erfolgt die Berechnung zum Mengenpreis.

4. Bestimmungen für die Verwendung von Standrohr- oder Hydrantenzählern

gemäß § 22 Abs. 4 AVB Wasser V

4.1: Falls Wasser nach § 8 (2) der Wasserversorgungssatzung aus Unterflurhydranten entnommen werden soll, sind Standrohre mit Wasserzählern zu benutzen, bei Überflurhydranten sind Wasserzähler mit einem entsprechenden Verbindungsstück zu verwenden. Der zu nutzende Hydrant wird vom Verband bestimmt und ist vom Benutzer vor Beschädigung jeglicher Art zu schützen.

4.2. Die Standrohre bzw. Wasserzähler mit Verbindungsstück werden vom Verband vermietet. Der Mieter haftet für Schäden aller Art und Wasserverluste. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr bzw. den Wasserzähler mit Verbindungsstück nach Ablauf von jeweils drei Monaten sowie zusätzlich zum Jahresende bei dem Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz - Menz - Gübs, zur Ablesung vorzuführen.

Wird ein Standrohr oder Hydrantenzähler mit Verbindungsstück innerhalb von weiteren zwei Monaten nicht vorgeführt, so ist der Verband berechtigt, das Standrohr bzw. den Hydrantenzähler mit Verbindungsstück einzuziehen und die dadurch entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

4.3. Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre bzw. Wasserzähler mit Verbindungsstück aus dem Leitungsnetz des Verbandes sind folgende Entgelte zu zahlen:

- Miete pro angefangene Woche	14,00 €
- Verzugsgeld bei Überschreitung des Vorführtermins:	
- pro Verlusttag	2,00 €
- nach 5 Tagen Überschreitung pro Tag	8,00 €
- Wasserpreis pro entnommenen m³	1,58 €

(unter Berücksichtigung von Ziff. 2.)

- 4.4. Für Standrohrzähler oder Hydrantenzähler mit Verbindungsstück kann die Hinterlegung einer Kautions verlangt werden. Sie beträgt je Standrohr oder Hydrantenzähler mit Verbindungsstück 250 €. Die Kautions wird nicht verzinst, diese wird am Ende der Mietzeit mit dem Mengenpreis bzw. bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres oder des Hydrantenzählers mit den Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

5. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVB Wasser V

- 5.1. Der Wasserliefervertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen. Dem Eigentümer stehen gleich, Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte. Mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers, des Mieters bzw. Pächters kann in Ausnahmefällen auch der Mieter oder Pächter Kunde werden. Dieses entlässt den Grundstückseigentümer jedoch nicht als Gesamtschuldner.
- 5.2. Tritt an Stelle des Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
Jeder Wohnungseigentümer haftet als Grundsschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, jemanden zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte laut Vertrag mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen.
- 5.3. Der Vertrag kommt mit der ersten Wasserlieferung zustande, dies gilt ausnahmslos auch für Anschlüsse, die vor Wirksamwerdung dieser Anlage 2 errichtet worden sind.

6. Messung und Verbrauchsfeststellung gemäß §§ 18 bis 20 AVB Wasser V

- 6.1. Der Verband stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge, soweit sie nicht pauschal berechnet wird, durch Messung fest. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserbezuges erforderliche Auskünfte zu erteilen. Der Kunde stellt für die Messgeräte (Zähler) während der Vertragsdauer kostenlos einen Platz zur Verfügung. Er ist verpflichtet, für einen ungehinderten Zugang zu sorgen, der hiermit zwischen dem Kunden und dem Verband ausdrücklich als Zutrittsrecht vereinbart gilt. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 der AVB Wasser V vor. Soweit der Verband trotz rechtzeitiger schriftlicher Anmeldung keinen Zugang zu den Messeinrichtungen erhält, haben die Kunden für jeden zusätzlichen Weg dem Verband die Kosten pauschal mit 10 € zu erstatten.
- 6.2. Zähler sind Eigentum des Verbandes und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen (Eichgesetz) bzw. nach Erfordernis gewechselt. Der Kunde ist verpflichtet, die Zähler vor Beschädigung zu schützen. Der Kunde darf keinerlei Einwirkung auf den Zähler vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Er haftet für alle Schäden.
- 6.3. Es wird dem Kunden empfohlen, Kontrollablesungen durchzuführen und die Zahlenwerte schriftlich festzuhalten.
- 6.4. Bei einem Wasserbezug an mehreren örtlich getrennten Übergabestellen durch denselben Kunden gilt dieser für jede Übergabestelle als gesonderter Kunde.
- 6.5. Der Verband stellt für jede Anschlussleitung in der Regel nur einen Hauszähler für den Wasserbezug des Grundstückes zur Verfügung. Auf besonderen Wunsch des Kunden können auch mehrere Zähler eingebaut werden. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch den Kunden ist zulässig, doch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Kunden überlassen.
- 6.6. Soweit Wasserzähler beim Kunden verloren gehen, hat er alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 6.7. Gemäß § 23 Abs. 1 AVB Wasser V wird die Vertragsstrafe auf das zulässige Höchstmaß festgesetzt.

7. Abrechnung

gemäß § 24 AVB Wasser V

- 7.1. Der Verband nimmt in der Regel die Abrechnung jährlich einmal vor. Er ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Mit der Jahresrechnung werden Abschlagsrechnungen erhoben.
- 7.2. Der Grund- und Mengenpreis wird unabhängig von der Höhe des Wasserverbrauchs für den Zeitraum eines Abrechnungsjahres gebildet und in vierteljährlichen Abschlägen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eingefordert. Die Jahresendabrechnung erfolgt gleichzeitig mit der ersten Abschlagsrechnung des Folgejahres. Wasserpreise können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- 7.3. Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Kunden wird der Grundpreis tagesbezogen nach Datum der Inbetrieb- bzw. Außerbetriebnahme abgerechnet.
- 7.4. Der Wasserbezug wird für jeden Anschluss getrennt berechnet.
- 7.5. Der Kunde kann nach § 32 Abs. 7 AVB Wasser V soweit möglich, eine zeitweilige Absperrung seines Hausanschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Der Kunde hat hierfür Beträge gemäß Ziff. 9.4. zu erstatten.

8. Abschlagszahlungen
gemäß § 25 AVB Wasser V

- 8.1. Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den von dem Verband angegebenen Termine (s. Ziff. 7.2.) fällig.
- 8.2. Für den Mengenpreis wird der Abschlagsberechnung die im Vorjahr bezogene Wassermenge zugrunde gelegt. Bei Neuanschlüssen wird beim Mengenpreis der Verbrauch des ersten Monats auf den restlichen Zeitraum des Abrechnungsjahres hochgerechnet. Auf den Grundpreis werden beim Neuanschluss als Abschlag 1/12 des Grundpreises pro Monat berechnet. Ziffer 7.3. gilt entsprechend.
- 8.3. Der Verband rechnet nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei einem Wechsel des Kunden über die geleisteten Abschlagszahlungen ab. Für die Abrechnung nach Ablauf des Kalenderjahres gilt Ziffer 7.2. Ansonsten werden zuviel gezahlte Beträge nach der Abrechnung erstattet, Nachzahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Abrechnung fällig.

9. Rechnungslegung, Zahlung und Verzug
gemäß § 27 AVB Wasser V

- 9.1. Rechnungen werden den Kunden nach der Ablesung zugestellt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt, bzw. bei Abrechnung nach Ablauf des Kalenderjahres entsprechend Ziffer 7.2. fällig.
- 9.2. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, betragen die Kosten für die zweite schriftliche Mahnung 7 € und für die 3. schriftliche Mahnung 8 €. Wird der Rechnungsbetrag trotz der 3. Mahnung nicht gezahlt, behält sich der Verband rechtliche Schritte gegen den Zahlungssäumigen bzw. die Einstellung der Direktversorgung vor.
- 9.3. Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- 9.4. Für das Sperren und die Wiederaufnahme der Wasserversorgung durch den Verband ist außer der Begleichung aller übrigen Forderungen jeweils ein Betrag in Höhe von 25 € für Tätigkeiten während der Dienstzeit und 35 € für Tätigkeiten außerhalb der Dienstzeit zu zahlen, wenn die Tätigkeiten vom Kunden zu vertreten waren.

10. Umsatzsteuer

Alle vorgenannten Entgelte sind Bruttopreise, dementsprechend ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz enthalten. Das gilt nicht für die Kautions nach Ziffer 4.4. dieser Anlage.

11. Inkrafttreten

11.1. Der Verband ist berechtigt, die ergänzenden Bestimmungen (Anlagen 2) jederzeit zu ändern (§ 4 Abs. 2 AVB Wasser V).

11.2. Diese ergänzenden Bestimmungen der Anlage 2 treten am 1. Januar 2009 in Kraft, gleichzeitig tritt die Anlage 2 vom 9. Februar 1999 außer Kraft.

Trink- und Abwasserzweckverband
Wahlitz - Menz – Gübs

Wahlitz, 05. Dezember 2008

Wolter
Verbandsgeschäftsführer

Krüger
Vorsitzender der Verbandsversammlung

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

565

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferd.-v.-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, 03.12.2008

Flurbereinigung: OU Gommern-Dannigkow
Landkreis: Jerichower Land
Verfahrens-Nr. : 611-17 JL 5015

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungsanordnung

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3987), wird hiermit die Änderung des Flurbereinigungsgebietes im Flurbereinigungsverfahren

Ortsumgehung Gommern-Dannigkow

angeordnet.

Das vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt als Flurneuordnungsbehörde durchgeführte und mit Beschluss vom 01.07.2005 angeordnete Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. FlurbG wird um Flurstücke in den Gemarkungen Gommern, Dannigkow, Karith, Vehlitz und Leitzkau erweitert. Weiterhin werden Flurstücke in den Gemarkungen Gommern, Dannigkow, Karith und Vehlitz ausgeschlossen.

Die zum Verfahren hinzugezogenen und ausgeschlossenen Flurstücke sind in den Anlagen, welche Bestandteil dieser 1. Änderungsanordnung sind, aufgeführt. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nun eine Fläche von rd. 1613 ha.

Die Änderung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zur 1. Änderungsanordnung gehörenden Gebietskarte dargestellt.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG neu beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet neu hinzugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Die Teilnehmer bilden gemäß § 16 FlurbG die „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ortsumgehung Gommern-Dannigkow“ als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Gommern.

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses wiederum vertreten durch den Landesbetrieb Bau.

IV. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand- von- Schill- Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau anzumelden (§14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1990 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

V. Hinweis

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Begründung

Mit Beschluss vom 01.07.2005 hat die obere Flurbereinigungsbehörde die Unternehmensflurbereinigung Gommern-Dannigkow (Verfahrens-Nr.: 611-17 JL 5015) angeordnet.

Gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung dadurch besser erreicht werden kann.

Eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist immer dann anzunehmen, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die Planung und die Bodenordnung hat. Das ist vorliegend der Fall.

Bei den auszuschließenden Flurstücken handelt es sich um Flurstücke, welche zur zweckmäßigeren Abgrenzung des Flurbereinigungsverfahrens entbehrlich sind. Sie unterliegen keinen weiteren Planungen im Rahmen der Flurbereinigung.

Für die Ausführung des Wege- und Gewässerplanes ist es erforderlich, das Verfahrensgebiet an die geplante Neugestaltung anzupassen. Dafür müssen Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 1. Änderungsanordnung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau-Roßlau zu richten.

Im Auftrag

Mende

Die vorstehende Änderungsanordnung mit der Gebietskarte liegt in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, im Liegenschaftsamt, Walter- Rathenau- Str. 4, 39245 Gommern, mit den Ortsteilen Gommern, Dannigkow, Pöthen, Karith, Vehlitz, Leitzkau, Dornburg und Nedlitz,

in der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck, Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck,

im Gemeindebüro Plötzky, Salzstr. 11 in 39245 Plötzky

im Gemeindebüro Pretzien, August-Bebel-Str. 24 in 39245 Pretzien

und in der Verwaltungsgemeinschaft Möckern- Fläming, Bauamt- Beratungsraum Zimmer 003, Am Markt 10, 39291 Möckern, mit den Ortsteilen Ziepel und den Gemeinden Wallwitz und Zeddenick,

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, 06844 Dessau-Roßlau, Kavaliertstraße 31, zu erreichen über Eingang Nantegasse/ Hobuschgasse, zwei Wochen lang nach seiner Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Ahlers

Verf. Nr. 611-17-JL5015
1. Änderungsanordnung
OU Gommern Dannigkow

Seite 1

Anlage 1

einzubeziehende Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Dannigkow	9	33/4
	9	69/7
		201/69
		203/49
		209/69
Gommern	2	10039
	4	41/1
		50/15
		50/16
		60/10
		69/4
		69/58
		69/76
	73/11	

		1070/70
		10007
		10148
	5	18/4
Karith	2	1/3
		18
		10041
	3	72
	4	10053
Leitzkau	14	106
	15	9
Vehlitz	3	51/2
		51/3
		52/7
		52/8
		52/9
		52/10
		52/11
		54/3
		54/4
		57/2
		58/2
		59/2
		60/5
		60/7
		60/9
		61/1
		61/7
		61/9
		61/11
		61/13
		61/14
		61/15
		61/16
		61/17
		67/8
		67/9
		67/10
		67/11
		67/12
		67/13
		67/14
		67/16
		67/17

Seite 2

Verf. Nr. 611-17-JL5015
 1.Änderungsanordnung
 OU Gommern Dannigkow

Anlage1
 einzubeziehende Flurstücke

		67/18
		67/19
		67/20
		88
		149/48
		150/48

		221/48
		339/48
		428/45
		433/44
		434/56
		10093
		10095
		10097
		435/56
	4	10000
		10001
		10004
	6	85/45
	7	147/22
		148/22
		149/22
		150/22
		151/22
		152/22
		153/22
		188/110
		290/22
		315/129

Seite 3

Anlage 2
auszuschließende Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Dannigkow	2	10042
		10044
		10046
	3	10003
Gommern	2	91/5
		91/6
		91/28
		103/91
		10055
	3	10206
		10207
	4	58/2
		58/3
		58/8
		59/11
		1249/50
		1250/50
		1398/15
		1399/15
		10078
		10079
		10115
		10116

		10117
		10118
		10119
		10150
		10152
		10154
		10156
		10158
		10160
		10163
		10165
Karith	2	10032
		10034
		10036
		10038
	3	10024
		10026
	4	65/59
Vehlitz	1	198/1
		199/4
		200/4
		201/12
	4	90/15
		109/9
	6	10004
		10006
	7	344/5
		345/9
		347/15
		348/17

Verf. Nr. 611-17-JL5015
 1.Änderungsanordnung
 OU Gommern Dannig-
 kow

Seite 1

Anlage 3
 Dokumentation der Fortführungen
 im Liegenschaftskataster

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	
		vor der Fortführung	nach der Fortführung
Dannigkow	2	35/1	10039
			10040
			10047
			206/36
			296/66
			10023
			10043
			10044
			395/65
			10041
			10042
			10023
			10045
			10046
	3	76	10002
			10003
			10068
			10190
Gommern	2	152/17	10191
			10054
			10055

	3	284/4	10205
			10206
		736/304	10207
			10208
		868/304	10209
			10210
	4	14/9	10123
		40/3	10148
			10149
		42/2	10150
			10151
		67/3	10152
			10153
		104	10154
			10155
		591/49	10156
			10157
		908/45	10119
			10120
		1238/12	10122
		1384/105	10158
			10159
		1539/24	10117
			10118
		10077	10115
			10116
		10120	10160
			10161
		10122	10162
			10163
		10123	10164
			10165
	5	11/3	10008
		18/1	10002
			10003
			10004
		18/3	10007
		239/15	10000
			10001
		275/18	10006
		276/18	10005
Karith	2	20	10032
			10033
		21	10034
			10035
		106/9	10036
			10037

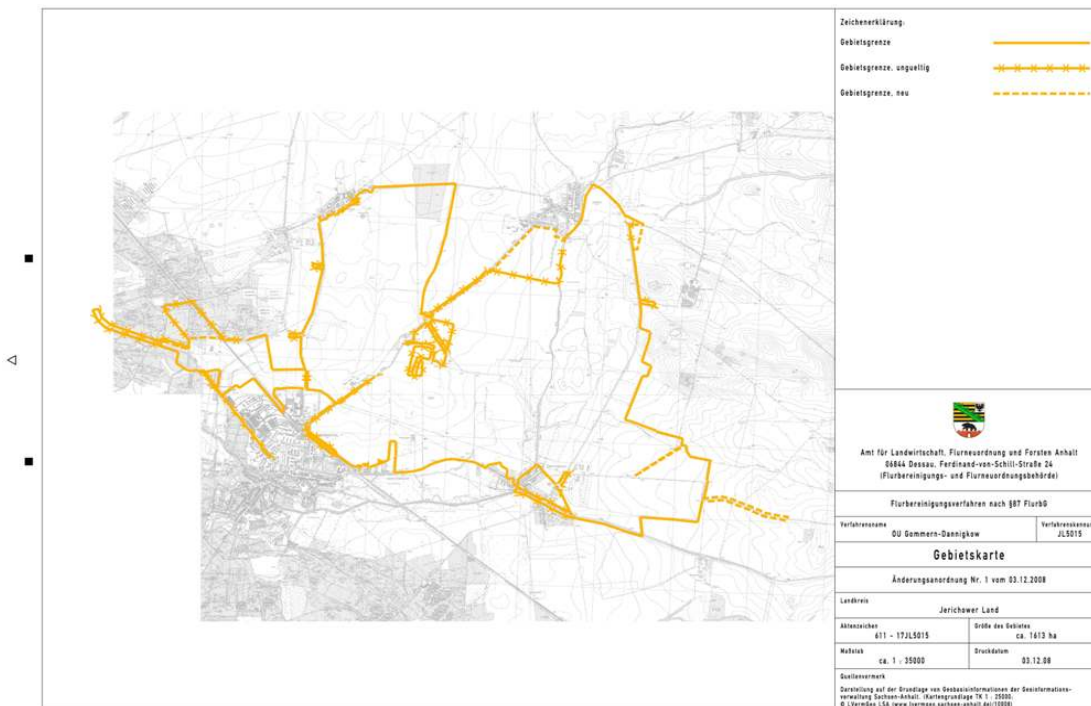
Verf. Nr. 611-17-JL5015
 1.Änderungsanordnung
 OU Gommern Dannig-
 kow

Seite 2

Anlage 3
 Dokumentation der Fortführungen
 im Liegenschaftskataster

		122/32	10038
			10039
		10001	10040
			10041
	3	28	10024
			10025

		10015	10026
			10027
	4	49	10052
			10053
Leitzkau	14	3/4	105
			106
Vehlitz	3	413/67	10092
			10093
		10029	10094
			10095
		10043	10096
			10097
	6	34	10004
			10005
		90/3	10006
			10007



566

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für

Landesamt für Vermessung und
 Geoinformation Sachsen-Anhalt
 - Sonderungsbehörde -
 Elisabethstraße 15
 06847 Dessau - Roßlau

Dessau - Roßlau, den 24.11.2008

**Bekanntmachung
 zur Einstellung eines Bodensonderungsverfahrens**

Das Bodensonderungsverfahren nach § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138), im Bereich „**Möckerner Straße**“, **Flur 2, Flurstücke 10177 (alt 240/7), 10180 (alt 246/7), 10179 (alt 317/26), 364/6, 10174 (alt 365/6), 10175 (alt 493/7), 10176 (alt 494/7), 10178 (alt 686/25)** (Aktenzeichen V25-20651-2007) in Königsborn wurde eingestellt.

Im Original gesiegelt und gezeichnet
Im Auftrag

Siegel

gez. Volkmar Döring

567

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstr. 15
06847 Dessau - Roßlau
Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Rosslau, den 11.12.2008

Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz
Sonderungsplan Nr. V25-20483-2007 in der Gemeinde Gerwisch,
Gemarkung Gerwisch
Flur 2 Flurstücke 159/54, 55/4 und 161/55

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstr. 15, 06847 Dessau - Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 19.01.2009 bis 18.02.2009 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau - Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach

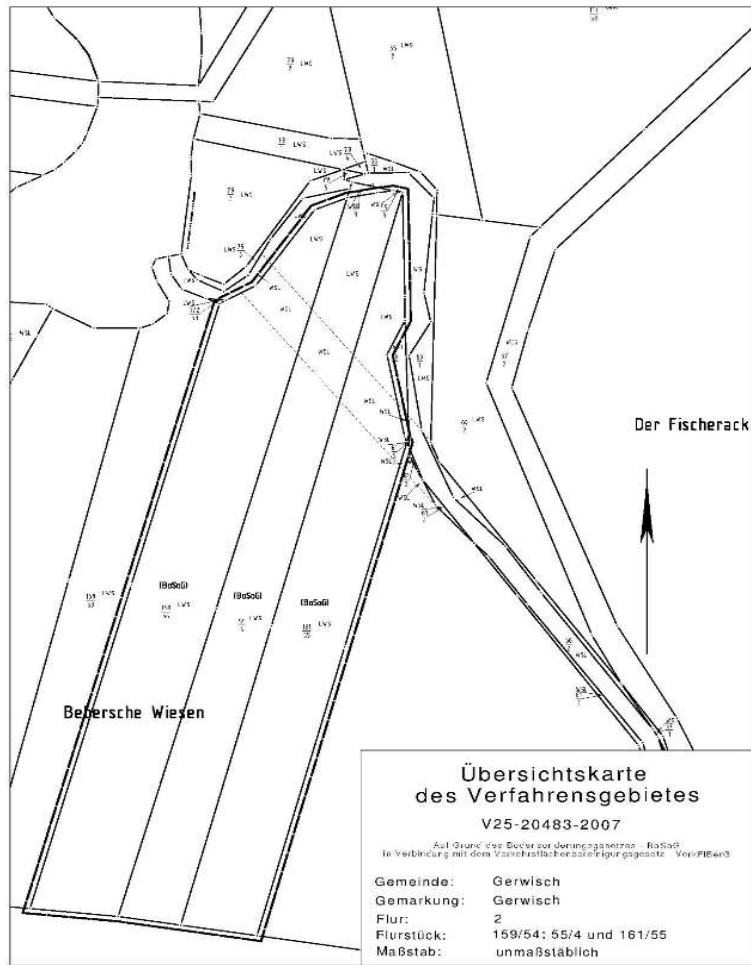
dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gesiegelt und gezeichnet
 Im Auftrag

Volkmar Döring

Siegel



E. Sonstige
 2. Bekanntmachungen

568

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH
 Marienstränke 35
 39288 Burg
 Telefon (0 39 21) 9 33 50

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 b GO LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 mit dem Ergebnis der Prüfung liegen vom 12.01.2009 bis 15.01.2009 und vom 19.01.2009 bis 21.09.2009 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Burg, 18.12.2008
Geschäftsführung

569

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH
Friedensstraße 75
39307 Genthin
Telefon (0 39 33) 8234-0

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 b GO LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 mit dem Ergebnis der Prüfung liegen vom 12.01.2009 bis 15.01.2009 und vom 19.01.2009 bis 21.01.2009 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Burg, 18.12.2008 Geschäftsführung

570

NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH
Marientränke 35
39288 Burg
Telefon (03921) 93590

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 b GO LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 mit dem Ergebnis der Prüfung und der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses liegen vom 12.01.2009 bis 15.01.2009 und vom 19.01.2009 bis 21.01.2009 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Burg, 18.12.2008 Geschäftsführung

571

**Bekanntmachung
der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2007**

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlungen vom 19.12.2008 wurde der Jahresabschluss 2007 festgestellt und der Geschäftsführerin die Entlastung erteilt.

2. Verwendung des Ergebnisses

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlungen vom 19.09.2008 wurde der Jahresfehlbetrag 2007 in Höhe von 11.120,10 € zuzüglich des Gewinnvortrages 2006 in Höhe von 41.207,34 € auf neue Rechnung vorge tragen.

3. Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Wirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.2007 und des Lageberichtes für dieses Wirtschaftsjahr hat ergeben, dass:

- die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden,
- die Geschäfte ordnungsgemäß und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wurden,
- der Jahresabschluss insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Burg, den 30. Oktober 2008

gez. Voth

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2007 liegt gemäß § 121 Abs.1 Ziffer 1 b GO LSA in der Zeit

vom 05.01.2009 bis 14.01.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 22.12.2008

gez. Ehrenbrecht
Bürgermeister der Gemeinde Zabakuck (alleiniger Gesellschafter)

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.